**Bundesrat** Drucksache 370/77

10.08.77

In - AS - R - Wi

# Verordnung

des Bundesministers des Innern

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
Der Bundeskanzler
14 (13) - 641 03 - Spr 16/77

Bonn, 10. August 1977

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu erlassende

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

mit Begründung und fünf Anlagen.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz

( Dr. Vogel )

# Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

## Inhaltsübersicht


Abschnitt I - Anwendungsbereich des Gesetzes

Abschnitt II - Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

Abschnitt III - Verfahren bei der Zulassung; Zulassung zu Erprobungszwecken mit dem Vorbehalt des Widerrufs

Abschnitt IV - Allgemeine Vorschriften über Kennzeichnung und Verpackung, Überlassen zur Beförderung

Abschnitt V - Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände

Abschnitt VI - Sonstige Vorschriften über explosionsgefährliche Stoffe

Abschnitt VII - Fachkunde und Prüfungsverfahren

Abschnitt VIII - Staatlich anerkannte Lehrgänge

Abschnitt IX - Beseitigung von Zugangsbeschränkungen für EG-Angehörige, Nachweis der Fachkunde

Abschnitt X - Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 16 des Gesetzes

Abschnitt XI - Sachverständigenausschuß

Abschnitt XII - Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt XIII - Übergangs- und Schlußvorschriften


Auf Grund der §§ 4, 6, 9 Abs. 3, des § 16 Abs. 3, des § 20 Abs. 3, des § 22 Abs. 5 und der §§ 29 und 39 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) sowie des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Jugend, Familie und Gesundheit sowie für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## Abschnitt I

## Anwendungsbereich des Gesetzes

### § 1

(1) Das Sprengstoffgesetz (Gesetz) ist nicht anzuwenden auf

1. den Erwerb, das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, die Beförderung und die Einfuhr von

   a) Schallmeßvorrichtungen zur Bestimmung der Wassertiefe mit einem Knallsatz von nicht mehr als je 2 g, wenn diese Gegenstände vom Schiffsführer oder einer von ihm schriftlich beauftragten Person erworben oder verwendet werden,

   b) Schnellauslösevorrichtungen mit einem Satz von nicht mehr als 2 g, wenn diese Vorrichtungen gegen unbefugtes Öffnen gesichert, druckfest und splittersicher sind und von dem Leiter eines Betriebes oder einer von ihm schriftlich beauftragten Person erworben oder verwendet werden,

   c) Anzündern für Verbrennungskraftmaschinen;

2. den Verkehr mit sowie die Beförderung, die Einfuhr, das Aufbewahren, das Verwenden und Vernichten von

   a) Sprengniete mit einem Sprengsatz von höchstens 40 g auf 1000 Sprengniete,

   b) Zündpillen, Zündhütchen und Zündlamellen;

3. den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, die an Zündhölzern verarbeitet sind, sowie die Beförderung und die Einfuhr der an Zündhölzern verarbeiteten explosionsgefährlichen Stoffe, mit Ausnahme der Herstellung dieser explosionsgefährlichen Stoffe und ihrer Verarbeitung bei der Herstellung von Zündhölzern,

4. den Umgang - ausgenommen das Be- und Verarbeiten, das Wiedergewinnen und das Vernichten - und den Verkehr mit Fertigerzeugnissen, die aus Zellhorn hergestellt sind oder in denen Zellhorn verarbeitet ist, sowie auf die Beförderung und die Einfuhr dieser Erzeugnisse,

5. das Herstellen, Verarbeiten und Vernichten explosionsgefährlicher Zwischenerzeugnisse, das Verwenden explosionsgefährlicher Hilfsstoffe und das innerbetriebliche Befördern, Inempfangnehmen und Überlassen dieser Stoffe, soweit die Stoffe in einer oder mehreren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlagen innerhalb desselben Betriebsgeländes zu nicht explosionsgefährlichen Stoffen verarbeitet werden.

(2) Die §§ 7 bis 13, 20 und 21, 22 Abs. 1 und 2 und § 23 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. den Verkehr mit und das Aufbewahren von Brennzündern, Pulverzündschnüren und Anzündern für Pulverzündschnüre; dies gilt nicht für offene Pulverzündschnüre (Stoppinen) und Brennzünder mit Sprengkapseln,

2. den Erwerb, die Aufbewahrung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse $T_2$ (§ 6 Abs. 4), die in der Schiffahrt zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände vom Reeder, vom Schiffseigner oder von deren Beauftragten erworben sowie von Personen aufbewahrt oder verwendet werden, die ein nautisches Patent, einen Matrosenbrief oder ein Befähigungszeugnis zum Rettungsbootsmann besitzen und die im Rahmen ihrer Berufsausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden sind.

(3) Die §§ 7 bis 14, 20 und 21, 22 Abs. 1 und 2, §§ 23 und 27 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf den Erwerb und die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse $T_2$, die beim Wassersport oder beim Bergsteigen zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände von Personen erworben oder aufbewahrt werden, die ein Sporthochseeschifferpatent, einen amtlichen Sportbootführerschein, einen Führerschein des Deutschen Seglerverbandes oder einen Wasser- oder Bergwachtausweis des Roten Kreuzes oder einen Ausweis der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger besitzen, aus dem hervorgeht, daß sie im Rahmen ihrer Ausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden sind.

§ 2

(1) Die §§ 5, 7 bis 16, 20, 21, 22 Abs. 1 und 2, §§ 23 und 27 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. das Herstellen, das Be- und Verarbeiten, das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb und die Einfuhr kleiner Mengen der explosionsgefährlichen Stoffe der Anlage I zum Gesetz, die für wissenschaftliche, analytische, medizinische und pharmazeutische Zwecke verwendet werden durch

   a) Inhaber von wissenschaftlichen Instituten oder von Laboratorien und die mit der Leitung dieser Stellen beauftragten Personen,

   b) Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Dentisten,

   c) Personen, die unter Aufsicht einer nach Buchstabe a) oder b) bezeichneten Person handeln;

2. den gegenseitigen Vertrieb und das gegenseitige Überlassen kleiner Mengen zwischen den unter Nummer 1 bezeichneten Personen mit der Maßgabe, daß das Überlassen nur gegen Bestell- oder Lieferschein erfolgen darf, der fünf Jahre aufzubewahren ist.

Die in Nummer 1 Buchstaben a und b bezeichneten Personen müssen die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Fachkunde besitzen. Als kleine Mengen im Sinne der Nummern 1 und 2 gelten höchstens je 100 g von explosionsgefährlichen Stoffen, die gegen mechanische und thermische Beanspruchung nicht empfindlicher sind als Pentaerythrittetranitrat und höchstens je 3 g von empfindlicheren explosionsgefährlichen Stoffen.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die §§ 5, 14, 15, 20, 21, 22 Abs. 1 und 2 und § 23 des Gesetzes nicht anzuwenden sind.

(3) Für Betriebslaboratorien, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage, in der mit explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen werden darf, betrieben werden, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 bezeich-

neten Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen zu Zwecken der Fertigungskontrolle oder der Forschung in einer Menge bis zu 3 kg zulässig sind; das gleiche gilt, soweit die explosionsgefährlichen Stoffe von dem Inhaber eines Betriebslaboratoriums oder den mit der Leitung des Laboratoriums beauftragten Personen erworben, an sie vertrieben oder ihnen überlassen werden.

(4) Die §§ 5, 7, 10 bis 13 und 16 des Gesetzes sind auf die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten zu Zwecken der Fertigungskontrolle oder der Forschung in gewerblichen Betrieben nicht anzuwenden, soweit hierbei mit explosionsgefährlichen Stoffen der Anlage I in Mengen bis zu 3 kg umgegangen wird. Der Vertrieb und das Überlassen der explosionsgefährlichen Stoffe darf nur gegen Bestell- oder Lieferschein erfolgen, der fünf Jahre aufzubewahren ist.

(5) Die zuständige Behörde kann in den Fällen der Absätze 1 bis 4 im Einzelfall größere Mengen explosionsgefährlicher Stoffe zulassen, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 3

(1) § 5 des Gesetzes ist nicht anzuwenden auf

1. explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I zum Gesetz, die nur für militärische oder polizeiliche Zwecke hergestellt, wiedergewonnen, weiterverarbeitet oder eingeführt und an die Bundeswehr, die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte oder die Vollzugspolizei des Bundes und der Länder vertrieben oder ihnen überlassen werden, wenn sichergestellt ist, daß die explosionsgefährlichen Stoffe den von der jeweils zuständigen Stelle erlassenen technischen Lieferbedingungen entsprechen, soweit diese den Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter betreffen,

2. explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I zum Gesetz, die nur für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind und zum Zwecke der Prüfung dem Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen überlassen werden,

3. explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I zum Gesetz, die nur für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, soweit sie zum Zwecke der Weiterverarbeitung

a) von dem Inhaber einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage an den Inhaber einer anderen derartigen Anlage vertrieben oder überlassen werden,

b) eingeführt und an den Inhaber einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage vertrieben oder überlassen werden;

die Freistellung gilt auch dann, wenn diese explosionsgefährlichen Stoffe zum Zweck der Erprobung vertrieben oder überlassen werden,

4. explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz, die für wissenschaftliche Untersuchungen oder für wissenschaftlich-technische Versuchsreihen oder im Rahmen einer Prüfung nach § 9 Abs. 1 von der Versuchsgrubengesellschaft mbH eingeführt, ihr überlassen oder auf der von ihr betriebenen Versuchsgrube verwendet werden,

5. explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz, die nicht für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, soweit

a) die aus ihnen hergestellten Endprodukte der Zulassungspflicht unterliegen, diese Stoffe zu nicht explosionsgefährlichen Stoffen weiterverarbeitet werden oder für die Endprodukte eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zum Zwecke der Ausfuhr erteilt worden ist und die Voraussetzungen der Nummer 3 im übrigen gegeben sind,

b) diese Stoffe in pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV weiterverarbeitet werden,

c) diese Stoffe in Munition im Sinne des Waffengesetzes geladen werden,

d) diese Stoffe zum Vorder- oder Böllerschießen verwendet werden,

6. Schnellauslösevorrichtungen für Sicherungseinrichtungen in Luftfahrzeugen, soweit diese Gegenstände im Geltungsbereich des Gesetzes nicht in den Verkehr gelangen,

7. pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV,

8. pyrotechnische Gegenstände, die als Muster oder Proben in der erforderlichen Menge von demjenigen, der die Zulassung dieser Gegenstände beantragen will, eingeführt werden,

9. Teile von

   a) Ladegeräten, soweit diese nicht auf das Fördern und Laden des Sprengstoffes unmittelbaren Einfluß haben,

   b) Mischladegeräten, soweit diese nicht auf das Austragen und Fördern der Ausgangsstoffe aus Vorratsbehältern, das Zuteilen, Registrieren und Mischen der Ausgangsstoffe sowie das Fördern und Laden des Sprengstoffes unmittelbaren Einfluß haben.

Die Nummern 1 bis 4 gelten für Sprengzubehör entsprechend.

(2) Der Nachweis dafür, daß die explosionsgefährlichen Stoffe nach Absatz 1 Nr. 1 den technischen Lieferbedingungen entsprechen, ist durch eine Bescheinigung des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen zu erbringen, der Nachweis dafür, daß die explosionsgefährlichen Stoffe nach Absatz 1 Nr. 3 für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, durch eine Bescheinigung oder den Auftrag der jeweiligen staatlichen Beschaffungs- oder Auftragsstelle. Gegenüber Unterauftragnehmern gilt die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 3 durch die schriftliche Bekanntgabe der Nummer des Genehmigungsbescheides nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder durch die Bezeichnung des Auftrages einer staatlichen Beschaffungs- oder Auftragsstelle als nachgewiesen. Der Überlasser von explosionsgefährlichen Stoffen hat sich vom Erwerber schriftlich bescheinigen zu lassen, daß die Stoffe

1. in den Fällen des Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a zu den in dieser Vorschrift bezeichneten Endprodukten in einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage oder
2. im Falle des Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b zu pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV

weiterverarbeitet werden sollen.

(3) § 5 des Gesetzes ist nicht anzuwenden auf explosionsgefährliche Stoffe, die vom Versender ausgeführt worden waren und an diesen unverändert in der versandmäßigen Verpackung zurückkommen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind nachzuweisen.

§ 4

(1) § 16 des Gesetzes ist nicht anzuwenden auf

1. explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I zum Gesetz, die in einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage zum Zwecke der Weiterverarbeitung hergestellt und als solche nicht vertrieben oder an andere nicht überlassen werden,

2. explosionsgefährliche Stoffe, die von dem Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 des Gesetzes in einer Menge hergestellt, wiedergewonnen, erworben, eingeführt, verwendet oder vernichtet werden, für die auf Grund einer Rechtsverordnung eine Genehmigung zur Aufbewahrung nach § 17 des Gesetzes nicht erforderlich ist,
3. Brennzünder, Pulverzündschnüre, Anzünder für Pulverzündschnüre sowie pyrotechnische Gegenstände.

(2) Die §§ 7 bis 13, 20, 21, 22 Abs. 1 und 2, §§ 23 und 27 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, den Vertrieb, das Überlassen und das Befördern von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I, II und der Unterklasse $T_1$. Auf das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb und das Befördern von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III ist § 27 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes nicht anzuwenden.

(3) 22 Abs. 3 des Gesetzes ist auf pyrotechnische Gegenstände der Klasse I nicht anzuwenden.

§ 5

(1) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie auf deren Erwerb, Überlassen, Befördern und Einfuhr durch

1. die Bundesanstalt für Materialprüfung,
2. das Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen,
3. die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke der Westfälischen Berggewerkschaftskasse,

soweit dies zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf das Be- und Verarbeiten, das Wiedergewinnen, das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, das Überlassen, das Befördern und die Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen durch

1. das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter,
2. das Zollkriminalinstitut und die Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalten der Bundeszollverwaltung,

3. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,

4. die Beschußämter,

5. das Institut für Chemie der Treib- und Explosivstoffe

soweit dies zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

Satz 1 gilt auch für das Herstellen explosionsgefährlicher Stoffe durch die in Nummer 1 und 5 genannten Stellen.

(3) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, das Überlassen und das Befördern von

1. Knallkapseln für Signalzwecke durch die Deutsche Bundesbahn,

2. explosionsgefährlichen Stoffen bis zu einer Menge von 100 g und, soweit sie zu Forschungszwecken dienen, bis zu 3 kg, durch öffentliche Hochschulen, Fachhochschulen, Fachschulen und allgemein - oder berufsbildende Schulen,

soweit dies zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die §§ 7 bis 14, 27 und 28 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, das Überlassen und das Befördern explosionsgefährlicher Stoffe durch Einheiten und Ausbildungseinrichtungen des Katastrophenschutzes des Bundes, der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften und durch Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes, soweit dies zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

## Abschnitt II

## Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

### § 6

(1) Explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz und Sprengzubehör müssen in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit den in der Anlage 1 bezeichneten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall von einzelnen Anforderungen der Anlage 1 Ausnahmen zulassen oder zusätzliche Anforderungen stellen sowie von der Prüfung einzelner Anforderungen absehen, wenn der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zuläßt oder erfordert.

(3) Wettersprengstoffe und Wettersprengschnüre werden entsprechend ihrer Sicherheit gegen Schlagwetter nach Anlage 1 in die Klassen I, II und III eingeteilt.

(4) Pyrotechnische Gegenstände werden nach den Anforderungen der Anlage 1 nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse I: Feuerwerkspielwaren,
Klasse II: Kleinfeuerwerk,
Klasse III: Mittelfeuerwerk,
Klasse IV: Großfeuerwerk,
Klasse T: Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke.

Nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit wird die Klasse T in die Unterklassen $T_1$ und $T_2$ eingeteilt. Zu den pyrotechnischen Gegenständen für technische Zwecke gehören insbesondere Gegenstände, die zur Rettung von Menschen, zur Beförderung von Gegenständen oder zu meteorologischen Zwecken bestimmt sind oder die als Hilfsmittel bei Arbeitsvorgängen, als Signalmittel, als Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder Lehr- und Sportzwecken dienen sollen, sowie Knallkorken.

§ 7

(1) Explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz und Sprengzubehör dürfen keine Bezeichnung haben, die zur Irreführung geeignet ist oder eine Verwechslung mit Stoffen und Gegenständen anderer Beschaffenheit hervorruft.

(2) Die Bezeichnung der Wettersprengstoffe und der Wettersprengschnüre muß mit dem Wort "Wetter" beginnen. Die Wettersprengstoffe und -sprengschnüre desselben Typs sind zusätzlich durch große lateinische Buchstaben in der Reihenfolge des Alphabets zu unterscheiden.

(3) Schlagwettergesicherte Zündmaschinen und Zündmaschinenprüfgeräte müssen in der Typenbezeichnung den Buchstaben "K" führen.

§ 8

Die Zulassungbehörde hat dem Zulassungsinhaber die Verwendung eines Zulassungszeichens vorzuschreiben, das sich aus der Kurzbezeichnung der Bundesanstalt für Materialprüfung als Zulassungsbehörde "BAM", dem in der Anlage 2 für den jeweiligen Stoff oder Gegenstand vorgesehenen Zeichen und einer Kennummer zusammensetzt. Die Kennummer besteht aus einer fortlaufenden Nummer.

## Abschnitt III

## Verfahren bei der Zulassung; Zulassung zu Erprobungszwecken mit dem Vorbehalt des Widerrufs

§ 9

(1) Zusammensetzung und Beschaffenheit von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör sind an einer Probe oder an einem Baumuster zu prüfen.

(2) Wird die Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes oder Gegenstandes beantragt, der nach den Angaben des Herstellers in seiner Zusammensetzung und Beschaffenheit einem bereits zugelassenen Stoff oder Gegenstand entspricht, so kann die Prüfung auf die Feststellung beschränkt werden

1. bei explosionsgefährlichen und explosionsfähigen Stoffen, die zum Sprengen verwendet werden, ob der Stoff mit dem bereits zugelassenen Stoff in seiner Zusammensetzung und Beschaffenheit übereinstimmt oder
2. bei Zündmitteln, pyrotechnischen Gegenständen, Gegenständen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes und Sprengzubehör, ob die Gegenstände in Beschaffenheit und Funktionsweise ganz oder teilweise dem zugelassenen Gegenstand entsprechen oder ihm vergleichbar sind.

Die nach Absatz 3 Nr. 2 zuständige Prüfstelle bescheinigt dem Antragsteller die Übereinstimmung des Stoffes oder die Übereinstimmung oder Vergleichbarkeit des Gegenstandes mit einem bereits zugelassenen Stoff oder Gegenstand.

(3) Zuständig ist

1. die Zulassungsbehörde für die Prüfung von explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen mit Ausnahme der in Nummer 2 bezeichneten Stoffe und Gegenstände,
2. die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke der Westfälischen Berggewerkschaftskasse für die Prüfung von Gesteinsprengstoffen, von Sprengstoffen für sonstige Zwecke, die zum Verstärken, Perforieren oder Schneiden bestimmt sind, von Wettersprengstoffen, von Zündmitteln zur Verwendung der genannten Sprengstoffe und von Sprengzubehör.

(4) Die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke erteilt dem Antragsteller eine Prüfbescheinigung darüber, ob und inwieweit bei dem geprüften Stoff oder Gegenstand Versagungsgründe nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vorliegen. Aus der Prüfbescheinigung muß hervorgehen, für welchen Verwendungsbereich der geprüfte Stoff oder Gegenstand geeignet ist.

## § 10

(1) Der Antragsteller hat in dem Antrag anzugeben

1. die Bezeichnung des explosionsgefährlichen Stoffes oder des Sprengzubehörs,
2. den Namen (Firma) und die Anschrift des Herstellers sowie die Herstellungsstätte, bei der Einfuhr außerdem den Namen (Firma) und die Anschrift dessen, der die Stoffe oder Gegenstände einführt,
3. die Beschaffenheit des Stoffes oder Gegenstandes, seine chemische Zusammensetzung, seine physikalischen Eigenschaften, seine Bauart, seinen Verwendungszweck sowie seine Anwendungs- und Wirkungsweise; kann die chemische Zusammensetzung nicht mit ausreichender Genauigkeit angegeben werden, so ist der explosionsgefährliche Stoff durch Angaben über sein Herstellungsverfahren zu charakterisieren,
4. bei der Zulassung von
   a) Sprengschnüren und Pulverzündschnüren auch die Farbe des Kennfadens für die Herstellungsstätte,

b) Sprengkapseln, Sprengverzögerern und Sprengzündern auch die Form des Zeichens für die Herstellungsstätte,

c) pyrotechnischen Gegenständen auch die Form des Zeichens für die Herstellungsstätte, sofern sich die Kennzeichnung mit dem Namen der Herstellungsstätte wegen der geringen Größe des Gegenstandes auf diesem nicht anbringen läßt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung von Gesteinsprengstoffen, von Sprengstoffen für sonstige Zwecke, die zum Verstärken, Perforieren oder Schneiden bestimmt sind, von Wettersprengstoffen, von Zündmitteln zur Verwendung der genannten Sprengstoffe und von Sprengzubehör sind beizufügen

1. die Prüfbescheinigung der Berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke nach § 9 Abs. 4,
2. die Bezeichnung eines Betriebes oder mehrerer Betriebe, in dem oder in denen die praktische Erprobung (§ 11) durchgeführt werden soll,
3. eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, daß gegen die Durchführung der praktischen Erprobung in den in Aussicht genommenen Betrieben keine Bedenken bestehen.

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht, wenn die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke in den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 3 in ihrer Prüfbescheinigung vorschlägt, von einer praktischen Erprobung abzusehen. Die Unterlagen nach den Nummern 2 und 3 sind der Zulassungsbehörde nachträglich zu übersenden, wenn diese eine praktische Erprobung anordnet; dies gilt auch bei einer praktischen Erprobung von explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen, für deren Prüfung die Zulassungsbehörde zuständig ist.

(3) Der Antragsteller hat der für die Prüfung nach § 9 Abs. 3 zuständigen Stelle

1. Proben oder Muster des Stoffes oder Gegenstandes und eines Vergleichsstoffes oder -gegenstandes in einer zur Prüfung ausreichenden Menge oder Zahl zu übersenden,
2. auf Verlangen die erforderlichen Belegmuster zum Verbleib zu überlassen.

(4) Die Zulassungsbehörde kann das Ergebnis der Prüfung dem nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes gebildeten Sachverständigenausschuß für explosionsgefährliche Stoffe zur Stellungnahme vorlegen, wenn zweifelhaft ist, ob bei Erteilung der Zulassung der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter gewährleistet ist.

§ 11

(1) Explosionsgefährliche Stoffe können zu Erprobungszwecken in einem Betrieb oder in mehreren Betrieben mit dem Vorbehalt des Widerrufs zugelassen werden, wenn ihre Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit durch die Prüfung nach § 9 Abs. 1 nicht ausreichend zu ermitteln sind. Gesteinsprengstoffe, Sprengstoffe für sonstige Zwecke, die zum Verstärken, Perforieren oder Schneiden bestimmt sind, Wettersprengstoffe und hierfür bestimmte Zündmittel, die zur Verwendung in untertägigen Betrieben bestimmt sind, müssen praktisch erprobt werden. Von einer praktischen Erprobung von Gesteinsprengstoffen, Sprengstoffen für sonstige Zwecke und von hierfür bestimmten Zündmitteln, die ausschließlich zur Verwendung in nicht untertägigen Betrieben bestimmt sind, von Sprengzubehör und, im Falle des § 9 Abs. 2, auch von in Satz 2 genannten Stoffen und Gegenständen kann abgesehen werden, wenn dies zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter nicht erforderlich erscheint.

(2) Von der Zusammensetzung und Beschaffenheit eines mit dem Vorbehalt des Widerrufs zugelassenen Stoffes oder Gegenstandes kann während der praktischen Erprobung im Rahmen der in der Zulassung festgelegten Begrenzung mit Zustimmung der Prüfstelle (§ 9 Abs. 3) abgewichen werden, wenn der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter gewährleistet ist. Hierüber sind die Zulassungsbehörde und die für die Aufsicht über die Erprobung zuständige Behörde zu unterrichten.

(3) Die praktische Erprobung erfolgt unter Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde; es sind zu beteiligen

1. an der Erprobung von Gesteinsprengstoffen und Sprengstoffen für sonstige Zwecke, die zum Verstärken, Perforieren oder Schneiden bestimmt sind, von Wettersprengstoffen, von Zündmitteln zur Verwendung der genannten Sprengstoffe und von Sprengzubehör die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke und auf Verlangen auch die Zulassungsbehörde,
2. an der Erprobung anderer explosionsgefährlicher Stoffe und pyrotechnischer Gegenstände die Zulassungsbehörde,
3. an der Erprobung in Betrieben, die nicht der Bergaufsicht unterliegen, auch der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(4) Über das Ergebnis der praktischen Erprobung von Gestein- und Wettersprengstoffen und von Zündmitteln, die für die Verwendung von Gestein- und Wettersprengstoffen bestimmt sind, sowie von Sprengzubehör fertigt die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Erprobungsbericht an, den sie der Zulassungsbehörde übersendet.

§ 12

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes oder von Sprengzubehör nach § 5 des Gesetzes ist durch die Bundesanstalt für Materialprüfung schriftlich zu erlassen.

(2) Der Zulassungsbescheid hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des explosionsgefährlichen Stoffes oder des Sprengzubehörs,
2. den Namen (Firma) und die Anschrift des Herstellers und, bei der Einfuhr außerdem den Namen (Firma) und die Anschrift dessen, der den Stoff oder Gegenstand einführt,
3. Angaben über die für die Verwendung wesentlichen Merkmale des Stoffes oder Gegenstandes,
4. Art und Form des Zulassungszeichens (§ 8),
5. die inhaltlichen Beschränkungen und die Nebenbestimmungen der Zulassung.

(3) In dem Zulassungsbescheid muß dem Zulassungsinhaber aufgegeben werden, einen Auszug des Zulassungsbescheides den Verwendern auszuhändigen, soweit darin sicherheitstechnische Bestimmungen getroffen sind.

§ 13

(1) Die Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör, deren Änderung oder Berichtigung sowie die Rücknahme oder der Widerruf einer Zulassung wird im Bundesanzeiger und im Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung bekanntgemacht. Die Bekanntmachung soll die in § 12 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten.

(2) Bei befristeten Zulassungen kann von der Bekanntmachung abgesehen werden.

Abschnitt IV

Allgemeine Vorschriften über Kennzeichnung und Verpackung, Überlassen zur Beförderung

§ 14

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör herstellt oder einführt, darf diese Stoffe oder Gegenstände anderen nur überlassen, wenn sie und ihre Verpackung nach den Vorschriften der Anlage 3 gekennzeichnet sind. Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes vorschreiben, ist folgende Kennzeichnung anzubringen:

1. Die Bezeichnung (Name) des jeweiligen Stoffes oder Gegenstandes,
2. der Name (Firma) des Herstellers, im Falle der Einfuhr außerdem der Name (Firma) des Einführers,
3. die Herstellungsstätte,
4. das vorgeschriebene Zulassungszeichen,
5. das Gefahrensymbol und die Gefahrenbezeichnung nach Anlage 4; das Symbol muß mindestens ein Zehntel der von der Kennzeichnung eingenommenen Fläche ausfüllen.

(2) Wer explosionsgefährliche Stoffe herstellt oder einführt und selbst aufbewahren oder anderen überlassen will, hat auf dem Versandstück oder, sofern die Stoffe nicht zum Versand bestimmt sind, auf dem Packstück folgende Kennzeichnung anzubringen:

1. Die Lagergruppe des Stoffes oder Gegenstandes in der jeweiligen Verpackung,
2. die Verträglichkeitsgruppe des Stoffes oder Gegenstandes

soweit sie im Bundesanzeiger bekanntgemacht oder von der Bundesanstalt für Materialprüfung angeordnet worden sind.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für das Versandstück als erfüllt, wenn es nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften gekennzeichnet ist, soweit in Anlage 3 Absätze 5, 9, 10, 11, 17, 21, 24, 28 oder 60 nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit es nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften nicht vorgeschrieben ist, muß auf dem Versandstück die Kennzeichnung nach Absatz 2 angebracht sein. Ist die Verpackung des Versandstückes die einzige Verpackung, so muß sie außerdem nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnet sein.

(4) Die vorgeschriebene Kennzeichnung auf dem Gegenstand oder auf der Verpackung muß deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft sein. Die Kennzeichnung ist in deutscher Sprache anzubringen. Kennzeichnungen in verschlüsselter Form sind unzulässig, soweit dies nicht in der Anlage 3 ausdrücklich zugelassen ist. Für die Kennzeichnung auf der Innenverpackung mit dem Gefahrensymbol und der Gefahrenbezeichnung brauchen die in Absatz 1 Nr. 5 vorgeschriebene Größe und die in Anlage 4 vorgeschriebene Farbe nicht eingehalten zu werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör, die

1. zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind,
2. ausschließlich zu militärischen und polizeilichen Zwecken für die Bundeswehr, für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte oder die Vollzugspolizei des Bundes oder der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden.

§ 15

(1) Auf explosionsgefährlichen Stoffen der Anlage 5 und ihrer Verpackung sind außer der Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 und 2 die Hinweise auf die besonderen Gefahren, die Sicherheitsratschläge und die Gefahrensymbole mit den Gefahrenbezeichnungen nach Anlage 5 Nr. 1 bis 5 in dem in Nummer 6 dieser Anlage vorgeschriebenen Umfang anzubringen. § 14 Abs. 5 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Abmessungen der Kennzeichnung für explosionsgefährliche Stoffe nach Absatz 1 müssen bei einem Rauminhalt der Verpackung

bis zu 0,25 Liter einem Format in angemessener Größe,
von mehr als 0,25 Liter bis zu 3 Liter mindestens dem Format 52 x 74 mm,
von mehr als 3 bis 50 Liter mindestens dem Format 74 x 105 mm,
von mehr als 50 bis 500 Liter mindestens dem Format 105 x 148 mm,
von mehr als 500 Liter mindestens dem Format 148 x 210 mm

entsprechen. Die Kennzeichnung muß sich hinsichtlich Farbe oder Aufmachung deutlich vom Untergrund unterscheiden. Das Gefahrensymbol nach Anlage 4 und Anlage 5 Nr. 5 muß mindestens 1 $cm^2$ groß sein und mindestens ein Zehntel der von der Kennzeichnung eingenommenen Fläche ausfüllen.

(3) Ist eine Kennzeichnung nach Absatz 2 auf einem Kennzeichnungsschild angebracht, so muß das Schild mit seiner ganzen Fläche auf der Verpackung zuverlässig haften. Die Kennzeichnung darf auf einem mit der Verpackung einschließlich Behältnis verbundenen Schild angebracht sein, wenn die geringen Abmessungen oder die sonstige Beschaffenheit eine Kennzeichnung nach Absatz 2 nicht zulassen oder wenn durch die Art der Verpackung das Anbringen eines auf seiner ganzen Fläche haftenden Kennzeichnungsschildes nicht möglich ist.

(4) Die Innenverpackungen explosionsgefährlicher Stoffe nach Absatz 1, die auch brandfördernd oder leicht entzündlich sind, brauchen nur mit dem Gefahrensymbol und der Gefahrenbezeichnung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 5 gekennzeichnet zu sein.

§ 16

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe herstellt oder einführt, darf diese Stoffe anderen nur überlassen, wenn sie nach den Vorschriften der Anlage 3 verpackt sind. Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes vorschreiben, muß die Verpackung hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit und Undurchlässigkeit folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Verpackungen müssen so verschlossen und beschaffen sein, daß der Inhalt bei gewöhnlicher Beanspruchung nicht beeinträchtigt wird und vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann; dies gilt nicht, wenn die Eigenschaften des Stoffes andere Sicherheitsvorkehrungen erfordern.
2. Der Werkstoff der Verpackungen und ihrer Verschlüsse darf vom Inhalt nicht angegriffen werden und darf keine Verbindung mit ihm eingehen, die eine Explosion, eine Entzündung oder einen anderen Vorgang herbeiführen kann, der ähnliche Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter verursacht.
3. Die Verpackung und ihre Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und widerstandsfähig sein, daß sie sich nicht unbeabsichtigt lockern oder öffnen und allen Beanspruchungen zuverlässig standhalten, denen sie üblicherweise beim Umgang ausgesetzt sind.

(2) Die Verpackungen und deren Verschlüsse für Zündstoffe, pyrotechnische Sätze, Treibladungspulver und Raketentreibstoffe sowie für Stoffe der Anlage II zum Gesetz müssen außerdem so beschaffen sein, daß sie keine nach dem Stand der Technik vermeidbare Erhöhung der Gefahr bewirken. Bei Stoffen der Anlage II zum Gesetz ist darüber hinaus die Menge der Stoffe in der Verpackungseinheit so zu wählen, daß bei Temperaturen, denen die Stoffe beim Transport und bei der Lagerung üblicherweise ausgesetzt sind, keine Selbstentzündung eintritt. Ist diese Forderung nicht erfüllbar, so ist durch dauernde Kühlung eine Selbsterhitzung zu verhindern.

(3) Pyrotechnische Gegenstände, die in einer ein- oder mehrseitig durchsichtigen Verpackung zur Schau gestellt werden sollen, müssen durch die Verpackung so geschützt sein, daß durch übliche thermische oder mechanische Beanspruchung kein Gegenstand gezündet wird. Eine vierwöchige Lagerung bis 50° C darf keine Beschädigung der Verpackung hervorrufen.

(4) Treibladungspulver für das nichtgewerbsmäßige Laden und Wiederladen von Patronenhülsen und zum Vorderladerschießen darf nur in der Ursprungsverpackung des Herstellers oder der Verpackung des Einführers vertrieben oder anderen überlassen werden. Der Inhalt darf höchstens eine Masse von 1 kg haben.

(5) Pulversprengstoffe dürfen anderen zum Schnüren und zum Kessel- und Lassensprengen in loser Form überlassen werden.

§ 17

Wer explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör vertreibt, darf diese Stoffe oder Gegenstände anderen nur überlassen, wenn er sich auf Grund von Stichproben überzeugt hat, daß

1. die explosionsgefährlichen Stoffe nach den Vorschriften der §§ 14, 15 und 16 und der Anlage 3 Abschnitt 1, 2, 4 und 5 gekennzeichnet und verpackt sind,
2. das Sprengzubehör nach den Vorschriften des § 14 und der Anlage 3 Abschnitt 3 gekennzeichnet ist.

§ 18

(1) Der Hersteller oder Einführer darf explosionsgefährliche Stoffe, die nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Versandstück nicht mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 gekennzeichnet sind, anderen nur überlassen, wenn er in das Beförderungspapier den Hinweis "Explosionsgefährlich" aufgenommen hat. Ist in diesem Fall ein Beförderungspapier nicht vorgeschrieben, so ist der Hinweis "Explosionsgefährlich" auf dem Versandstück anzubringen.

(2) Durch die Vorschriften der §§ 14 bis 16 bleiben die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt.

§ 19

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften der §§ 14 und 16 und der Anlage 3 Ausnahmen bewilligen, soweit der mit dieser Vorschrift bezweckte Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter in anderer Weise gewährleistet ist.

## Abschnitt V

## Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände

### § 20

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände herstellt oder einführt, darf diese anderen nur überlassen, wenn ihre Sätze

1. mechanisch oder chemisch nicht verunreinigt sind,
2. keine saure Reaktion zeigen, es sei denn, daß die Handhabungssicherheit oder die Lagerbeständigkeit nicht beeinträchtigt wird,
3. folgende Ausgangsstoffe nicht enthalten:
   a) Schwefel mit freier Säure oder mit mehr als 0,1 vom Hundert unverbrennbaren Bestandteilen,
   b) Schwefelblüte,
   c) weißen (gelben) Phosphor,
   d) Kaliumchlorat mit mehr als 0,15 vom Hundert Bromatgehalt.

(2) Wer pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV herstellt oder einführt, darf diese Gegenstände anderen nur überlassen, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Sätze dürfen nicht selbstentzündlich sein; eine vierwöchige Lagerung bei 50° C darf bei ihnen keine chemische Veränderung hervorrufen, die eine Gefahrenerhöhung bedeutet. Enthalten die Gegenstände verschiedene Sätze, so dürfen die Bestandteile dieser Sätze nicht in Reaktion untereinander treten können, die zur Selbstentzündung führt.
2. In Knallsätzen dürfen an explosionsgefährlichen Stoffen nur Nitrozellulose mit 12,6 vom Hundert und weniger Stickstoffgehalt, Schwarzpulver, andere Nitratgemische oder Perchloratgemische enthalten sein.
3. Die pyrotechnischen Sätze dürfen folgende Stoffe nicht enthalten: Ammoniumsalze oder Amine zusammen mit Chloraten, Chlorate zusammen mit Metallen, Antimonsulfiden oder Kaliumhexacyanoferrat (II). Die Verwendung von Ammoniumsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen ist zulässig, wenn durch die Zusammensetzung des pyrotechnischen Satzes eine hinreichende Beständigkeit gewährleistet ist. Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand mehrere zulässige Sätze, so sind diese so anzuordnen, daß keine Mischungen der in Satz 1 genannten Art entstehen können.

4. In Sätzen, die Chlorate enthalten, darf der Anteil an Chloraten 70 vom Hundert nicht übersteigen. In Leuchtsätzen auf Bariumchlorat-Grundlage und in Pfeifsätzen darf der Chloratanteil bis zu 80 vom Hundert des Satzgewichts betragen.

(3) Der Hersteller und derjenige, der pyrotechnische Gegenstände einführt, haben sich auf Grund einer Analyse des Herstellers der Ausgangsstoffe oder eines anerkannten Sachverständigen davon zu überzeugen, daß bei den Ausgangsstoffen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und bei den pyrotechnischen Sätzen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 vorliegen. Die Nachweise über die Prüfung sind drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 21

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum 28. Dezember nicht feilgehalten und an den Verbraucher nicht überlassen werden. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet das Verbot nach Satz 1 bereits mit Ablauf des 27. Dezember.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen III und IV und der Unterklasse $T_2$ dürfen nur Personen überlassen werden, die nach § 7 oder § 27 des Gesetzes zum Erwerb berechtigt sind oder mit diesen Gegenständen umgehen dürfen.

(3) Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Klassen zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Klasse geltenden Vorschriften überlassen werden.

(4) Jedem pyrotechnischen Gegenstand der Klassen II, III und T sowie jedem aus pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II und III zusammengestellten Feuerwerkstück ist eine Gebrauchsanweisung beizufügen. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen läßt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit. Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muß ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt. Bei Seenotsignalen der Klasse T kann die Gebrauchsanweisung auch in Form einer bildlichen Darstellung gegeben werden, wenn diese einen irrtümlichen Gebrauch ausschließt.

(5) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen an den Verbraucher nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, vertrieben oder ihm überlassen werden, soweit die nach Absatz 4 vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist.

§ 22

(1) Pyrotechnische Gegenstände dürfen an den Verbraucher, ausgenommen im Versandhandel, nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I dürfen auch außerhalb von Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden.

(2) In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände - ausgenommen Knallbonbons - in Schaufenstern nicht, im übrigen nur in geschlossenen Schauklästen ausgestellt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die pyrotechnischen Gegenstände eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt für Materialprüfung als unbedenklich bescheinigt worden ist. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen.

(3) Im Reisegewerbe und auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse I abweichend von dem Verbot des § 22 Abs. 4 des Gesetzes vertrieben und anderen überlassen werden.

§ 23

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden, außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Gesetzes zusammen mit Gegenständen der Klassen III oder IV abgebrannt werden. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist verboten.

(2) Wer pyrotechnische Gegenstände der Klassen III oder IV abbrennen will, hat der zuständigen Behörde das beabsichtigte Feuerwerk zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben

1. Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes und die ausstellende Behörde,
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,
3. Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Umkreis von 200 m,

4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

(3) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Unterklasse $T_1$, die für Lehr- und Sportzwecke bestimmt sind, nur unter Aufsicht des Sorgeberechtigten bearbeiten und verwenden. In einer sportlich-technischen Vereinigung ist dies nur zulässig, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder selbst anwesend ist.

§ 24

(1) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 20 Abs. 1 und 2, des § 21 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 aus begründetem Anlaß Ausnahmen zulassen. Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung ist öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

Abschnitt VI

Sonstige Vorschriften über
explosionsgefährliche Stoffe

§ 25

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe der Anlage 1 zum Gesetz - ausgenommen pyrotechnische Gegenstände - dem Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes überläßt, hat Art und Menge der überlassenen Stoffe und Gegenstände, den Tag des Überlassens sowie seinen Namen und seine Anschrift unverzüglich und dauerhaft auf der Erlaubnisurkunde des Erwerbers zu vermerken.

(2) Wer Treibladungspulver für das nichtgewerbsmäßige Laden und Wiederladen von Patronenhülsen oder zum Vorderlader- oder Böllerschießen vertreibt und dem Verbraucher überläßt, hat auf jeder Verpackungseinheit (§ 16 Abs. 4) die für die bestimmungsgemäße Verwendung des Treibladungspulvers erforderlichen Ladedaten anzubringen oder jeder Verpackungseinheit beizufügen; die Ladedaten müssen von einem Beschußamt oder von der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. überprüft und mit einem Prüfzeichen dieser Stellen versehen sein.

§ 26

(1) Bei der nichtgewerblichen Herstellung von Patronen sind Ladearbeiten und der sonstige Umgang mit Treibladungspulver und Zündhütchen nur in geschlossenen Räumen erlaubt. Während dieser Tätigkeiten ist der Aufenthalt Unbefugter sowie offenes Licht, offenes Feuer und das Rauchen in solchen Räumen verboten.

(2) Zum Laden von Treibladungspulver und zum Entladen geladener Patronenhülsen dürfen nur technisch einwandfreie Geräte verwendet werden, die ein handhabungssicheres Laden und Entladen gewährleisten.

(3) Schadhafte Hülsen, insbesondere solche mit Rissen im Hülsenmaterial, bleibender Verformung des Hülsenbodens oder Dehnungsringen dürfen nicht wieder geladen werden.

§ 27

(1) Brückenzünder A dürfen zum Sprengen nicht verwendet werden.

(2) Brückenzünder A, die einem Verbraucher zu anderen als Sprengzwecken in einer Lieferung überlassen werden, dürfen keinen unterschiedlichen Widerstandsgruppen angehören.

§ 28

(1) Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nicht vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ganz oder teilweise stammen aus

1. Fundmunition oder

2. Zündkörpern, Sonderkörpern mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Treibladungspulver oder aus Festtreibstoffraketen, von Lagermunition oder

3. Lagermunition oder anderen als den in Nummer 2 genannten Gegenständen von Lagermunition, die

   a) wegen ungenügender Lagerbeständigkeit ausgesondert war oder

   b) außergewöhnlichen mechanischen, thermischen oder sonstigen Beanspruchungen unterworfen war, von denen anzunehmen ist, daß sie die Empfindlichkeit oder Beständigkeit der in der Munition enthaltenen Stoffe, insbesondere durch Einwirkung von Bränden oder Explosionen, verändert haben.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für den Vertrieb und das Überlassen der in Absatz 1 genannten Gegenstände an Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes, die sich vertraglich zur Vernichtung dieser Gegenstände verpflichtet haben.

## Abschnitt VII

## Fachkunde und Prüfungsverfahren

### § 29

Die in der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und in der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes nachzuweisende Fachkunde umfaßt

1. ausreichende technische Kenntnisse über

   a) die Empfindlichkeit und Wirkungsweise von explosionsgefährlichen Stoffen sowie deren Handhabung und Anwendung,

   b) die Ursachen und Folgen des Unbrauchbarwerdens von explosionsgefährlichen Stoffen,

   c) die zu treffenden Maßnahmen zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit Beschäftigter oder Dritter und zur Abwendung von Gefahren für Sachgüter,

2. ausreichende rechtliche Kenntnisse der Vorschriften über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie über deren Beförderung

soweit die technischen und rechtlichen Kenntnisse für die Ausübung der jeweils beabsichtigten Tätigkeit erforderlich sind.

§ 30

(1) Die Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ist vor einem Vertreter der zuständigen Behörde in Anwesenheit einer anderen sachverständigen Person abzulegen. Diese ist berechtigt, in der Prüfung Fragen zu dem Prüfungsstoff zu stellen. Bei Prüfung von Personen aus Betrieben, die nicht der Bergaufsicht unterliegen, ist dem Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung Gelegenheit zu geben, als sachverständige Person nach Satz 1 an der Prüfung teilzunehmen.

(2) Die Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Nachweis der Fachkunde für die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe und die Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes können von einem Vertreter der zuständigen Behörde allein abgelegt werden.

§ 31

(1) Die Prüfung ist mündlich abzulegen; es können zusätzlich schriftliche Prüfungsfragen gestellt werden. Zum Nachweis der Fachkunde für die Ausführung von Sprengarbeiten, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, den Umgang mit Treibladungspulver für das nicht gewerbsmäßige Laden und Wiederladen von Patronenhülsen, zum Vorderladerschießen oder zum Böllerschießen ist außer der theoretischen in der Regel eine praktische Prüfung abzulegen.

(2) Über den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vertreter der zuständigen Behörde zu unterzeichnen ist.

(3) Über die in der Prüfung nachgewiesene Fachkunde ist dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen, das von dem Vertreter der zuständigen Behörde zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis soll auch von der anderen sachverständigen Person unterzeichnet werden.

(4) Besteht der Bewerber die Prüfung nicht, so kann die Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden. Der Vertreter der zuständigen Behörde kann bestimmen, daß die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.

Abschnitt VIII

Staatlich anerkannte Lehrgänge

§ 32

(1) Von der zuständigen Behörde werden Lehrgänge zur Vermittlung der Fachkunde für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und deren Beförderung staatlich anerkannt. Diese Lehrgänge werden ihrer Art nach als Grund-, Sonder- oder Wiederholungslehrgänge anerkannt.

(2) Grundlehrgänge können insbesondere anerkannt werden für:

1. Allgemeine Sprengarbeiten,
2. Kultursprengungen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken,
3. den Umgang - ausgenommen das Verwenden - mit pyrotechnischen Gegenständen,
4. das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen,
5. den Umgang - ausgenommen das Herstellen - mit Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen,
6. den Umgang - ausgenommen das Herstellen - mit Treibladungspulver zum Vorderladerschießen,
7. den Umgang - ausgenommen das Herstellen - mit Böllerpulver.

(3) Sonderlehrgänge können insbesondere auf folgenden Sachgebieten anerkannt werden:

1. Sprengen von Bauwerken und Bauwerksteilen,
2. Großbohrlochsprengungen,
3. Kammersprengungen,
4. Sprengungen unter Wasser,
5. Sprengungen in heißen Massen,
6. Eissprengungen,
7. Schneefeldsprengungen.

(4) Wiederholungslehrgänge können zum Austausch von Erfahrungen bei der Durchführung von Sprengarbeiten oder beim sonstigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und den dabei eingetretenen Unfällen sowie zur Vermittlung von Kenntnissen über neue Entwicklungen auf dem Gebiet der explosionsgefährlichen Stoffe, insbesondere neue Sprengverfahren, neue pyrotechnische Gegenstände und neue Ladeverfahren anerkannt werden.

(5) Der Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 7 und 27 des Gesetzes und der Inhaber eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes, die Sprengarbeiten ausführen oder Großfeuerwerke abbrennen, haben jeweils nach Ablauf von 5 Jahren an einem Wiederholungslehrgang teilzunehmen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Verpflichtung zulassen.

§ 33

(1) Grundlehrgänge dürfen nur anerkannt werden, wenn

1. in einem theoretischen Teil ausreichende Kenntnisse vermittelt werden über
   a) die Empfindlichkeit und die Wirkungsweise der gebräuchlichen explosionsgefährlichen Stoffe,
   b) die unfallsichere Handhabung und Anwendung von explosionsgefährlichen Stoffen,
   c) die Rechtsvorschriften über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie über deren Beförderung,
2. in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der unfallsicheren Handhabung und Anwendung explosionsgefährlicher Stoffe vermittelt werden.

Der praktische Teil nach Nummer 2 kann bei Personen, die nur den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben oder diese Stoffe befördern wollen, entfallen.

(2) Die Grundlehrgänge nach Absatz 1 dürfen ferner nur anerkannt werden, wenn

1. die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet,
2. die fachliche Leitung des Lehrgangs die für die ordnungsgemäße Durchführung der beabsichtigten Tätigkeiten erforderliche Ausbildung gewährleistet.

(3) Absätze 1 und 2 sind auf Sonderlehrgänge, Absatz 2 ist auf Wiederholungslehrgänge entsprechend anzuwenden.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nach ihrer Erteilung eine der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise weggefallen ist und der Träger des Lehrgangs dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen hat.

§ 34

(1) Der Antragsteller ist zu einem Lehrgang zuzulassen, wenn bei ihm Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b und c des Gesetzes oder nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes nicht vorliegen.

(2) Die Zuverlässigkeit ist durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für die Erteilung der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines zuständigen Behörde nachzuweisen. Wird innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Erlaubnis oder ein Befähigungsschein beantragt, so ist die erneute Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers nicht erforderlich, sofern nicht neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Die Prüfung der Zuverlässigkeit kann entfallen, wenn der Inhaber eines Befähigungsscheines die Zulassung zu einem Sonder- oder Wiederholungslehrgang beantragt. Die körperliche Eignung ist in Zweifelsfällen durch ein amtsärztliches Zeugnis, insbesondere über die Seh- und Hörfähigkeit, nachzuweisen.

(3) Zu einem Sonder- oder Wiederholungslehrgang wird in der Regel nur zugelassen, wer auf dem entsprechenden Fachgebiet an einem Grundlehrgang erfolgreich teilgenommen oder eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nach § 31 bestanden hat.

§ 35

(1) Zu einem Grundlehrgang ist der Antragsteller nur zuzulassen, wenn er außer den Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 eine einjährige Tätigkeit als Helfer

1. im Falle der Ausführung von Sprengarbeiten bei einem Sprengberechtigten,
2. im Falle des Abbrennens von Großfeuerwerken bei einem Berechtigten zum Abbrennen von Großfeuerwerken

nachweist.

(2) Die Helfertätigkeit nach Absatz 1 kann bis auf ein Vierteljahr abgekürzt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er in dieser Zeit an einer für seine Ausbildung genügenden Anzahl von Sprengungen oder Großfeuerwerken mitgewirkt hat. Bei Sonder- und Wiederholungslehrgängen gilt dieser Nachweis durch die Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme an einem Grundlehrgang als erbracht.

(3) Ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ehemaligen Angehörigen der Vollzugspolizei des Bundes oder der Länder mit mindestens vierjähriger Dienstzeit, die an einem Lehrgang im Sprengen mit Erfolg teilgenommen haben und eine entsprechende Verwendung während ihrer Dienstzeit nachweisen, kann die Zeit ihrer Ausbildung und Tätigkeit im militärischen oder polizeilichen Sprengdienst auf die zu erfüllenden Voraussetzungen bis zu einem halben Jahr angerechnet werden. Bei Nachweis einer weitergehenden Ausbildung und Tätigkeit im Sprengen, insbesondere durch eine Lehrtätigkeit, können in begründeten Ausnahmefällen abweichende anrechenbare Zeiten festgelegt werden.

(4) Die Zulassung zu einem Sonderlehrgang kann ferner vom Nachweis einer praktischen Tätigkeit in dem Fachgebiet, in dem der Bewerber tätig sein will, abhängig gemacht werden.

§ 36

(1) Der Grundlehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Die Prüfung kann ganz oder teilweise auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

(2) Die theoretische Prüfung ist mündlich abzulegen. Zusätzlich können schriftliche Prüfungsfragen gestellt werden.

(3) Die Prüfung ist vor einem Vertreter der zuständigen Behörde in Anwesenheit eines Vertreters des Lehrgangsträgers abzulegen. Der Vertreter des Lehrgangsträgers ist berechtigt, Fragen zum Prüfungsstoff zu stellen. Wird die praktische Prüfung nachgeholt, so kann sie vor einem Vertreter der zuständigen Behörde allein abgelegt werden. § 31 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Über das Prüfungsergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vertreter der zuständigen Behörde zu unterzeichnen ist.

(5) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, aus dem die Art der vermittelten Kenntnisse hervorgeht. Das Zeugnis ist von dem Vertreter der zuständigen Behörde zu unterzeichnen. Es soll auch von dem Vertreter des Lehrgangsträgers unterzeichnet werden. Im Falle einer nachträglichen Prüfung kann das Zeugnis vom Vertreter der zuständigen Behörde allein unterzeichnet werden.

(6) Auf Sonderlehrgänge sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden; von einer praktischen Prüfung kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 37

Die §§ 32 bis 36 gelten nicht für Lehrgänge für Personen aus Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, wenn die Ausbildungspläne dieser Lehrgänge nach landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind. Insoweit gilt der Nachweis der Fachkunde für die Ausführung von Sprengarbeiten durch die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Lehrgang als erbracht.

## Abschnitt IX

## Beseitigung von Zugangsbeschränkungen für EG-Angehörige, Nachweis der Fachkunde

§ 38

(1) Auf Ausländer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (EG) sind, ist § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes nicht anzuwenden. Dies gilt auch, soweit in § 20 Abs. 2 des Gesetzes auf diese Vorschrift verwiesen wird.

(2) Auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG, die in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, ist § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes nicht anzuwenden, soweit sie

1. explosionsgefährliche Stoffe außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes herstellen, bearbeiten, verarbeiten, wiedergewinnen oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben und diese Stoffe im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes zu Personen befördern oder von Personen in Empfang nehmen, die nach dem Gesetz oder nach dieser Verordnung zum Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen berechtigt sind,

2. explosionsgefährliche Stoffe im Geltungsbereich des Gesetzes verwenden oder vernichten, sie zu diesem Zweck erwerben oder zu der Stelle der Verwendung oder Vernichtung befördern,

3. den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere vermitteln.

(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden auf Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EG gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben. Soweit diese Gesellschaften nur ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, gilt Satz 1 nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zugunsten von Angehörigen der Mitgliedstaaten der EG sind nicht anzuwenden, soweit dies zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Einzelfall erforderlich ist.

§ 39

(1) Der Nachweis der Fachkunde für die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Wiedergewinnung, die Verwendung oder Vernichtung explosionsgefährlicher Stoffe im Sinne des § 9 des Gesetzes ist für einen Ausländer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EG ist, als erbracht anzusehen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland bei der Herstellung, der Bearbeitung, der Verarbeitung, der Wiedergewinnung, der Verwendung oder Vernichtung explosionsgefährlicher Stoffe wie folgt tätig war:

1. sechs Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter,

2. drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter, wenn er für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist,

3. drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger sowie außerdem fünf Jahre als Unselbständiger oder

4. fünf Jahre ununterbrochen in leitender Stellung, einschließlich einer mindestens dreijährigen Tätigkeit mit technischen Aufgaben und der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn er für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

Die ausgeübte Tätigkeit muß in ihren wesentlichen Punkten mit derjenigen Tätigkeit übereinstimmen, für die die Erlaubnis beantragt wird.

(2) In den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Fällen darf die Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter höchstens zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beendet worden sein.

(3) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, ist vom Antragsteller durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes zu erbringen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden auf den Nachweis der Fachkunde für die Aufbewahrung oder Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe, soweit diese Tätigkeit im Rahmen der Herstellung, der Bearbeitung, der Verarbeitung, der Wiedergewinnung, der Verwendung oder der Vernichtung explosionsgefährlicher Stoffe ausgeübt wird.

§ 40

(1) Der Nachweis der Fachkunde für den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder für die Aufbewahrung dieser Stoffe im Sinne des § 9 des Gesetzes ist für einen Ausländer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EG ist, als erbracht anzusehen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland beim Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Aufbewahrung dieser Stoffe wie folgt tätig war:

1. drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder in leitender Stellung,
2. zwei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn er für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist,

3. zwei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder in leitender Stellung sowie außerdem drei Jahre als Unselbständiger oder

4. drei Jahre ununterbrochen als Unselbständiger, wenn er für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

Die ausgeübte Tätigkeit muß in ihren wesentlichen Punkten mit derjenigen Tätigkeit übereinstimmen, für die die Erlaubnis beantragt wird.

(2) In den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Fällen darf die Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung höchstens zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beendet worden sein.

(3) Als ausreichender Nachweis ist auch anzusehen, wenn der Antragsteller die dreijährige Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht ununterbrochen ausgeübt hat, die Ausübung jedoch nicht mehr als zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beendet worden ist.

(4) Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne des Absatzes 1 übt aus, wer in einem industriellen oder kaufmännischen Betrieb des entsprechenden Berufszweiges tätig war:

1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,

2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenden Unternehmers oder Leiters entspricht oder

3. in leitender Stellung mit kaufmännischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

(5) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erfüllt sind, ist vom Antragsteller durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes zu erbringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auch anzuwenden auf den Nachweis der Fachkunde für die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe, soweit diese Tätigkeit im Rahmen des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder der Aufbewahrung dieser Stoffe ausgeübt wird.

## Abschnitt X

## Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 16 des Gesetzes

### § 41

(1) Das Verzeichnis nach § 16 des Gesetzes ist unterteilt nach der Art der explosionsgefährlichen Stoffe und der Zündmittel zu führen.

(2) Das Verzeichnis muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Die Anzahl der Seiten ist auf dem Titelblatt anzugeben. Ein Verzeichnis, das nicht mehr verwendet wird, ist unter Angabe des Datums abzuschließen. Alle Eintragungen sind unverzüglich in dauerhafter Form und in deutscher Sprache vorzunehmen. § 43 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches ist anzuwenden. Sofern bei den Eintragungen einzelne Angaben nicht gemacht werden können, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(3) Das Verzeichnis ist am Ende jeder Seite, mindestens jedoch am Ende eines Monats abzuschließen; in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Verzeichnis täglich abzuschließen, sofern Eintragungen an diesem Tage vorgenommen worden sind. Der Führer des Verzeichnisses hat die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Bestand nachzuprüfen und in dem Verzeichnis zu bescheinigen. Der Bestand ist auf die nächstfolgende Seite des Verzeichnisses zu übertragen.

(4) Das Verzeichnis mit den Belegen ist der zuständigen Behörde oder den von ihr beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen.

(5) Das Verzeichnis mit den Belegen ist am Aufbewahrungsort der explosionsgefährlichen Stoffe oder der Zündmittel selbst oder in dessen Nähe leicht erreichbar und sicher aufzubewahren. Der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete hat das Verzeichnis mit den Belegen bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Gibt der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete das Gewerbe auf, so hat er das von ihm geführte Verzeichnis mit den Belegen seinem Nachfolger zu übergeben oder der zuständigen Behörde auszuhändigen.

(6) Werden Sprengstoffe erst an der Verwendungsstelle in Mischladegeräten hergestellt und dort unverzüglich zum Sprengen verwendet, so ist über die Art und Menge ihrer wesentlichen Bestandteile für jedes Mischladegerät ein Verzeichnis zu führen. Auf die Führung dieses Verzeichnisses sind Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 5

Satz 3 entsprechend anzuwenden. An der jeweiligen Verwendungsstelle können vorläufige Aufzeichnungen gemacht werden, aus denen die Angaben nach § 42 Abs. 3 und 4 hervorgehen müssen, wenn die vorläufigen Aufzeichnungen nach dem Einsatz an der Verwendungsstelle unverzüglich in das Verzeichnis übertragen werden. Das Verzeichnis ist bis zum Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, im Betrieb aufzubewahren.

§ 42

(1) Das Verzeichnis muß mindestens enthalten

1. die Bezeichnung des Betriebes sowie den Namen der Person und ihres Stellvertreters, die das Verzeichnis führen,
2. das Datum des Eingangs und der Ausgabe von explosionsgefährlichen Stoffen und Zündmitteln,
3. die Art und Menge der eingegangenen und ausgegebenen explosionsgefährlichen Stoffe und Zündmittel,
4. das Herstellungsjahr, die Nummern der Kisten, der Kartons oder der anderen Behälter und der einzelnen Pakete,
5. den Namen und die Anschrift des Lieferers, bei Rückgabe von explosionsgefährlichen Stoffen oder Zündmitteln den Namen des Zurückgebenden,
6. den Namen der Person, der explosionsgefährliche Stoffe oder Zündmittel überlassen werden, bei einer betriebsfremden Person auch deren Anschrift sowie Ausstellungsdatum, Nummer, Gültigkeitsdauer und ausstellende Behörde der Erlaubnisurkunde oder des Befähigungsscheines sowie die Unterschrift des Empfängers.

(2) Vernichtete oder in Verlust geratene explosionsgefährliche Stoffe oder Zündmittel sowie ein sonstiger Fehlbestand sind im Verzeichnis unter Angabe der Gründe auf der Ausgabeseite zu buchen. In das Verzeichnis sind mit einem entsprechenden Vermerk auch diejenigen explosionsgefährlichen Stoffe oder Zündmittel auf der Ausgabeseite einzutragen, die der Führer des Verzeichnisses zur eigenen Verwendung entnimmt.

(3) Das Verzeichnis nach § 41 Abs. 6 muß mindestens enthalten

1. den Namen und den Sitz des Betreibers, die Typenbezeichnung und die Fabriknummer des Mischladegerätes sowie den Namen der Person und ihres Stellvertreters, die das Verzeichnis führen,
2. die Verwendungsstelle und das Datum des Mischladevorgangs,

3. die Art und Menge der an der jeweiligen Verwendungsstelle zum Mischen entnommenen wesentlichen Bestandteile,

4. die Art und Menge des an der jeweiligen Verwendungsstelle hergestellten Sprengstoffes.

(4) Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind im Verzeichnis nach Absatz 3 unter Angabe der Gründe besonders zu vermerken.

§ 43

Auf die Führung des Verzeichnisses nach § 28 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes sind die §§ 41 und 42 Abs. 1 und 2 mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. Anstelle der Angaben nach § 42 Abs 1 Nr. 1 sind der Name und die Anschrift des Erlaubnisinhabers anzugeben,

2. anstelle der ausgegebenen Stoffe sind die entnommenen Stoffe einzutragen.

§ 44

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach den §§ 41, 42 und 43 Ausnahmen zulassen, soweit der mit diesen Vorschriften bezweckte Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter in anderer Weise gewährleistet ist.

(2) In den Ausnahmen nach Absatz 1 kann die Führung des Verzeichnisses in Karteiform oder mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung zugelassen und hinsichtlich der Unterschriftsleistung des Empfängers eine von § 42 Abs. 1 Nr. 6 abweichende Regelung getroffen werden.

## Abschnitt XI

## Sachverständigenausschuß

### § 45

(1) Beim Bundesminister des Innern wird ein Sachverständigenausschuß für explosionsgefährliche Stoffe gebildet.

(2) Den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter des Bundesministers des Innern, bei Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für einen Beratungsgegenstand nach den §§ 24 und 25 des Gesetzes ein Vertreter dieses Bundesministers.

(3) Der Ausschuß setzt sich aus dem Vorsitzenden und folgenden Mitgliedern zusammen:

1. je einem Vertreter des Bundesministers des Innern, des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Verkehr,
2. sechs Vertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts,
3. je einem Vertreter der Bundesanstalt für Materialprüfung, des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen und des Bundeskriminalamtes,
4. einem Vertreter der Berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke der Westfälischen Berggewerkschaftskasse,
5. zwei Vertretern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
6. einem Vertreter der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V.,
7. zwei Vertretern der Explosivstoffindustrie und je einem Vertreter der chemischen Industrie, der pyrotechnischen Industrie, des Bergbaus, der Industrie der Steine und Erden, des Abbruchgewerbes und der Importeure von explosionsgefährlichen Stoffen,
8. zwei Vertretern der Gewerkschaften.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter müssen auf dem Gebiet des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen sachverständig und erfahren sein.

(4) Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung können zu den Sitzungen des Ausschusses weitere Vertreter der Bundesressorts oder eines beteiligten Landesressorts sowie weitere Sachverständige einladen.

(5) Der Bundesminister des Innern beruft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter; dabei erfolgt die Berufung

1. der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 auf Vorschlag des Bundesrates,
2. der Vertreter der Bundesanstalt für Materialprüfung und des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft,
3. der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 4, 5 und 6 nach Anhörung der Vorstände dieser Stellen,
4. der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 7 und 8 nach Anhörung der jeweiligen Spitzenorganisationen.

(6) Die Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## Abschnitt XII

## Ordnungswidrigkeiten

### § 46

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 14 oder 15 explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände ohne vorschriftsmäßige Kennzeichnung, auch ihrer Verpackung, einem anderen überläßt,
2. entgegen § 16 explosionsgefährliche Stoffe ohne vorschriftsmäßige Verpackung einem anderen überläßt,
3. entgegen § 17 explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör einem anderen überläßt, ohne sich von der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung oder Verpackung der explosionsgefährlichen Stoffe oder von der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung des Sprengzubehörs überzeugt zu haben,

4. sich entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 nicht davon überzeugt, daß bei den Ausgangsstoffen oder Sätzen der pyrotechnischen Gegenstände die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 20 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, oder der Pflicht zur Aufbewahrung der Prüfungsnachweise nach § 20 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. einer Vorschrift des § 21 über das Feilhalten oder das Überlassen oder des § 22 über den Vertrieb, das Überlassen oder das Ausstellen pyrotechnischer Gegenstände zuwiderhandelt,

6. einer Vorschrift des § 23 Abs. 1 über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder des § 23 Abs. 2 über die Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks zuwiderhandelt,

7. entgegen § 25 Abs. 1 explosionsgefährliche Stoffe einem anderen überläßt, ohne auf der Erlaubnisurkunde des Erwerbers die vorgeschriebenen Angaben zu vermerken,

8. entgegen § 25 Abs. 2 Treibladungspulver einem anderen überläßt, ohne auf der kleinsten Verpackungseinheit die vorgeschriebenen Ladedaten anzubringen oder diese beizufügen,

9. einer Vorschrift des § 26 Abs. 1 über das Verhalten beim Umgang mit Treibladungspulver oder Zündhütchen oder des § 26 Abs. 2 oder 3 über das Laden oder Entladen von Patronenhülsen zuwiderhandelt,

10. entgegen § 27 Abs. 1 Brückenzünder A zum Sprengen verwendet oder entgegen § 27 Abs. 2 Brückenzünder A unterschiedlicher Widerstandsgruppen in einer Lieferung einem anderen überläßt,

11. entgegen § 28 explosionsgefährliche Stoffe, die aus Fund- oder Lagermunition stammen, vertreibt, einem anderen überläßt oder verwendet oder

12. einer Vorschrift der §§ 41, 42 oder 43 über das Verzeichnis nach den §§ 16 oder 28 des Gesetzes zuwiderhandelt.

§ 47

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes,

2. nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes,

3. nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, soweit danach ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 2 oder 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

wird der Bundesanstalt für Materialprüfung übertragen.

## Abschnitt XIII

## Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 48

Explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt oder eingeführt sind und ihre Verpackungen dürfen noch bis zum 31. Dezember 1978 vertrieben und anderen überlassen werden, wenn sie nicht

1. mit der Lagergruppe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder der Verträglichkeitsgruppe nach § 14 Abs. 2 Nr. 2,
2. mit dem Hinweis auf die besonderen Gefahren, den Sicherheitsratschlägen und den Gefahrensymbolen mit den Gefahrenbezeichnungen nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5,
3. gemäß Anlage 3 Absatz 10 Nr. 3, Absatz 11 Nr. 2 und 3, Absatz 21 Nr. 3, Absatz 24 Nr. 3, Absatz 28 Satz 2, Absatz 60 Nr. 3 oder Absatz 62

gekennzeichnet sind.

### § 49

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin.

### § 50

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden ersten Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 4. November 1969 (BGBl. I S. 2077),

2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 1713); dies gilt nicht für §§ 16, 44 Abs. 2 bis 4 und - soweit er die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen betrifft - § 54 der Verordnung und deren Anlage III,

3. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz vom 17. Juni 1970 (BGBl. I S. 793),

4. die Verordnung über die Anwendung des Sprengstoffgesetzes auf Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 17. November 1970 (BGBl. I S. 1538).

(3) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten ferner folgende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht bereits früher aufgehoben worden sind:

1. <u>Baden-Württemberg</u>

   a) Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverordnung) in der Fassung vom 25. Februar 1965 (GesBl. S. 63), zuletzt geändert durch die Polizeiverordnung vom 18. März 1968 (GesBl. S. 142), mit Ausnahme der die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe betreffenden Vorschriften,

   b) Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Sprengstoffgesetzes vom 12. Juni 1954 (GesBl. S. 84), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. November 1966 (GesBl. S. 245),

   c) Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 25. April 1956 (GesBl. S. 95),

   d) Polizeiverordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 24. Oktober 1956 (GesBl. S. 163), zuletzt geändert durch die Polizeiverordnung vom 13. April 1966 (GesBl. S. 92),

   e) Gesetz über den Verkehr mit Sprengstoffen und ihre Lagerung vom 15. Dezember 1952 (GesBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli1972 (GesBl. S. 400),

   f) Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerken vom 12. Januar 1970 (GesBl. S. 18),

2. Bayern

a) Artikel 34, 35 und 36 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juni 1975 (GVBl. S. 160),

b) Sprengstoffverkehrsordnung in der Fassung vom 16. Mai 1954 (BayBS I S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1969 (GVBl. S. 402),

c) Sprengstoffverwendungsverordnung vom 27. August 1959 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1969 (GVBl. S. 402),

d) Verordnung zum Vollzug der Artikel 34, 35 und 36 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Sprengstoffverordnung) vom 2. Februar 1972 (GVBl. S. 37), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1975 (GVBl. S. 160),

3. Berlin

a) Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofferlaubnisscheinverordnung) vom 6. Juni 1966 (GVBl. S. 929), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Berlin an das Bundesrecht vom 26. November 1974 (GVBl. S. 2746),

b) Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Sprengstoffausnahmeverordnung) vom 6. Juni 1966 (GVBl. S. 936),

c) Verordnung über den Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen (Pyrotechnische Verordnung) vom 1. August 1973 (GVBl. S. 1199), geändert durch Verordnung vom 10. November 1976 (GVBl. S. 2602),

4. Bremen

a) Gesetz über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 4. Dezember 1956 (Sammlung des Bremer Rechts 7101-g-6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351),

b) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 22. August 1930 (Sammlung des Bremer Rechts 7101-g-1),

c) Verordnung, betreffend die Erteilung von Sprengstofferlaubnisscheinen vom 14. Januar 1942 (Sammlung des Bremer Rechts 7101-g-4),

5. Hamburg

a) Sprengstoffverkehrsverordnung vom 16. September 1936 (BS 7111-d),

b) Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 2. Oktober 1956 (BS 7111-g),

c) Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine vom 31. Juli 1925 (BS 7111-a)

d) Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht bei Sprengstoffen vom 17. September 1963 (GVBl. S. 177),

6. Hessen

a) Sprengstoffverkehrsverordnung vom 4. Februar 1963 (GVBl. I S. 5),

b) Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht für Sprengstoffe vom 5. November 1954 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Anlage zur Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht für Sprengstoffe vom 3. August 1965 (GVBl. I S. 161),

c) Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 3. Dezember 1956 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 4. Februar 1963 (GVBl. I S. 5),

d) Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 20. Februar 1953 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 15. Oktober 1970 (GVBl. I S. 673),

7. Niedersachsen

a) Sprengstoffverkehrsverordnung vom 26. Oktober 1951 (NS.GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 1969 (NS.GVBl. S. 108),

b) Verordnung über die Erlaubnis- und Registerpflicht für Pulversprengstoffe vom 26. Oktober 1951 (NS.GVBl. Sb. I S. 559),

c) Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 5. Februar 1960 (NS.GVBl. S. 1),

d) Preußische Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1941 (Preußische Gesetzessammlung S. 51; NS.GVBl. Sb. II S. 595) und gleichlautend die Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine vom 6. Dezember 1924 in der Fassung der Verordnung vom 18. Juni 1936 (Braunschw. GVS S. 111; NS.GVBl. Sb. II S. 613),

e) Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 11. Dezember 1952 (NS.GVBl. Sb. I S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1968 (NS.GVBl. S. 143),

8. Nordrhein-Westfalen

a) Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 6. Juli 1961 (GV. NW. S. 254), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1969 (GV. NW. S. 680),

b) Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GV. NW. S. 313), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1969 (GV. NW. S. 452),

c) Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofferlaubnisscheinverordnung) vom 21. Juni 1961 (GV. NW. S. 243), geändert durch Verordnung vom 5. März 1965 (GV. NW. S. 87),

d) Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Ausnahmeverordnung) vom 23. März 1960 (GV. NW. S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1969 (GV. NW. S. 603),

9. Rheinland-Pfalz

a) Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 4. April 1951 (GVBl. S. 81),

b) Landesverordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1957 (GVBl. S. 33),

c) Landesverordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 1. Juli 1955 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1964 (GVBl. S. 63),

d) Landesverordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofferlaubnisschein-Verordnung) vom 14. April 1956 (GVBl. S. 51),

e) Polizeiverordnung über die Erlaubnis- und Registrierpflicht für Pulversprengstoffe vom 4. April 1951 (GVBl. 81),

f) Landesverordnung über das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände vom 8. Juni 1970 (GVBl. S. 212),

A

10. Saarland

a) Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 8. Oktober 1935 (Amtsblatt d. Reichskommissars S. 337). - Wieder in Kraft gesetzt durch Verordnung vom 12. Juni 1946 (Amtsbl. S. 97); zeitliche Begrenzung bis auf weiteres verlängert durch Polizeiverordnung vom 30. Dezember 1950 (Amtsbl. 1951 S. 53),

b) Preußische Polizeiverordnung über die Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Ausland (Sprengstofferlaubnisscheine) vom 15. Juli 1924 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 201), geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1941 (PrGS S. 51),

c) Polizeiverordnung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen vom 15. Februar 1974 (Amtsbl. S. 303),

11. Schleswig-Holstein

a) Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 4. Dezember 1962 (GVOBl. S. 369),

b) Landesverordnung über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln und pyrotechnischen Gegenständen (Landessprengstoffverordnung) vom 13. August 1973 (GVOBl. S. 312), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 13. Oktober 1975 (GVOBl. S. 268), mit Ausnahme der die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe betreffenden Vorschriften.

Begründung

A Allgemeines

Das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) hat das Sprengstoffrecht auf Bundesebene vereinheitlicht und gleichzeitig den bereits bundesrechtlich geregelten Teil unter Berücksichtigung der Erfahrungen beim Vollzug des Gesetzes von 1969 und der inzwischen eingetretenen technischen Entwicklung neu gefaßt. Mit der vorliegenden Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz sollen die Vorschriften der Ersten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 4. November 1969 (BGBl. I S. 2077), der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 1713), der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz vom 17. Juli 1970 (BGBl. I S. 793) und der Verordnung über die Anwendung des Sprengstoffgesetzes auf Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 17. November 1970 (BGBl. I S. 1538) in einer Verordnung zusammengefaßt und bestehende landesrechtliche Vorschriften auf dem entsprechenden Sachgebiet abgelöst werden.

Durch die Zusammenfassung der genannten Vorschriften wird die Rechtsmaterie für die Vollzugsbehörden und die von der Regelung betroffenen Personenkreise vereinfacht und überschaubarer gemacht.

Die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen wird in der vorliegenden Verordnung nicht geregelt. Da zur Regelung dieser Materie sowohl der Bundesminister des Innern als auch der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt sind und sich diese Vorschriften nur an einen eng begrenzten Personenkreis richten, soll die Aufbewahrung in einer von beiden Ministern erlassenen eigenständigen Verordnung geregelt werden.

Die vorliegende Verordnung enthält insbesondere Vorschriften über

- den Anwendungsbereich des Gesetzes (Abschnitt I),
- die Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör (Abschnitt II und III),
- die Kennzeichnung und Verpackung (Abschnitt IV),

- den Vertrieb, das Überlassen und das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände (Abschnitt V),
- sonstige Vorschriften über explosionsgefährliche Stoffe (Abschnitt VI),
- den Nachweis der Fachkunde für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und das Prüfungsverfahren (Abschnitt VII),
- die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde (Abschnitt VIII),
- Beseitigung von Zugangsbeschränkungen für EG-Angehörige, Nachweis der Fachkunde (Abschnitt IX),
- Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses über explosionsgefährliche Stoffe (Abschnitt X),
- die Errichtung und Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe (Abschnitt XI).

Die Verordnung stützt sich auf folgende Ermächtigungen:

- §§ 1 - 5 auf § 4 Abs. 1 SprengG,
- §§ 6 - 28 auf § 6 Abs. 1, § 29 Nr. 2 Buchstabe c und Nummer 3 SprengG,
- §§ 29 - 37 auf § 9 Abs. 3, § 29 Nr. 1 Buchstabe a SprengG,
- §§ 38 - 40 auf § 4 Abs. 2 SprengG,
- §§ 41 - 44 auf § 16 Abs. 3, § 29 Nr. 1 Buchstabe b SprengG,
- § 45 auf § 6 Abs. 2 SprengG,
- § 46 auf § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG,
- § 47 auf § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975.

Die Vorschriften der Verordnung wurden materiell weitgehend aus den Durchführungsverordnungen zum Sprengstoffgesetz 69 übernommen. Dies gilt insbesondere für die Abschnitte II, III, V, IX und X. Von einer Aufnahme der §§ 1 und 7 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz (2. DV SprG) wurde abgesehen. § 1 der 2. DV SprG führte die Verwendungsarten bzw. -zwecke der gebräuchlichsten explosionsgefährlichen Stoffe, Zündmittel und des Sprengzubehörs auf. Die Vorschrift hatte nur deklaratorische Bedeutung. Es ist deshalb beabsichtigt, eine entsprechende Bestimmung in die neu zu fassende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz aufzunehmen. § 7 der 2. DV SprG kann entfallen, da die schwer explosionsfähigen Stoffe, die zum Sprengen verwendet werden, bereits durch § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes den explosionsgefährlichen Stoffen

gleichgestellt sind. In die Verordnung neu aufgenommen wurden Vertriebs- und Verwendungsverbote für pyrotechnische Gegenstände, Vorschriften über den nichtgewerbsmäßigen Umgang mit Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen und zum Vorderladerschießen, Vorschriften über die Anerkennung von Fachkundelehrgängen für den sonstigen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (außer Sprengarbeiten) und die Erstreckung des Fachkundenachweises auf den nichtgewerbsmäßigen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen.

Das neue Sprengstoffgesetz enthält in § 8 Abs. 2 dem § 7 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes 69 entsprechende Zugangsbeschränkungen für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen durch Ausländer. Mit der vorliegenden Verordnung soll deshalb die Verordnung über die Anwendung des Sprengstoffgesetzes auf Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 17. November 1970 der durch das neue Sprengstoffgesetz eingetretenen Rechtslage angepaßt werden.

Die Verordnung sieht darüber hinaus gegenüber dem geltenden Recht eine Anzahl von Änderungen vor, die die Anwendung des Gesetzes und der Verordnung vereinfachen und Schwierigkeiten bei der praktischen Handhabung beseitigen sollen. Außerdem werden die Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung teilweise mit dem Ziel neu gefaßt, Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften von 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. 196 vom 16.8.1967 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 14. Juli 1976 (ABl. EG Nr. L 360 vom 30.12.1976, S. 1) zu entsprechen.

Durch den Vollzug der Verordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Abschnitt I - Anwendungsbereich des Gesetzes

Zu §1

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 3 Abs. 1, 2 und 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz (2. DV SprG). Der Begriff der Einfuhr schließt nunmehr das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes mit ein. Die Ausnahme nach Absatz 1 Nr. 5 war bisher in § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Sprengstoffgesetzes 69 enthalten, wurde jedoch einer Anregung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages folgend aus Gründen einer gesetzestechnischen Vereinfachung im Gesetzentwurf gestrichen. Es ist daher erforderlich, diese Ausnahme in die Verordnung aufzunehmen. Die Neufassung der Nummer 5 entspricht inhaltlich weitgehend der Auslegung, die § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Sprengstoffgesetzes 69 durch Nummer 1.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu diesem Gesetz erfahren hat.

Der neue Absatz 3 berücksichtigt die Belange der Wassersportler und Bergsteiger. Von solchen Sportlern werden auch pyrotechniache Gegenstände der Unterklasse $T_2$ zur Rettung aus Berg- oder Seenot oder als Signalmittel benötigt. Die Freistellung von der Erlaubnispflicht beschränkt sich jedoch auf Inhaber eines Sporthochseeschifferpatentes, eines amtlichen Sportbootführerscheines, eines Führerscheines des Deutschen Seglerverbandes oder eines Wasser- oder Bergwachtausweises des Roten Kreuzes, der Deutschen LebensrettungsGesellschaft oder der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die im Rahmen ihrer Ausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden sind. Die Unterweisung muß aus dem Zeugnis hervorgehen, da zur Zeit die Ausbildungs- und Prüfrichtlinien noch keine entsprechenden Anforderungen enthalten.

Da das Rote Kreuz und evtl. auch andere Organisationen hauptamtliche Arbeitnehmer beschäftigen, ist es erforderlich, die Organisationen als solche und deren Beschäftigte von den Erlaubnisvorschriften nach den §§ 7 bis 15 und §§ 20 und 21 des Gesetzes ebenfalls auszunehmen. Die Freistellung hinsichtlich der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse $T_2$ braucht an dieser Stelle nicht vorgesehen zu werden, da § 27 Abs. 6 des Gesetzes insoweit bereits eine Ausnahmeregelung enthält.

Zu § 2

Die Vorschrift entspricht § 4 der 2. DV SprG. Entsprechend der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf den nichtgewerblichen Bereich muß § 27 im Rahmen des Absatzes 1 mit in die Ausnahmeregelung einbezogen werden.

Betriebslaboratorien, die im Zusammenhang mit einer Anlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betrieben werden, sind nur dann von den in Absatz 1 und 2 genannten Vorschriften befreit, wenn aus dem Genehmigungsbescheid hervorgeht, daß mit den genannten explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen werden darf. Die Neufassung des Absatzes 3 stellt das ausdrücklich klar.

In Absatz 4 ist der einschränkende Nebensatz "die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen" gestrichen worden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, Betriebe, die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, von der Vergünstigung des Absatzes 4 auszuschließen.

Zu § 3

§ 3 faßt die Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung (§ 5 des Gesetzes) aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammen. Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 Buchstabe a, Nummer 8 und 9 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen § 3 Abs. 4 der 2. DV SprG. In Nummer 1, 2 und 3 soll die Ausnahme von der Zulassungspflicht jedoch nur noch auf explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I zum Gesetz beschränkt werden. Explosionsgefährliche Stoffe der Anlage II Abschnitt A brauchen von der Zulassungspflicht nicht ausgenommen zu werden, da Stoffe, die in dieser Anlage aufgeführt sind, keine Bedeutung für militärische oder polizeiliche Zwecke haben.

Absatz 1 Nr. 1 erfaßt nunmehr auch Betriebe, die explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I weiterverarbeiten und sie an eine der in Nummer 1 genannten Stellen überlassen. Die bisherige Fassung hat sich insoweit als lückenhaft erwiesen.

Die Ausnahme nach Nummer 4 wurde neu aufgenommen mit dem Ziel, explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör von der Zulassungspflicht auszunehmen, die von der Versuchsgruben-Gesellschaft erworben und verwendet werden. Es erscheint sicherheitstechnisch nicht erforderlich, für Schwadenuntersuchungen, die im Rahmen der Prüfung von für unter Tage bestimmte Sprengstoffe nach

§ 9 auf der Versuchsgrube durchgeführt werden, eine besondere widerrufliche Erprobungszulassung auszusprechen. Auch bei wissenschaftlichen Untersuchungen oder wissenschaftlich-technischen Versuchsreihen unter betriebsähnlichen Bedingungen - derartige Untersuchungen gehören zu den Aufgaben dieser Gesellschaft - kann von der Zulassung abgesehen werden. Die Versuchsgrubengesellschaft verfügt nämlich über besondere Prüfeinrichtungen und -anlagen sowie über das erforderliche Fachpersonal; sie ist Erlaubnisinhaber nach § 7 des Sprengstoffgesetzes. Im übrigen ist sie für den gesamten Bergbau zur Verbesserung der Sicherheit als gemeinnützige Prüf- und Forschungseinrichtung tätig, die von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bergbau-Berufsgenossenschaft getragen wird. Die Freistellung bezieht sich nur auf die von der Gesellschaft betriebene Versuchsgrube Tremonia. Der Umfang der Ausnahme stellt sicher, daß einerseits die Durchführung der der Gesellschaft obliegenden Aufgaben nicht unnötig beschränkt, andererseits jedoch das Verfahren der praktischen Erprobung im Rahmen der Zulassung eingehalten wird.

Nummer 5 sieht nunmehr auch eine Freistellung von der Zulassungspflicht für explosionsgefährliche Stoffe vor, die in einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage zu nicht explosionsgefährlichen Stoffen (Buchstabe a) oder die in pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV (Buchstabe b) weiterverarbeitet werden. Da § 5 des Gesetzes nunmehr auch die Einfuhr dem Zulassungsvorbehalt unterwirft, müßten diese Stoffe lediglich zum Zwecke der Einfuhr und der Weiterverarbeitung zugelassen werden. Da die Zulassungsprüfung jedoch Gefahren bei der Verwendung begegnen soll und die Weiterverarbeitung ausschließlich durch fachkundiges Personal vorgenommen wird, ist eine Zulassung dieser Stoffe entbehrlich. Einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Befreiung soll dadurch vorgebeugt werden, daß der Überlasser der genannten Stoffe verpflichtet wird, sich vom Erwerber eine schriftliche Bestätigung über den Verwendungszweck vorlegen zu lassen.

Die Ausnahmen nach Nummer 5 Buchstaben c und d werden nunmehr auf Treibladungspulver für herkömmliche Munition (Patronen- und Kartuschenmunition) und zum Vorderlader- und Böllerschießen erstreckt. Eine Zulassung des Treibladungspulvers, das zur Verwendung in Munition bestimmt ist, erscheint entbehrlich, da das Endprodukt - nämlich die Munition - einer Typenzulassung sowie laufenden Produktionskontrollen unterworfen werden soll. Nach einem von der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung der Handfeuerwaffen aufgrund des Übereinkommens vom 1. Juli 1969 gefaßten Beschluß über die Kontrolle der Gebrauchsmunition wird die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Vorschriften über die Prüfungen der genannten Art für Munition einzuführen.

Darüber hinaus erscheint es auch sicherheitstechnisch nicht erforderlich, die Zulassungspflicht für Treibladungspulver beizubehalten. In bezug auf Unfälle haben sich während des überschaubaren Erfahrungszeitraumes Veränderungen nicht ergeben, obwohl seit dem 1. Januar 1970 eine Zulassungspflicht für Treibladungspulver besteht. Nach Aussagen sachverständiger Stellen sind keine Waffensprengungen bekanntgeworden, die auf eine mangelnde Beschaffenheit des Pulvers zurückzuführen sind. Da insoweit auch keine Unterschiede zwischen gewerbsmäßig und nichtgewerbsmäßig hergestellter Munition festzustellen sind, soll auch das Pulver für das nichtgewerbsmäßige Laden und Wiederladen von Munition und Pulver zum Vorderlader- und Böllerschießen von der Zulassungspflicht ausgenommen werden. Die hier aufgetretenen Unfälle sind ausschließlich auf die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Ladedaten und auf Mängel der verwendeten Patronenhülsen zurückzuführen. Diesen Gefahren kann nur durch eine entsprechend umfassende Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen von Fachkundelehrgängen begegnet werden. Hierfür schafft Abschnitt VIII die erforderliche Rechtsgrundlage.

Absatz 1 Nr. 6 nimmt Schnellauslösevorrichtungen für Sicherheitseinrichtungen in Luftfahrzeugen von der Zulassungspflicht aus. Derartige Vorrichtungen gehören zur sicherheitstechnischen Ausstattung von Luftfahrzeugen, die im Rahmen einer planmäßigen Wartung ausgewechselt werden müssen. Solche Einrichtungen werden aufgrund des Luftverkehrsrechtes einer Sicherheitsprüfung unterzogen. Im Rahmen des Sprengstoffrechtes kann deshalb auf eine Zulassung verzichtet werden.

Die Ausnahme nach Absatz 1 Nr. 7 entspricht § 5 Abs. 4 der 2. DV SprG.

Absatz 2 und 3 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 4, vorletzter und letzter Satz und Absatz 5.

Zu § 4

Absatz 1 faßt aus systematischen Gründen die Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht (§ 16 des Gesetzes) in einer Vorschrift zusammen. Die Regelung entspricht mit Ausnahme der Nummer 2 materiell § 3 Abs. 3 Satz 2, Absatz 6 und § 5 Absatz 1 der 2. DV SprG.

Absatz 1 Nr. 2 nimmt Erlaubnisinhaber nach § 27 des Gesetzes von der Aufzeichnungspflicht für kleine Mengen explosionsgefährlicher Stoffe aus, da die Einhaltung der Aufzeichnungspflicht insoweit nur schwer zu kontrollieren ist. Eine gewisse Kontrolle über die bezogenen Mengen explosionsgefährlicher Stoffe wird dadurch gewährleistet, daß der Überlasser nach § 25 Abs. 1 verpflichtet wird, Art und Menge sowie den Tag des Überlassens der explosionsgefährlichen Stoffe auf der Erlaubnisurkunde des Erwerbers zu vermerken. Als kleine Mengen gelten die Mengen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 des Gesetzes von der Genehmigungspflicht nach § 17 des Gesetzes ausgenommen werden.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen weitgehend § 5 der 2. DV SprG. In Absatz 2 war zufolge des erweiterten Anwendungsbereichs des Gesetzes auch § 27 aufzunehmen. Ferner soll die Erlaubnis für das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb und die Beförderung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III nicht vom Nachweis der Fachkunde abhängig gemacht werden (Absatz 2 Satz 2). Die Gegenstände gleichen mit Ausnahme ihrer höheren Antriebs- und Effektsatzmengen denen der Klasse II. Sie brauchen zur Verwendung nicht besonders hergerichtet zu werden und sind im übrigen mit einer Gebrauchsanweisung versehen.

Zu § 5

Die Vorschrift wurde in Anlehnung an § 6 der 2. DV SprG unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Erfordernisse neu gefaßt. Der Umfang der Freistellung hat sich teilweise als zu eng (Beförderung), teilweise als zu weit gefaßt erwiesen. Absatz 1 nennt die einzelnen Betätigungsformen, für die eine Nichtanwendung des Gesetzes zur Wahrnehmung der den in Absatz 1 genannten Stellen übertragenen öffentlichen Aufgaben notwendig ist.

Absatz 2 erweitert die Freistellung von der Anwendung des Gesetzes über die in § 6 Abs. 1 der 2. DV SprG genannten Betätigungsformen hinaus auch auf die Einfuhr und das Be- und Verarbeiten für die in Nummer 1 bis 5 genannten Stellen. Als Nummer 3 wurde die Physikalisch-Technische Bundesanstalt neu aufgenommen, da diese Behörde in Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben beim Vollzug des Waffengesetzes mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen muß. Die unter Nummer 1 und 5 genannten Stellen sind darüber hinaus auch für das Herstellen

explosionsgefährlicher Stoffe vom Gesetz freigestellt. Diese Freistellung ist notwendig, da diese Stellen im Gegensatz zu den unter Nummer 2, 3 und 4 genannten Sprengstoffe zu kriminaltechnischen Zwecken herstellen bzw. Grundlagenforschung zur Herstellung neuer explosionsgefährlicher Stoffe betreiben.

Die Freistellung der in § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 2. DV SprG genannten Stellen ist in Absatz 3 wesentlich eingeschränkt worden. Soweit sich die Vorschrift auf Schulen bezieht, wird die Freistellung nunmehr zu experimentellen Zwecken auf 100 g, zu Forschungszwecken auf 3 kg beschränkt. Durch diese Mengenbegrenzung soll aus Gründen der öffentlichen Sicherheit der Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung vorgebeugt werden.

Eine generelle Ausnahmeregelung für Bauämter, Wasserwirtschaftsämter, öffentliche Forstämter, Ämter für Straßenbauverwaltung, Landwirtschaftsbehörden sowie Flurbereinigungsbehörden erscheint nicht erforderlich, da mit der Durchführung von Sprengarbeiten in diesem Bereich im allgemeinen gewerbliche Unternehmen beauftragt werden. Soweit ausnahmsweise Angehörige dieser Behörden mit Sprengstoffen umgehen, erscheint es zumutbar, von diesen Bediensteten die Beachtung der sprengstoffrechtlichen Vorschriften zu verlangen. Die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Landesbehörden unterliegen auch ohne ausdrückliche Befreiung nicht den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes, soweit sie in Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrages mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 2 der 2. DV SprG. Zusätzlich sind wegen des erweiterten Anwendungsbereiches des Gesetzes die §§ 27 und 28 des Gesetzes an dieser Stelle mit aufgeführt.

Abschnitt II - Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

Zu §§ 6 bis 8

Die Vorschriften der §§ 6 bis 8 entsprechen im wesentlichen den §§ 8 bis 10 der 2. DV SprG.

Zusätzlich wurde in § 6 die Klasseneinteilung für Wettersprengstoffe (Absatz 3) und für pyrotechnische Gegenstände (Absatz 4) aufgenommen. Absatz 3 entspricht weitgehend § 2 Abs. 2 der 2. DV SprG. Der neu eingeführte Begriff "Mittelfeuerwerk" für pyrotechnische Gegenstände der Klasse III tritt an

die Stelle des wenig aussagefähigen Begriffes "Gartenfeuerwerk". Auch andere Gegenstände, z.B. solche der Klasse II dürfen nur im Freien verwendet werden und werden üblicherweise auch im Garten abgebrannt. Zur deutlicheren Unterscheidung der verschiedenen Klassen ist die Klasse III durch die Bezeichnung "Mittelfeuerwerk" besser charakterisiert.
In die beispielhafte Aufzählung der zu den pyrotechnischen Gegenständen für technische Zwecke gehörenden pyrotechnischen Gegenstände wurden solche für Lehr- und Sportzwecke zusätzlich aufgenommen. Diese Gruppe pyrotechnischer Gegenstände hat in der Vergangenheit zunehmende Bedeutung erlangt. Solche Gegenstände werden von interessierten Laien zu Lern- und Sportzwecken verwendet.

Abschnitt III - Verfahren bei der Zulassung; Zulassung mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu Erprobungszwecken

Zu §§ 9 - 13

Die bisherigen §§ 11 bis 15 der 2. DV SprG sind weitgehend unverändert übernommen worden.
In § 9 Abs. 3 Nr. 2 sind im Interesse einer eindeutigen Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Bundesanstalt für Materialprüfung und der Berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke als Prüfstellen nunmehr unter den Sprengstoffen für sonstige Zwecke Sprengstoffe, die zum Schneiden bestimmt sind, besonders aufgeführt.

In § 10 Abs. 1 Nr. 4 wird der Hersteller nunmehr verpflichtet, bei dem Antrag auf Zulassung bestimmter Zündmittel und bestimmter pyrotechnischer Gegenstände die Farbe des in den nachgebauten Stücken zu verwendenden Kennfadens bzw. die Form des Kennzeichens für die Herstellungsstätte anzugeben. Damit soll die Zulassungsbehörde in den Stand gesetzt werden, darauf zu achten, daß von Firmen unterschiedliche Kennfäden bzw. Kennzeichen verwendet werden.

Nach Absatz 2 Nr. 4 braucht der Zulassungsbescheid nunmehr nicht mehr den Hinweis auf die Farbe des Kennfadens bei Sprengschnüren und Pulverzündschnüren bzw. die Form des Zeichens für die Herstellungsstätte bei Sprengkapseln, Sprengverzögerern und Sprengzündern sowie bei pyrotechnischen Gegenständen zu enthalten. Da die Bindung der Zulassung an eine bestimmte Herstellungsstätte entfallen ist, erübrigt sich die Angabe der die Herstellungsstätte kennzeichnenden

Merkmale. Die Hersteller und Einführer werden allerdings verpflichtet, die genannten Gegenstände mit einem Kennfaden bestimmter Farbe bzw. mit einem Zeichen für die Herstellungsstätte zu kennzeichnen (vgl. Anlage 3 Abs. 19, 22, 25, 29, 34, 49 und 55).

Die Erfahrungen bei der Anwendung des § 12 Abs. 2 der 2. DV SprG lassen es notwendig erscheinen, auch Sprengstoffe für sonstige Zwecke, für deren Prüfung die Zulassungsbehörde zuständig ist - z.B. Sprengstoffe zum Verformen oder Plattieren - praktisch zu erproben. § 10 Abs. 2 verpflichtet daher den Antragsteller der Zulassungsbehörde auch in diesen Fällen die erforderlichen Angaben (Absatz 2 Nr. 2 und 3) zu machen.

§ 13 Abs. 4 Satz 2 der 2. DV SprG, der vorschrieb, daß der Erprobungsbericht im Benehmen mit dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu fertigen ist, ist gestrichen worden. Es erscheint ausreichend, die zuständige Landesbehörde in der vorgesehenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz zu verpflichten, den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Erstellung des Erprobungsberichtes in angemessener Weise zu beteiligen, sofern die Erprobung in einem Betrieb durchgeführt wird, der nicht der Bergaufsicht unterliegt.

Die Neufassung des § 12 Abs. 1 und Absatz 2 Nr. 5 berücksichtigt die Terminologie des am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 13 entspricht § 15 der 2. DV SprG.

Abschnitt IV - Allgemeine Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung, Überlassen zur Beförderung

Die Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung sind aus Gründen besserer Lesbarkeit und Übersichtlichkeit systematisch neu gegliedert worden. Der Verordnungstext (Abschnitt IV) enthält nur noch die allgemeinen Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung, die regelmäßig für alle explosionsgefährlichen Stoffe und Gegenstände gelten. Die hiervon abweichenden Vorschriften für bestimmte Gruppen und Klassen von explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen sind in der Anlage 3 zu der Verordnung zusammengefaßt worden. Diese entsprechen inhaltlich im wesentlichen den Abschnitten VI bis X der 2. DV SprG.

Die Neufassung des Abschnittes IV trägt außerdem den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung, die sich aus der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1967, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 14. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ergeben. Schließlich sieht die in Vorbereitung befindliche Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz, die die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe regeln soll, die Einstufung der explosionsgefährlichen Stoffe und Gegenstände in ihrer jeweiligen Verpackung in bestimmte Lager- und Verträglichkeitsgruppen vor. Diese Regelung ist nur durchführbar, wenn die Zugehörigkeit der einzelnen Stoffe und Gegenstände zu bestimmten Lager- und Verträglichkeitsgruppen aus der Kennzeichnung ersichtlich ist. Der Umfang der Kennzeichnungspflicht im Rahmen des Abschnitts IV mußte deshalb mit den Vorschriften der Lagerverordnung verzahnt werden.

Zu § 14

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 17 Abs. 1 der 2. DV SprG. Im Falle der Einfuhr soll nunmehr außer der Kennzeichnung mit dem Namen des Herstellers auch der Name des Einführers auf den Stoffen und Gegenständen und ihrer Verpackung angebracht werden (Absatz 1 Nr. 2). Diese Kennzeichnung ist - wie sich bei der Anwendung der geltenden Vorschriften gezeigt hat - aus Gründen der Überwachung erforderlich.

Die Kennzeichnung mit der Lagergruppe und der Verträglichkeitsgruppe (Abs. 2) steht in engem Zusammenhang mit der Absicht, die explosionsgefährlichen Stoffe und Gegenstände in bestimmte Lager- und Verträglichkeitsgruppen einzustufen. Auf die Erläuterungen zu Beginn des Abschnitts IV wird verwiesen.

Abweichend von Absatz 1 braucht diese Kennzeichnung jedoch nur auf dem Versandstück angebracht zu werden, da die explosionsgefährlichen Stoffe nach den vorgesehenen Lagervorschriften im allgemeinen nur in versandmäßiger Verpackung aufbewahrt werden dürfen. Da die Lagerverordnung auch Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufbewahrung in versandmäßiger Verpackung vorsieht, muß dieser Fall im Rahmen des Absatzes 2 berücksichtigt werden. Die Kennzeichnung mit der Lagergruppe und ggf. der Verträglichkeitsgruppe braucht jedoch erst in dem Zeitpunkt vorgenommen zu werden, in dem der Herstellungsprozeß abgeschlossen ist und die explosionsgefährlichen Stoffe aufbewahrt werden sollen.

Nach Absatz 3 genügt für das Versandstück grundsätzlich die Kennzeichnung nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften. Eine Ausnahme muß lediglich für die Angaben auf dem Versandstück gelten, die nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 für die Führung des Verzeichnisses nach § 16 des Gesetzes erforderlich sind. Diese Regelung enthält eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Recht. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung nach Absatz 2 bleibt hiervon unberührt. Auf die für die Innenverpackung vorgeschriebene Kennzeichnung kann für das Versandstück verzichtet werden, da sie sich ausschließlich an die Personen richtet, die mit den Stoffen und Gegenständen umgehen.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen § 17 Abs. 3 und 4 der 2. DV SprG.

Zu § 15

Mit der Regelung des § 15 wird der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus der zu § 14 genannten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften entsprochen. Nach dieser genannten Richtlinie wird für die in der Anlage 5 aufgeführten Stoffe die Anbringung von Hinweisen auf die besonderen Gefahren, von Sicherheitsratschlägen und Gefahrensymbolen vorgeschrieben. Die Kennzeichnungspflicht bezieht sich nur auf einheitliche explosionsgefährliche Stoffe, nicht dagegen auf explosionsgefährliche Zubereitungen.

Die Absätze 2, 3 und 4, die die Art und Weise der Kennzeichnung der in Anlage 5 aufgeführten Stoffe regeln, entsprechen ebenfalls der Verpflichtung aus der genannten Richtlinie und sind deshalb inhaltlich in die vorliegende Verordnung übernommen worden.

Nach der erwähnten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften brauchen explosionsgefährliche Stoffe, die auch brandfördernd oder leicht entzündlich sind und ihre Verpackung nur mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 gekennzeichnet zu werden. Absatz 4 entspricht dieser Regelung.

Zu § 16

Die Absätze 1, 2 und 4 entsprechen im wesentlichen § 18 und § 26 Abs. 3 und 4 der 2. DV SprG.

Wegen der Verpflichtung, jeder Verpackungseinheit von Treibladungspulver Ladedaten beizufügen, wird auf § 25 Abs. 2 verwiesen.

Der neue Absatz 3 verpflichtet den Hersteller und Einführer von pyrotechnischen Gegenständen mit ein- oder mehrseitig durchsichtiger Verpackung, die außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden sollen, diese Gegenstände durch die Verpackung vor unbeabsichtigter Zündung zu schützen.

Der neue Absatz 5 entspricht § 25 der 2. DV SprG.

Zu § 17

§ 17 ist unverändert aus § 19 der 2. DV SprG übernommen worden.

Zu § 18

§ 18 bestimmt weitgehend mit § 20 der 2. DV SprG überein. Abweichend von der bisherigen Regelung wird eine Kennzeichnung des Versandstückes mit dem Hinweis "Explosionsgefährlich" nur noch in den Fällen vorgeschrieben, in denen das Versandstück nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften nicht mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 gekennzeichnet und kein Beförderungspapier vorgeschrieben ist. Soweit das Versandstück mit dem erwähnten Gefahrensymbol gekennzeichnet ist, ist bereits hieraus für den Beförderer und den Empfänger die Gefährlichkeit des Beförderungsgutes erkennbar.

Zu § 19

Die Vorschrift entspricht § 54 Abs. 1 Satz 1 der 2. DV SprG.

Abschnitt V - Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände

Zu § 20

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 42 der 2. DV SprG. Der Hersteller oder Einführer hat jedoch anstelle der Analyse eines Fachinstituts die eines anerkannten Sachverständigen oder des Herstellers der Ausgangsstoffe darüber

beizubringen, daß die Ausgangsstoffe den Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und die pyrotechnischen Sätze den Anforderungen nach Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 entsprechen. Die Änderung hat im wesentlichen klarstellende Bedeutung.

Zu § 21

Absatz 1 enthält das schon bisher geltende Vertriebsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II und entspricht § 43 Abs. 1 der 2. DV SprG.

Es ist erwogen worden, im Interesse der Lärmbekämpfung den Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II mit Knallwirkung auch in der Zeit vom 2. Januar bis zum 31. Oktober zu verbieten. Gegen die Einführung eines derartigen ganzjährigen Vertriebsverbotes sprechen jedoch folgende Gesichtspunkte. Das Abbrennen solcher Gegenstände vollzieht sich im wesentlichen anläßlich von Gartenfesten, Familienpartys u.dgl. im häuslichen Bereich, z.B. im Hof oder Garten, so daß in der Regel davon ausgegangen werden kann, daß eine öffentliche Belästigung nicht stattfindet. Außerdem verursachen vereinzelt abgebrannte Feuerwerksartikel keinen gesundheitsschädlichen Dauerlärm mit hohem Geräuschpegel. Das Verbot müßte darüber hinaus weitgehend unwirksam bleiben, da sich die interessierten Personenkreise diese Gegenstände auf andere Weise beschaffen werden, insbesondere durch Einkauf in den vertriebsfreien Zeiten, durch Einfuhr aus dem benachbarten Ausland, in dem diese Gegenstände frei erworben werden können, sowie durch zunehmende Eigenherstellung. Infolgedessen läßt sich durch ein solches Vertriebsverbot auch eine etwaige mißbräuchliche Verwendung nicht ausschließen.

Im übrigen würde ein ganzjähriges Vertriebsverbot dazu führen, daß die Gegenstände über längere Zeiten in den Haushalten bevorratet und dadurch unerwünschte Unfallgefahren hervorgerufen werden. Auch muß mit zusätzlichen Unfällen bei der Eigenherstellung durch Privatpersonen gerechnet werden.

Absatz 2 ist weigehend § 43 Abs. 2 der 2. DV SprG nachgebildet. Auf die Verpflichtung des Überlassers, sich vom Erwerber die Zweitschrift der Erlaubnisurkunde aushändigen zu lassen, ist verzichtet worden, weil dieser Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Überwachung wenig praktische Bedeutung zukommt. Nach Einführung der Erlaubnis nach § 27 des Gesetzes mußte die Vorschrift entsprechend ergänzt werden.

Absatz 3 entspricht § 43 Abs. 5.

Absatz 4 enthält Vorschriften über die Beifügung von Gebrauchsanweisungen bei pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II, III und T. Die Vorschriften entsprechen § 40 Abs. 2 der 2. DV SprG.

Absatz 5 entspricht § 43 Abs. 6 der 2. DV SprG.

Zu § 22

Absatz 1 entspricht § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 2. DV SprG.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 werden pyrotechnische Gegenstände, die in ein- oder mehrseitig durchsichtiger Blisterverpackung verpackt sind, von dem Verbot, die pyrotechnischen Gegenstände in Schaufenstern auszustellen, freigestellt, wenn die Bundesanstalt für Materialprüfung die Verpackung als unbedenklich bescheinigt hat. Es liegen inzwischen ausreichende Erfahrungen der Zulassungsbehörde vor, die sicherheitstechnische Bedenken wegen evtl. Gefahren durch unerwünschte Entzündung der pyrotechnischen Gegenstände ausgeräumt haben.

Absatz 3 läßt es abweichend von dem Verbot des § 22 Abs. 4 des Gesetzes zu, pyrotechnische Gegenstände der Klasse I im Reisegewerbe und auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung zu vertreiben und anderen zu überlassen. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der Regelung des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und § 67 Abs. 3 der Gewerbeordnung, die durch § 50 des Gesetzes bzw. durch das Gesetz zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) aufgehoben worden sind.

Zu § 23

Absatz 1 enthält ein Verwendungsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II. Dieses stimmt weitgehend mit den zur Zeit geltenden landesrechtlichen Verboten überein. Ziel dieses Verbotes ist es u.a., die Lärmbelästigung während des Jahres mit Ausnahme der Sylvesterzeit einzuschränken. Von dem Verwendungsverbot ausgenommen sind Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Gesetzes, wenn diese Gegenstände zusammen mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III oder IV abgebrannt werden. Das Abbrennen von Gegenständen der Klassen

III und IV ist erlaubnispflichtig und unterliegt einer zusätzlichen Kontrolle durch das Erfordernis einer Anzeige des beabsichtigten Feuerwerks nach Absatz 2. Die Aufhebung des Verbotes nach Satz 1 ist deshalb insoweit unbedenklich.

Satz 2 verbietet das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen schlechthin in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen. Damit wird den in letzter Zeit immer häufiger vorgebrachten Beschwerden der in diesem Zusammenhang betroffenen Personen Rechnung getragen. Mit dem Verbot soll erreicht werden, daß an diesen Stätten dem Ruhebedürfnis Andächtiger, Kranker sowie insbesondere alter Menschen entsprochen wird.

Nach Absatz 2 sind Feuerwerke der Klassen III und IV der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort und Zeit sowie Art und Umfang des beabsichtigten Feuerwerks schriftlich anzuzeigen. Damit soll sichergestellt werden, daß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen von der Behörde rechtzeitig getroffen werden können. Die zuständige Behörde kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf die Einhaltung der Frist verzichten.

Pyrotechnische Gegenstände der Unterklasse $T_1$, die für Lehr und Sportzwecke bestimmt sind - z.B. Triebwerke für Spielzeugmodelle von Fahrzeugen - werden in zunehmendem Maße sowohl in der Familie als auch in Vereinigungen sportlich-technischer Art als Form der Freizeitbeschäftigung verwendet oder zu diesem Zweck aus zugelassenen Bauelementen zusammengesetzt. Soweit diese Gegenstände für die Verwendung noch hergerichtet werden müssen, ist die Handhabung durch Kinder und Jugendliche an diesem technischen Spielzeug, das pyrotechnische Sätze enthält, nicht ungefährlich. Aus diesem Grunde ist eine Betätigung von Kindern an solchen Bauteilen nach Absatz 3 verboten. Jugendlichen, die das 14. Lebenjahr vollendet haben, wird der Umgang mit diesen Gegenständen in der Familie nur unter Aufsicht des Sorgeberechtigten und in einer sportlich-technischen Vereinigung nur dann gestattet, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder selbst anwesend ist.

Zu § 24

Absatz 1 ermächtigt die zuständige Landesbehörde, von den Vertriebsverboten nach § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 und dem Verwendungsverbot nach § 23 Abs. 1 allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen. Ausnahmen im Einzelfall dürften u.a. für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände anläßlich von Familienfeiern, Vereins- oder Firmenveranstaltungen und dergleichen in Betracht kommen.

Eine allgemeine Ausnahme von den Verboten der §§ 21 und 23 sollte nur in engen Grenzen zugelassen werden, z.B. wenn es in bestimmten Orten einem herkömmlichen Brauch entspricht, anläßlich von volkstümlichen Veranstaltungen Feuerwerkskörper durch jedermann abzubrennen. Bei der allgemeinen Ausnahmegenehmigung handelt es sich um eine Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Da sich die Allgemeinverfügung an einen größeren Personenkreis richtet, wird die Behörde nach Satz 2 verpflichtet, die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzugeben. In welcher Form dies zu geschehen hat, ergibt sich aus § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. den entsprechenden Vorschriften in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder.

Absatz 2 ermächtigt die zuständige Landesbehörde, für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II ein Abbrennverbot anzuordnen, soweit dies zum Schutz besonders brandempfindlicher Objekte geboten ist. Diese Ermächtigung soll hauptsächlich örtlichen oder regionalen Besonderheiten hinsichtlich der Bedachtung von Gebäuden, z.B. Reet- oder Strohdächer oder sonstige Weichdächer, die durch das Abbrennen von Feuerwerk besonders zu Sylvester gefährdet sind, Rechnung tragen. Die Ermächtigung braucht sich nicht auf pyrotechnische Gegenstände der Klassen III und IV zu beziehen, da deren Verwendung erlaubnis- und anzeigepflichtig ist und insoweit einer Kontrolle unterliegt. Für die Bekanntmachung einer allgemeinen Anordnung nach Absatz 2 gelten die Ausführungen zu Absatz 1 entsprechend.

Abschnitt VI - Sonstige Vorschriften über explosionsgefährliche Stoffe

Zu § 25

Die Vorschrift des Absatzes 1 verpflichtet denjenigen, der explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände einem Erlaubnisinhaber nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes überläßt, seine Personalien, den Tag des Überlassens sowie Art und Menge der explosionsgefährlichen Stoffe und Gegenstände auf der Erlaubnisurkunde des Erwerbers zu vermerken. Auf diese Weise soll eine Kontrolle darüber ermöglicht werden, wann die Erlaubnis nach § 27 des Gesetzes, die in der Regel auf eine bestimmte Art und Menge explosionsgefährlicher Stoffe ausgestellt werden soll, ausgenutzt ist. Zugleich stellt diese Verpflichtung teilweise einen Ersatz für die im gewerblichen Bereich vorgeschriebene Aufzeichnungen nach § 16 des Gesetzes dar (vgl. auch die Begründung zu § 4 Abs. 1).

Absatz 2 erster Halbsatz entspricht im wesentlichen § 26 Abs. 4 Satz 2 der 2. DV SprG. Den kleinsten Verpackungseinheiten brauchen jedoch nur die Ladedaten beigegeben zu werden, die für die spezielle Verwendung des Treibladungspulvers (bestimmte Munitionsarten und Kaliber) erforderlich sind. Außerdem werden nunmehr der Hersteller und der Einführer allgemein verpflichtet, die Ladedaten von einer sachverständigen Stelle (Beschußamt, Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V.) überprüfen zu lassen und die Ladetabellen mit dem Prüfzeichen der betreffenden Stelle zu versehen. Eine solche Überprüfung wurde bisher bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Nachdem die Zulassungspflicht für Treibladungspulver weggefallen ist (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und c), muß dem Hersteller oder Einführer diese Verpflichtung unmittelbar durch die Verordnung auferlegt werden. Die Beifügung von überprüften Ladedaten ist erforderlich, um dem Verwender eine Orientierung für das unfallsichere Laden und Wiederladen von Patronenhülsen zu ermöglichen.

Zu § 26

Absatz 1 erlaubt Ladearbeiten und den sonstigen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen und Zündhütchen nur in geschlossenen Räumen. Außerdem ist der Aufenthalt unbefugter Personen sowie offenes Licht, offenes Feuer und das Rauchen bei diesen Tätigkeiten verboten. Die Vorschrift dient dem Zweck, sowohl den Verwender als auch unbeteiligte Dritte vor Unfallgefahren (Explosion, Brand) zu schützen.

Die Vorschrift des Absatzes 2 stellt sicher, daß nur technisch einwandfreie Geräte zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen verwendet werden dürfen. Die Geräte können nur dann als handhabungssicher angesehen werden, wenn sie den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen. Das Inverkehrbringen von Werkzeugen und Geräten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann ggf. aufgrund des Maschinenschutzgesetzes untersagt werden.

Das Wiederladen schadhafter gebrauchter Patronenhülsen ist nach Absatz 3 verboten. Nach den vorliegenden Erfahrungen muß bei Rissen im Hülsenmaterial, bleibender Verformung des Hülsenbodens oder bei Dehnungsringen mit einer Gefährdung des Schützen gerechnet werden. Die Aufzählung in Absatz 3 ist nicht abschließend. So sind auch mangelnde Maßgenauigkeit der Patronenhülse oder überdimensionale Zündhütchenlager Anlaß zum Verwerfen der Hülsen.

Zu § 27

Brückenzünder A dürfen wegen der Gefahr unbeabsichtigter Zündung für Sprengarbeiten nicht mehr zugelassen werden. Um dies sowohl für die Hersteller und Verwender als auch für die Behörden deutlich zu machen, erscheint es zweckmäßig, diese Zünderart für die Ausführung von Sprengarbeiten einem allgemeinen Verbot zu unterwerfen.

Das Verbot des Absatzes 2 entspricht § 31 Abs. 2 der 2 DV SprG. Es dient dem Schutz des Verwenders vor Gefahren, die sich daraus ergeben können, daß Zünder mit unterschiedlichen Widerstandsgruppen verwechselt werden.

Zu § 28

Absatz 1 entspricht § 27 Abs. 1 der 2. DV SprG. Das Verbot muß auch weiterhin aufrechterhalten werden, da explosionsgefährliche Stoffe nach wie vor aus Fund- und Lagermunition wiedergewonnen werden. Auf die Definition für Fund- und Lagermunition, wie sie in § 27 Abs. 2 der 2. DV SprG enthalten war, kann aufgrund der langjährigen Handhabung dieser Vorschrift verzichtet werden.

Absatz 2 gestattet es, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände an Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes, die sich vertraglich zur Vernichtung dieser Gegenstände verpflichtet haben, zu vertreiben und zu überlassen. Diese Vorschrift wurde notwendig, da in zunehmendem Maße gewerbliche Unternehmen anstelle staatlicher Stellen mit der Kampfmittelbeseitigung befaßt sind.

Abschnitt VII - Fachkunde und Prüfungsverfahren

Zu § 29

Die Vorschrift stimmt inhaltlich mit § 45 der 2. DV SprG überein und beinhaltet darüber hinaus entsprechende Vorschriften über die nachzuweisende Fachkunde für den Umgang und Verkehr im nichtgewerblichen Bereich.

Zu § 30

Die Neufassung des § 30 Abs. 1 sieht gegenüber § 46 der 2. DV SprG eine flexiblere Regelung für die Zusammensetzung des Prüfungsgremiums vor. Danach ist für Prüflinge aus dem gewerblichen Bereich die Anwesenheit eines Vertreters des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Hierdurch sollen Verzögerungen bei der Durchführung der Prüfungen, die durch eine Verhinderung des Vertreters der zuständigen Berufsgenossenschaft entstehen können, möglichst vermieden werden. Dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wird jedoch Gelegenheit gegeben, als sachverständige Person einen Vertreter zur Prüfung zu entsenden.

Bei der Abnahme von Prüfungen zum Nachweis der Fachkunde für die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe und für Prüfungen im nichtgewerblichen Bereich darf die Prüfung nach Absatz 2 auch vor dem Vertreter der zuständigen Behörde allein abgelegt werden. Diese Erleichterung muß den Behörden eingeräumt werden, da für diese Prüfungsgebiete nicht immer eine zweite sachverständige Person zur Verfügung steht.

Zu § 31

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 47 der 2. DV SprG. In Absatz 1 Satz 2 ist der einschränkende Nebensatz gestrichen worden. Ob zusätzlich schriftliche Prüfungsarbeiten verlangt werden, wird damit in das pflichtgemäße Ermessen der Prüfer gestellt. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, moderne Prüfmethoden, z.B. unter Verwendung von Fragebogen in die Prüfung einzuführen. Absatz 3 ist der Neufassung des § 30 Abs. 1 angepaßt worden.

Durch den neuen Absatz 5 wird dem Vertreter der zuständigen Behörde die Befugnis eingeräumt, zu bestimmen, daß die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf. Dadurch soll sichergestellt werden, daß sich der Bewerber für die neue Prüfung ausreichend vorbereiten kann.

Abschnitt VIII - Staatlich anerkannte Lehrgänge

Zu § 32

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes hat die Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang als Fachkundenachweis allgemein zugelassen. Die Beschränkung auf Lehrgänge zur Ausführung von Sprengarbeiten hat sich in der Verwaltungspraxis als zu eng erwiesen. Auch für den sonstigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen hat sich ein Bedürfnis herausgestellt, Lehrgänge durchzuführen und die erfolgreiche Teilnahme an ihnen als Fachkundenachweis anzuerkennen. Absatz 1 schafft deshalb die Rechtsgrundlage dafür, Lehrgänge für alle möglichen Betätigungsformen mit explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen im gewerblichen und im nichtgewerblichen Bereich anzuerkennen. Diese Lehrgänge können wie bisher Grund-, Sonder- oder Wiederholungslehrgänge sein.

Absatz 2 zählt die Grundlehrgänge auf, die derzeit von praktischer Bedeutung sind. Die Aufzählung ist - worauf das Wort "insbesondere" hinweist - nicht abschließend. Es können auch andere Lehrgänge als Grundlehrgänge anerkannt werden. Neu aufgenommen wurden Lehrgänge für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und den Umgang mit Treibladungspulver und Böllerpulver.

In Absatz 3 werden wie bisher in § 48 Abs. 4 der 2. DV SprG sieben Sonderlehrgänge für die Ausführung von Sprengarbeiten genannt. Auch hier können bei Bedarf weitere Lehrgänge als Sonderlehrgänge anerkannt werden.

In Absatz 4, der § 48 Abs. 5 der 2. DV SprG nachgebildet ist, werden entsprechend dem erweiterten Anwendungsbereich des Absatzes 1 alle Arten des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen und deren Beförderung berücksichtigt.

Absatz 5 verpflichtet Inhaber einer Erlaubnis und eines Befähigungsscheines, die Sprengarbeiten durchführen oder Großfeuerwerke abbrennen, jeweils nach Ablauf von 5 Jahren an einem Wiederholungslehrgang teilzunehmen. Die wiederholte Teilnahme an einem solchen Lehrgang erscheint bei diesen Personen wegen der großen Verantwortung, die ihnen bei der Ausübung dieser Tätigkeiten obliegt, erforderlich, um sie hinsichtlich der technischen und rechtlichen Entwicklung auf dem neuesten Stand zu halten. Die Frist von 5 Jahren ist gewählt worden, weil die Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes in der

Regel auf 5 Jahre befristet ist. Absatz 5 Satz 2 räumt der Behörde die Befugnis ein, von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang Ausnahmen zuzulassen. Eine Ausnahme kann z.B. bei Personen gerechtfertigt sein, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Vorbildung - z.B. als Lehrer - mit den neuesten technischen Entwicklungen vertraut sind.

Zu § 33

Die Vorschrift ist § 49 der 2. DV SprG nachgebildet. Sie gilt nunmehr entsprechend dem erweiterten Anwendungsbereich für alle Grundlehrgänge, die nach § 32 Abs. 1 anerkannt werden. Wegen des umfassenden Anwendungsbereiches sind die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten nur in allgemeiner Form umschrieben. Die Inhalte der Lehrprogramme müssen je nach Art des einzelnen Grundlehrganges in noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften ausgefüllt werden. Absatz 1 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, bei Grundlehrgängen für Bewerber, die explosionsgefährliche Stoffe nur vertreiben, vermitteln oder befördern wollen, auf die Vermittlung praktischer Kenntnisse zu verzichten. Die Absätze 2 bis 4 entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des § 49 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Absatz 2 und 3 der 2. DV SprG.

Zu § 34

Die Voraussetzungen zur Zulassung für einen Lehrgang sind in dieser Vorschrift allgemein gefaßt. Absatz 1 nimmt Bezug auf die Versagungsgründe für die Erlaubnisse nach den §§ 7 und 27 des Gesetzes.

Absatz 2 entspricht § 50 Abs. 1 Satz 2, 3, 4 und 5. Nach Absatz 3 wird abweichend vom bisherigen Recht zu einem Sonder- oder Wiederholungslehrgang auch zugelassen, wer auf dem entsprechenden Fachgebiet eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nach § 31 bestanden hat. Da die Einzelprüfung nach § 31 als Nachweis der Fachkunde anerkannt wird, muß sie wie die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundlehrgang als ausreichende Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an einem Sonderlehrgang angesehen werden.

Zu § 35

Die Vorschrift nennt über die allgemeinen Voraussetzungen nach § 34 hinaus die für eine Zulassung zu einem Grundlehrgang für die Ausführung von Sprengarbeiten und das Abbrennen von Großfeuerwerken erforderlichen besonderen Voraussetzungen.

Absatz 1 ist § 50 Abs. 1 Nr. 2 der 2. DV SprG nachgebildet. Er erstreckt sich jedoch nunmehr auch auf die Zulassung zur Teilnahme an Lehrgängen zum Abbrennen von Großfeuerwerken. Auch diese Tätigkeit ist so verantwortungsvoll, daß der Zulassung in der Regel eine einjährige Helfertätigkeit vorausgehen muß.

Die Absätze 2, 3 und 4 entsprechen weitgehend § 50 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2 der 2. DV SprG. In Absatz 4 wird die Zulassung zu einem Sonderlehrgang nicht mehr von einer praktischen Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb abhängig gemacht. Dadurch sollen die Arbeitnehmer nicht in unzumutbarer Weise an einen Betrieb gebunden werden.

Zu § 36

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 51 der 2. DV SprG. In Abweichung vom geltenden Recht ist die Prüfung vor dem Vertreter der Behörde in Anwesenheit eines Vertreters des Lehrgangsträgers abzuhalten. Diese Regelung schien geboten, da es sich um eine staatliche Prüfung handelt, für deren ordnungsgemäße Durchführung die Gewerbeaufsichtsämter die Verantwortung tragen.

Zu § 37

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 48 Abs. 5 der 2. DV SprG. Die abweichende Formulierung ist lediglich redaktioneller Art.

Abschnitt IX - Beseitigung von Zugangsbeschränkungen für EG-Angehörige, Nachweis der Fachkunde

Zu § 38

Die Vorschrift des Absatzes 1 bestimmt, daß bei Bewerbern aus den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften die Erlaubnis für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe nicht wegen Fehlens der deutschen Staatsangehörigkeit versagt werden darf. Das gleiche gilt für unselbständig tätige Personen, die nach § 20 des Gesetzes zur Ausübung ihrer Tätigkeit eines Befähigungsscheines bedürfen. Für sie gilt

die EG-Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vom 15. Oktober 1968 (ABl. EG Nr. L 257 S. 2). Die EG-Angehörigen werden also insoweit den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Hinsichtlich des Erfordernisses eines Wohnsitzes, eines gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder einer gewerblichen Niederlassung (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes) sieht Absatz 2 keine vollständige Beseitigung der Beschränkungen vor. Ihre teilweise Aufrechterhaltung ist aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Die Vorschriften des Gesetzes verfolgen den Zweck, eine gewerbepolizeiliche Kontrolle der Betriebe zu ermöglichen und im kriminalpolizeilichen Interesse die Herkunft und den Verbleib von Sprengstoffen feststellen zu können. Die Einhaltung einzelner vom Gesetz dem Gewerbetreibenden auferlegter Verpflichtungen kann nur dann von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß überwacht werden, wenn der Gewerbetreibende - oder bei juristischen Personen die Vertretungsberechtigten - in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder eine gewerbliche Niederlassung hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß bestimmte Arten des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen ohnehin nur bei Vorliegen einer gewerblichen Niederlassung in Betracht kommen können. Dies gilt z.B. für die Herstellung explosionsgefährlicher Stoffe oder den Verkehr mit diesen Stoffen in einer Verkaufsstelle.

Eine Liberalisierung hinsichtlich des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder der gewerblichen Niederlassung ist nach Absatz 2 für Hersteller und Händler vorgesehen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ansässig sind und im Rahmen ihrer Tätigkeit explosionsgefährliche Stoffe befördern, ferner für Verwender von explosionsgefährlichen Stoffen und für Personen, die im Rahmen dieser Tätigkeit explosionsgefährliche Stoffe im Geltungsbereich des Gesetzes befördern. Die Liberalisierung erstreckt sich auch auf Personen, die explosionsgefährliche Stoffe im Reisegewerbe vertreiben, da diese Tätigkeit nunmehr von dem Sprengstoffgesetz erfaßt wird.

Die Liberalisierung nach Absatz 2 bezieht sich auch auf deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre gewerbliche Niederlassung in einem der anderen Mitgliedstaaten der EG haben. Soweit Beschränkungen aufrechterhalten werden, gelten sie für Deutsche und Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der EG in gleichem Umfang.

Absatz 3 enthält eine dem Absatz 2 entsprechende Regelung für Gesellschaften der anderen EG-Mitgliedstaaten.

Die Vorschrift des Absatzes 4 ermöglicht es den zuständigen Behörden, die Liberalisierung nach den Absätzen 1 bis 3 im Einzelfall einzuschränken, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Zu § 39

Die Vorschrift läßt für Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis der Fachkunde für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, mit Ausnahme der Lagerung dieser Stoffe, anstelle der in § 9 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen praktischen Tätigkeit bei einem deutschen Gewerbetreibenden eine entsprechende Tätigkeit des Antragstellers in seinem Heimatland genügen. Für die Beförderung und Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe gilt diese Regelung nur, soweit diese Tätigkeiten im Rahmen der Herstellung, Be- und Verarbeitung, Wiedergewinnung, Verwendung oder Vernichtung explosionsgefährlicher Stoffe ausgeübt werden (Abs. 4). Die Regelung entspricht der Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23-40 (Industrie und Handwerk) (ABl. EG 1863/64).

Die im Heimatland ausgeübte Tätigkeit soll nur dann als ausreichender Nachweis anerkannt werden, wenn sie in ihren wesentlichen Punkten derjenigen Tätigkeit entspricht, für die die Erlaubnis beantragt wird. Bei der Prüfung dieser Frage soll die Behörde die gleichen Maßstäbe anwenden, die sie bei der Erteilung einer Erlaubnis an deutsche Staatsangehörige gemäß § 9 des Gesetzes und § 29 zugrunde legt.

Zu § 40

Die Vorschrift enthält eine dem § 39 vergleichbare Regelung für den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und die Aufbewahrung dieser Stoffe sowie für die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe, soweit diese Tätigkeit von Händlern und Lagerern ausgeübt wird. Die Regelung entspricht im wesentlichen Artikel 4 und 6 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet

der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels aus CITI-Gruppe 612 (ABl. EG Nr. L 260/6) und berücksichtigt auch Artikel 2 der Richtlinie über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels und der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk (ABl. EG 857/64).

Abschnitt X - Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses über explosionsgefährliche Stoffe

Zu §§ 41 und 42

Diese Vorschriften entsprechen weitgehend den §§ 52 und 53 der 2. DV SprG. Abweichend von § 52 Abs. 6 der 2. DV SprG wird in § 41 Abs. 6 die Vornahme vorläufiger Aufzeichnungen beim Betrieb von Mischladegeräten nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Es wird dem Betreiber vielmehr überlassen, ob er die erforderlichen Angaben bereits an der jeweiligen Verwendungsstelle in das Verzeichnis endgültig einträgt oder ob er hierüber vorläufige Aufzeichnungen macht, die er nach dem Einsatz unverzüglich in das Verzeichnis überträgt.

Zu § 43

§ 43 modifiziert die Vorschrift über die Führung des Verzeichnisses nach den §§ 41 und 42 für den nichtgewerblichen Bereich. Auch der Erlaubnisinhaber nach § 27 des Gesetzes ist grundsätzlich verpflichtet, ein Verzeichnis nach § 16 des Gesetzes zu führen, aus dem die in § 42 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben hervorgehen. Über Herkunft und Verbleib kleiner Mengen explosionsgefährlicher Stoffe braucht der Erlaubnisinhaber nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 keine Aufzeichnungen zu machen. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu § 44

Die Vorschrift entspricht den diesbezüglichen Vorschriften des § 54 der 2. DV SprG. Um der neueren Entwicklung auf dem Gebiet der Buchungstechnik Rechnung zu tragen, wird die Behörde in Absatz 2 ermächtigt, die Führung des Verzeichnisses auch mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung zuzulassen.

Abschnitt XI - Sachverständigenausschuß

Zu § 45

§ 45 regelt die Errichtung und Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe. Die Vorschrift entspricht weitgehend § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 4. November 1969. Dabei ist berücksichtigt worden, daß die Zuständigkeit für das Sprengstoffrecht inzwischen auf den Bundesminister des Innern übergegangen ist. Dem Ausschuß gehören nunmehr auch ein Vertreter der Importeure von explosionsgefährlichen Stoffen sowie ein Vertreter der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. (DEFA) an. Auch die Importeure werden von Regelungen des Gesetzes betroffen, so daß es geboten erscheint, einen Vertreter dieses Berufszweiges in den Sachverständigenausschuß zu berufen. Der Vertreter der DEFA, deren Träger u.a. der Deutsche Jagdschutzverband und der Deutsche Schützenbund sind, soll die Interessen der privaten Verwender explosionsgefährlicher Stoffe, insbesondere der Lader und Wiederlader von Patronenhülsen und der Vorderladerschützen wahrnehmen, die nunmehr ebenfalls von den Regelungen des Gesetzes betroffen werden.

Abschnitt XII - Ordnungswidrigkeiten

Zu § 46

§ 46 enthält die erforderlichen Bußgeldvorschriften.

Zu § 47

§ 47 überträgt die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit den Zulassungsvorschriften begangen werden, der Bundesanstalt für Materialprüfung. Die Vorschrift entspricht der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz vom 17. Juli 1970, deren Inhalt nunmehr in die vorliegende Verordnung aufgenommen worden ist.

Abschnitt XIII - Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 48

§ 48 enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften. Die Kennzeichnungsvorschriften nach § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 1, die neu eingeführt werden, können nicht sofort in Kraft treten. Die Kennzeichnung mit der Lagergruppe und der Verträglichkeitsgruppe kann erst nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist vorgeschrieben werden, da die explosionsgefährlichen Stoffe, die sich bei Inkrafttreten der Verordnung bereits im Handel befinden, vom Hersteller oder Einführer nicht mehr gekennzeichnet werden können. Außerdem muß die Zuordnung bestimmter Stoffe und Gegenstände zu einer bestimmten Lager-und Verträglichkeitsgruppe nach Inkrafttreten der Verordnung erst von der Bundesanstalt für Materialprüfung vorgenommen werden.

Auch die Hinweise auf die besonderen Gefahren, die Sicherheitsratschläge und die Gefahrensymbole nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5 können für Stoffe und Gegenstände, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits hergestellt oder eingeführt sind, nicht mehr angebracht werden. Das gleiche gilt für die in Anlage 3 vorgeschriebene erweiterte Kennzeichnungspflicht für bestimmte explosionsgefährliche Stoffe und Zündmittel.

Zu § 49

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 50

Nach Absatz 1 soll die Verordnung mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden ersten Kalendermonats in Kraft treten.

Gleichzeitig sollen die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten landes- und bundesrechtlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt werden.

Die §§ 16, 44 Abs. 2 bis 4 und § 54 (teilweise) der 2. DV SprG sowie deren Anlage III können noch nicht außer Kraft treten. Die genannten Vorschriften regeln die Gebührenerhebung und die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände; sie sollen Gegenstand einer besonderen Kostenordnung bzw. in die Verordnung über die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe aufgenommen werden.

Zu Anlage 1

Die Anlage 1 Abschnitt 1 bis 3 entspricht im wesentlichen Anlage I Abschnitt 1 bis 3 der 2. DV SprG. Abschnitt 4 ist hinsichtlich der Anforderungen an pyrotechnische Gegenstände systematisch übersichtlicher gegliedert und in einigen Punkten der technischen Entwicklung angepaßt worden; dabei sind auch Erfahrungen, die in der Zulassungspraxis gewonnen wurden, berücksichtigt worden. Die Anforderungen an Zündmittel für pyrotechnische Zwecke (Abschnitt 4.3.5) mußten im Hinblick auf die gesonderte Erfassung dieser Gruppe von Zündmitteln im Gesetz neu aufgenommen werden. Die Anforderungen entsprechen dem derzeitigen Stand der sicherheitstechnischen Erfordernisse.

Abschnitt 5 und 6 entsprechen im wesentlichen Anlage I Abschnitt 5 und 6 der 2. DV SprG. Abschnitt 6 gilt nunmehr nicht mehr für Treibladungspulver, da diese Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und c von der Zulassungspflicht ausgenommen werden.

Zu Anlage 2

Die Anlage entspricht mit Ausnahme folgender Punkte der Anlage II der 2. DV SprG:

In Abschnitt II ist die Bezeichnung "Sprengkapseln mit Friktionsauslösung" mit dem Zulassungszeichen "SKF" durch die umfassende Bezeichnung "Sprengkapseln mit mechanischer Auslösung - SKM" ersetzt worden. In der Zulassungspraxis hat sich die geltende Fassung als zu eng erwiesen.

In Abschnitt IV wurden unter Buchstabe c die Bezeichnungen und Zulassungszeichen für die einzelnen Zündmittel für pyrotechnische Zwecke neu aufgenommen. Wegen der erforderlichen Neugliederung mußten die Pulverzündschnüre für pyrotechnische Zwecke (ZZP) und die offenen Pulverzündschnüre für pyrotechnische Zwecke - Stoppinen (ZZS) in Abschnitt II gestrichen und in Abschnitt IV Buchstabe b eingestellt werden.

In Abschnitt VI ist das Zulassungszeichen für Treibladungspulver mit Rücksicht auf die fortgeltenden Altzulassungen noch beibehalten worden.

Zu Anlage 3

Anlage 3 entspricht in materieller Hinsicht weitgehend den Abschnitten VI bis X der 2. DV SprG. Soweit die genannten Abschnitte Vorschriften über das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe enthielten, sind sie aus ihrem bisherigen Zusammenhang herausgelöst und in den Text der Verordnung (vgl. z.B. § 16 Abs. 5 - Pulversprengstoffe zum Schnüren und zum Kessel- oder Lassensprengen, § 27 Abs. 2 - Brückenzünder A mit unterschiedlichen Widerstandsgruppen, § 28 - Fund- und Lagermunition, aufgenommen worden.

Aus kriminalpolizeilichen Gründen werden die Hersteller und Einführer nunmehr ausdrücklich verpflichtet, die Außenverpackungen auch von Pulversprengstoffen (Absatz 10 Nr. 3) und sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen (Absatz 60 Nr. 3) sowie von Sprengschnüren, Sprengkapseln und Sprengzündern (Absatz 21 Nr. 3, Absatz 24 Nr. 3, Absatz 28 Satz 2) mit der laufenden Nummer der Kiste, des Kartons oder des sonstigen Behältnisses bzw. der Rollen oder Schachteln und Pakete im Herstellungsjahr zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnungspflicht steht in engem Zusammenhang mit der Aufzeichnungspflicht nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes.

Erst die Kennzeichnung mit einer fortlaufenden Nummer in Verbindung mit deren Eintragung im Verzeichnis erleichtert es im Falle kriminalpolizeilicher Nachforschungen, den Weg zu verfolgen, den explosionsgefährliche Stoffe oder Zündmittel genommen haben. Diese Kennzeichnung entspricht bereits weitgehend der derzeitig geübten Praxis.

Die Kennzeichnung und die Verpackung von Zündmitteln für pyrotechnische Zwecke wurde entsprechend der neuen Aufgliederung auch in Anlage 3 gesondert geregelt (vgl. Absatz 55 bis 59). In materieller Hinsicht weichen die Vorschriften nicht vom bisherigen Recht ab.

Zu Anlage 4

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung mit einem Gefahrensymbol entspricht der bereits geltenden Regelung in der 2. DV SprG. Die Form des Gefahrensymbols wurde der des in der Richtlinie zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe vorgeschriebenen Gefahrensymbols angeglichen. Die Verwendung unterschiedlicher Gefahrensymbole für die Stoffe der Anlage 5 - hierfür ist dieses Symbol nach der genannten Richtlinie vorgeschrieben - und für sonstige explosionsgefährliche Stoffe könnte bei der Beförderung sowie beim Umgang und Verkehr zu Verwechslungen führen.

Zu Anlage 5

Mit den Vorschriften dieser Anlage in Verbindung mit § 15 wird der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus der genannten EG-Richtlinie entsprochen.

Anlage 1

# Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

## 1 Sprengstoffe

### 1.1 Gesteinssprengstoffe und Sprengstoffe für sonstige Zwecke

1 - Für die anteilmäßige Zusammensetzung eines jeden Gesteinssprengstoffs ist die bei der Zulassung festgelegte Begrenzung maßgebend. Im übrigen sind Abweichungen nur innerhalb der Grenzen der technischen Reinheit der Bestandteile und der Tolerenzen bei Wägung und Dosierung zulässig. Gesteinssprengstoffe sind auch hinsichtlich ihrer Energie und Brisanz durch das zur Prüfung eingereichte Muster als festgelegt zu betrachten.

2 - Gesteinssprengstoffe müssen Patronenform haben, sofern in der Zulassung nichts Abweichendes bestimmt wird.

3 - Die bei wirkenden Sprengladungen entstehenden Sprengschwaden von Gesteinssprengstoffen, die für eine Verwendung unter Tage bestimmt sind, dürfen Kohlenmonoxid, nitrose Gase, andere Gase, Dämpfe oder schwebfähige feste Rückstände nur in einer Menge enthalten, die unter den üblichen Betriebsbedingungen keine Gesundheitsschäden verursacht.

4 - Bei Gesteinssprengstoffen müssen alle festen Bestandteile hinreichend fein sowie miteinander und mit den flüssigen oder gelatinösen Bestandteilen gleichmäßig vermengt sein. Aluminium darf auch in Blättchenform verwendet werden. Die Verwendung von Ammoniumnitrat in Form poröser Granulate ist zulässig.

5 - Gesteinsprengstoffe müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung zuverlässig zur Detonation kommen und durchdetonieren.

6 - Als wasserfest bezeichnete Gesteinsprengstoffe müssen im Bohrloch auch nach längerer Einwirkung von Wasser durchdetonieren.

7 - Gesteinsprengstoffe, die unter Wasserdruck verwendet werden sollen (Unterwasser-Gesteinsprengstoffe), müssen auch unter erhöhtem Wasserdruck durchdetonieren.

8 - Pulversprengstoffe müssen gekörnt oder gepresst sein.

9 - Für Verstärkungsladungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Diese Sprengstoffe müssen den Sprengstoff, dessen Detonation sie einleiten sollen, sicher zünden.

10 - Für Perforationsladungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Diese Sprengstoffe müssen sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung sicher zünden lassen. Sofern sie unter Druck verwendet werden sollen, müssen sie auch unter erhöhtem Druck durchdetonieren.

11 - Für Sprengstoffe zum Be- und Verarbeiten von Werkstoffen gelten die Absätze 1 und 4 bis 7 entsprechend. Diese Sprengstoffe müssen sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung sicher zünden lassen. Sofern sie unter Druck verwendet werden sollen, müssen sie auch unter erhöhtem Druck durchdetonieren.

1.2 Wettersprengstoffe

12 - Abweichungen von der in der Zulassung festgelegten anteilmäßigen Zusammensetzung der Wettersprengstoffe sind nur innerhalb der Grenzen der technischen Reinheit der Bestandteile und der Wägetoleranz zulässig. Wettersprengstoffe sind auch hinsichtlich ihrer Energie und Brisanz durch das zur Prüfung eingereichte Muster als festgelegt zu betrachten.

13 - Wettersprengstoffe müssen Patronenform haben; der Durchmesser der Patronen muß mindestens 30 mm betragen. Alle festen Bestandteile müssen hinreichend fein sowie miteinander und mit den flüssigen oder gelatinösen Bestandteilen gleichmäßig vermengt sein.

14 - Für die Sprengschwaden von Wettersprengstoffen gilt Absatz 3 entsprechend.

15 - Wettersprengstoffe müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung zuverlässig zur Detonation kommen und durchdetonieren. Für die Detonationsfähigkeit von Wettersprengstoffen, die unter Wasser verwendet werden sollen (Unterwasser-Wettersprengstoffe), gilt Absatz 7 entsprechend.

16 - Wettersprengstoffe der Klasse I müssen, in der Sprengstoffprüfstrecke aus dem Stahlmörser mit 55 mm weitem und 60 cm langem Bohrloch vom Bohrlochtiefsten gezündet, mit Ladungen bis zu 60 cm Länge in der für die Zulassung vorgesehenen Patronierung gegen Kohlenstaub sicher sein.

17 - Wettersprengstoffe der Klasse II und III müssen, in der Sprengstoffprüfstrecke aus dem Stahlmörser mit 40 mm weitem und 2 m langem Bohrloch vom Bohrlochtiefsten gezündet, mit Ladungen bis zu 2 m Länge in der für die Zulassung vorgesehenen Patronierung gegen Kohlenstaub sicher sein.

18 - Wettersprengstoffe der Klasse III müssen, in der Sprengstoffprüfstrecke in einer einreihigen Ladesäule von 2 m Länge in der Nut des 2 m langen Kantenmörsers in der für die Zulassung vorgesehenen Patronierung, bei einem Wandabstand von 15 cm und einem Auftreffwinkel von 90° gezündet, gegen Kohlenstaub sicher sein.

19 - Wettersprengstoffe der Klasse I müssen, in der Sprengstoffprüfstrecke aus dem Stahlmörser mit 55 mm weitem und 60 cm langem Bohrloch vom Bohrlochmund gezündet, mit am Bohrlochtiefsten anliegenden Ladungen bis zu 50 cm Länge in der für die Zulassung vorgesehenen Patronierung gegen Schlagwetter sicher sein.

20 - Wettersprengstoffe der Klasse II müssen, in der Sprengstoffprüfstrecke in einer einreihigen Ladesäule von 40 cm Länge in der Nut des 2 m langen Kantenmörsers bei einem Wandabstand von 65 cm und einem Auftreffwinkel von 45° gezündet, in der für die Zulassung vorgesehenen Patronierung gegen Schlagwetter sicher sein.

21 - Wettersprengstoffe der Klasse III müssen, in der Sprengstoffprüfstrecke in einreihigen Ladesäulen von Längen bis zu 2 m in der Nut des 2 m langen Kantenmörsers in der für die Zulassung vorgesehenen Patronierung bei allen Kantenmörserstellungen gezündet, gegen Schlagwetter sicher sein.

## 2 Zündmittel

### 2.1 Sprengschnüre

#### 2.1.1 Allgemeine Anforderungen

22 - Die Sprengschnüre müssen eine kräftige Umspinnung oder Umhüllung haben, die eine hinreichende mechanische Festigkeit gewährleistet und die die Sprengstoffseele bei üblicher mechanischer Beanspruchung schützt.

23 - Die Sprengschnüre müssen den für die jeweilige Sprengschnurart gestellten Anforderungen auch nach Feucht- und Warmlagerung genügen.

#### 2.1.2 Besondere Anforderungen an die einzelnen Sprengschnurarten

##### 2.1.2.1 Sprengschnüre ohne seitliche Detonationsübertragung

24 - Die Sprengschnüre dürfen die Detonation seitlich nicht übertragen.

25 - Die Sprengschnüre müssen zuverlässig zündbar sowie ausreichend zündfähig sein.

Drucksache 370/77

2.1.2.2 Sprengschnüre mit einer seitlichen Detonationsübertragung von weniger als 5 cm auf die gleiche Sprengschnur

26 - Benachbarte Sprengschnüre gleicher Art dürfen nur bis zu einem Abstand von 5 cm die Detonation gegenseitig übertragen.

27 - Die Sprengschnüre müssen zuverlässig zündbar sowie ausreichend zündfähig sein.

2.1.2.3 Sprengschnüre ohne Einschränkung des seitlichen Detonationsübertragungsbereiches

28 - Für Zündbarkeit und Zündfähigkeit gilt Absatz 27 entsprechend.

2.1.2.4 Zusätzliche Anforderungen an Sprengschnüre für die Verwendung unter Tage

29 - Für die Beschaffenheit der Sprengschwaden gilt Absatz 3 entsprechend.

2.1.2.5 Wettersprengschnüre

30 - Wettersprengschnüre müssen die für Wettersprengstoffe hinsichtlich Kohlenstaubsicherheit gestellten Anforderungen nach Absätzen 17 und 18 sinngemäß erfüllen.

31 - Wettersprengschnüre müssen die für Wettersprengstoffe hinsichtlich Schlagwettersicherheit gestellten Anforderungen nach den Absätzen 19 bis 21 sinngemäß erfüllen.

32 - Die Sprengschnüre müssen zuverlässig zündbar sowie ausreichend zündfähig sein.

33 - Für die Beschaffenheit der Sprengschwaden gilt Absatz 3 entsprechend

2.1.2.6 Sprengschnüre mit erhöhten Anforderungen an Wärme- und Druckbeständigkeit

34 - Sprengschnüre, die unter Wasserdruck und bei höheren Temperaturen verwendet werden sollen, müssen auch unter

Berücksichtigung einer notwendigen Standzeit zuverlässig zünden.

35 - Die Sprengschnüre müssen zuverlässig zündbar sowie ausreichend zündfähig sein.

2.2 Sprengkapseln

36 - Die Sprengkapseln müssen zuverlässig die Detonation einleiten.

37 - Das Zündvermögen darf durch Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt werden.

38 - Ladung und Hülsenwerkstoff dürfen auch unter ungünstigen Lagerbedingungen keine nachteiligen Veränderungen zeigen.

39 - Der Außendurchmesser der Sprengkapseln muß zwischen 6,8 mm und 6,9 mm liegen.

40 - Vor der Ladung muß ein mindestens 15 mm langer Leerraum vorhanden sein.

41 - Die Sprengkapseln müssen ein Innenhütchen enthalten und einen Flachboden haben.

2.3 Sprengverzögerer

42 - Die Sprengverzögerer müssen durch Sprengschnüre zuverlässig zündbar sein und müssen Sprengschnüre zuverlässig zünden.

43 - Für die Lagerbeständigkeit der Sprengverzögerer gilt Absatz 23 entsprechend.

44 - Ladung und Hülsenwerkstoff dürfen auch bei feuchter und trockener Lagerung keine gefährlichen Veränderungen zeigen.

2.4 Elektrische Zünder

2.4.1 Allgemeines

45 - Die inneren Zünderteile und der Verschluß müssen fest in der Zünderhülse sitzen.

46 - Die Zünder müssen Zünderdrähte von mindestens 2 m Länge haben. Für Sonderzwecke sind auch kürzere Zünderdrähte zulässig.

47 - Bei Zünderdrähten aus Stahl muß der Drahtdurchmesser mindestens 0,6 mm, bei Zünderdrähten aus Kupfer mindestens 0,5 mm betragen. Zünderdrähte aus Stahl müssen einen leitenden Überzug haben, der den Stahl vor dem Rosten schützt und eine gut leitende Verbindung mit den anzuschließenden Teilen gewährleistet. Die Zünderdrähte müssen auf ihrer ganzen Länge isoliert sein. Die Isolierung muß bei bestimmungsgemäßer Verwendung mechanisch fest, thermisch beständig und elektrisch durchschlagsicher sein. Für Zünderdrähte, deren Isolierung bei der Verwendung besonderen Beanspruchungen ausgesetzt ist, werden diesen Beanspruchungen entsprechende Anforderungen an die mechanische Festigkeit der Isolierung gestellt.

2.4.2 Elektrische Kennwerte

2.4.2.1 Brückenzünder A

48 - Der elektrische Gesamtwiderstand eines Zünders mit einer Zünderdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 4,5 Ohm betragen.

49 - Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,8 Ohm und 2,0 Ohm liegen.

50 - Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muß zwischen 0,8 mWs/Ohm und 3,0 mWs/Ohm liegen.

51 - Die Zünder müssen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,6 A innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.

52 - Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,18 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.

53 - Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinandergeschaltet, mit einem Gleichstrom der Stärke 0,8 A versagerfrei zusammen zünden lassen.

2.4.2.2 Brückenzünder U

54 - Der elektrische Gesamtwiderstand eines Zünders mit einer Zünderdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 3,5 Ohm betragen.

55 - Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,4 Ohm und 0,8 Ohm liegen.

56 - Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muß zwischen 8,0 mWs/Ohm und 16,0 mWs/Ohm liegen.

57 - Die Zünder müssen durch einen Gleichstrom der Stärke 1,3 A innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.

58 - Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,45 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.

59 - Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinandergeschaltet, mit einem Gleichstrom der Stärke 1,5 A versagerfrei zusammen zünden lassen.

60 - Die Zünder dürfen unter Zugrundelegung einer Zünderdrahtlänge von 3,5 m und einer elektrischen Kapazität von 2000 pF durch elektrostatische Spannungen von 10 kV über die Glühbrücke nicht ausgelöst werden. Bei Zündern mit Zünderdrähten aus Kupfer ermäßigt sich dieser Wert auf 8 kV. Darüberhinaus müssen die Zünder gegen Auslösung durch Überschläge im Innern der Hülse gesichert sein.

2.4.2.3 Brückenzünder HU

61 - Die Zünder dürfen bei einer Energiezufuhr bis zu 600 mWs nicht ausgelöst werden.

62 - Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muß zwischen 1100 mWs/Ohm und 2500mWs/Ohm liegen.

63 - Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 4,0 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.

64 - Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinandergeschaltet, mit einem Zündimpuls von weniger als 3000 mWs/Ohm versagerfrei zusammen zünden lassen.

65 - Die Zünder dürfen unter Zugrundelegung einer elektrischen Kapazität von 2500 pF durch elektrostatische Spannungen von 30 kV über die Glühbrücke nicht ausgelöst werden. Darüber hinaus müssen die Zünder gegen Auslösung durch Überschläge im Innern der Hülse gesichert sein.

2.4.3 Sonstige Anforierungen an die einzelnen Zünderarten

2.4.3.1 Sprengzünder (Sprengmomentzünder und Sprengzeitzünder)

66 - Sprengzünder müssen zuverlässig die Detonation einleiten; sie müssen außerdem wasserdicht sein. Zünder, die unter Wasserdruck und bei höheren Temperaturen verwendet werden sollen, müssen auch unter diesen Bedingungen zünden.

67 - Ladung, Hülsenwerkstoff und die anderen Bauteile dürfen sich bei der Aufbewahrung nicht gefährlich verändern.

68 - Die Zünderhülsen müssen einen Flachboden haben.

69 - Die Verzögerungszeiten von Sprengzeitzündern müssen so gleichmäßig sein, daß Überschneidungen der Brennzeiten benachbarter Zeitstufen nicht eintreten.

70 - Sprengzeitzünder dürfen während des Wirkens ihres Verzögerungsmittels leicht entflammbare Sprengstoffe nicht in Brand setzen.

71 - Schlagwettersichere Sprengzünder müssen bestimmte Anforderungen hinsichtlich ihrer Schlagwettersicherheit erfüllen. Sie dürfen nur schwer entflammbare Bauteile haben. Die Zünderdrahtisolierung muß schwer entflammbar sein.

72 - Schlagwettersichere Halbsekundenzünder dürfen nur 10 Zeitstufen haben.

2.4.3.2 Brennzünder (Brennmomentzünder, Zündschnurzeitzünder, Pulverzünder)

73 - Bei Brennmomentzündern und Zündschnurzeitzündern ohne Sprengkapsel muß die Hülse zur Aufnahme einer Sprengkapsel so beschaffen sein, daß sie sich gut einführen lässt und die Sprengkapsel (Absatz 39) nach dem Einführen festsitzt. Besondere Vorrichtungen zur Aufnahme der Sprengkapseln müssen die gleichen Forderungen erfüllen.

74 - Brennmomentzünder müssen beim Zünden eine in ihren Hülsenleerraum eingesetzte Sprengkapsel einwandfrei zünden.

75 - In Zündschnurzeitzündern muß eine zugelassene Pulverzündschnur befestigt sein.

76 - Beim Zünden von Zündschnurzeitzündern müssen die Pulverzündschnüre einwandfrei gezündet werden. Dabei darf die Zünderhülse nicht gewaltsam von der Zündschnur abgeworfen werden.

77 - Die Verzögerungszeiten von Zündschnurzeitzündern mit gleich langen Pulverzündschnurstücken dürfen nicht wesentlich voneinander abweichen.

78 - Pulverzünder müssen Pulversprengstoffe zuverlässig zünden.

2.5 Pulverzündschnüre

2.5.1 Allgemeines

79 - Die Umspinnung oder Umhüllung muß die Pulverseele bei üblicher mechanischer Beanspruchung schützen.

80 - Die Pulverseele darf an den geschnittenen Enden nicht [illegible].

81 - Pulverzündschnüre müssen zuverlässig entzündbar und zündfähig sein.

82 - Pulverzündschnüre dürfen beim Abbrennen nicht seitlich aussprühen und außen nicht zum Glühen kommen.

2.5.2 Brennzeit

83 - Die bei der Zulassungsprüfung im eingelieferten Zustand, nach vierzehntägiger und nach vierwöchiger Trockenlagerung bei Raumtemperatur ermittelte durchschnittliche Brennzeit darf nicht weniger als 115 s und nicht mehr als 125 s für 1 m betragen. Die Brennzeit der einzelnen Zündschnurstücke darf von der durchschnittlichen Brennzeit um nicht mehr als ± 10 s für 1 m abweichen.

84 - Die Brennzeit darf durch Feuchtigkeit und Wärme um nicht mehr als ± 10 s von der durchschnittlichen Brennzeit nach Absatz 83 abweichen. Weiße Zündschnüre brauchen nicht feuchtlagerbeständig zu sein.

85 - Die Brennzeit von blanken und geschützten wasserdichten Zündschnüren darf nach einer Lagerung von 24 Stunden unter Wasser beim Abbrennen unter Wasser um nicht mehr als ± 10 s von der durchschnittlichen Brennzeit nach Absatz 83 abweichen.

2.6 Anzünder für Pulverzündschnüre

86 - Anzünder für Pulverzündschnüre müssen Pulverzündschnüre zuverlässig zünden. Sie müssen ausreichend lagerbeständig sein.

87 - Zündlichter, die bei Sprengarbeiten verwendet werden, müssen ein rotes Warnlicht haben; auch die Warnflamme muß Pulverzündschnüre zuverlässig zünden.

88 - Die gesamte Brennzeit von Zündlichtern muß zwischen 54 s und 66 s liegen, die des roten Warnlichtes zwischen 8 s und 12 s. Nach Lagerung darf sich die Brennzeit nicht wesentlich verändern.

89 - Die Brennzeit von Anzündlitzen muß zwischen 8 und 12 s für 1 m liegen.

## 3 Sprengzubehör

### 3.1 Zündleitungen

90 - Bei Zündleitungen dürfen Hin- und Rückleitung nicht in einer gemeinsamen Umhüllung liegen. Eine Verbindung der Isolation zweier Leiter durch einen Steg gilt nicht als gemeinsame Umhüllung (Stegzündleitung). Die Zündleitungen sind als Einfachleitungen, als verseilte Leitungen oder als Stegzündleitungen zulässig.

91 - Der Leiter selbst muß mehrdrähtig sein. Kein Draht darf einen kleineren Durchmesser als 0,3 mm oder einen größeren als 1,0 mm haben.

92 - Die Zerreißkraft jedes Leiters muß mindestens 200 N betragen.

93 - Die Zündleitungen müssen eine ausreichende Biegsamkeit und Biegefestigkeit haben.

94 - Der elektrische Widerstand einer Einfachzündleitung und eines jeden Leiters einer verseilten Zündleitung sowie einer Stegzundleitung darf für 100 m Länge höchstens 5 Ohm betragen.

95 - Stahlleiter müssen einen leitenden Überzug haben, der den Stahl vor dem Rosten schützt und eine gut leitende Verbindung mit den anzuschließenden Teilen gewährleistet.

96 - Zündleitungen müssen isoliert sein. Die Isolierung muß bei bestimmungsgemäßer Verwendung mechanisch fest, thermisch beständig und elektrisch durchschlagsicher sein. Die Isolierung von Zündleitungen mit erhöhter mechanischer Festigkeit und erhöhter elektrischer Durchschlagfestigkeit muß auch gegen darüber hinausgehende Anforderungen beständig sein.

### 3.2 Verlängerungsdrähte

97 - Verlängerungsdrähte müssen den Anforderungen des Absatzes 97 entsprechen.

3.3 Isolierhülsen

98 - Isolierhülsen müssen mindestens 7 cm lang sein. Sie müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung mechanisch fest, thermisch beständig und elektrisch durchschlagsicher sein.

3.4 Zündmaschinen

3.4.1 Mechanische Beschaffenheit

99 - Die Zündmaschinen müssen zuverlässig arbeiten.

100 - Die Zündmaschinen müssen ein widerstandsfähiges, geschlossenes Gehäuse haben.

101 - Alle Teile der Zündmaschinen müssen so angebracht und befestigt sein, daß ein selbsttätiges Lockern ausgeschlossen ist. Als Schutz gegen das selbsttätige Lockern von Zündmaschinenteilen sind insbesondere Federringe oder gleichwertige Sicherungselemente anzusehen.

102 - Die Bauart der Zündmaschinen muß ein unbefugtes Betätigen erschweren.

3.4.2 Elektrische Beschaffenheit

103 - Zündmaschinen müssen kräftige Anschlußklemmen mit unverlierbaren Muttern haben. Die Anschlußklemmen dürfen keinen hohlen Querschnitt haben und müssen aus Messing mit einer Zugfestigkeit von mindestens 400 $N/mm^2$ bestehen. Der Durchmesser der Halteschraube muß mindestens 4 mm und der der Anschlußschraube mindestens 6 mm betragen. Sie müssen gegen zufällige Berührung unter Spannung stehender Teile gesichert sein.

104 - Zwischen den Anschlußklemmen muß ein Steg aus Isolierstoff angebracht sein, der die Klemmfläche um mindestens 8 mm überragt.

105 - Das Gehäuse der Zündmaschine und die zum mechanischen Aufbau dienenden Metallteile dürfen zur Stromleitung nicht

benutzt werden. Blanke elektrische Leitungen müssen durch besondere Isoliermittel geschützt sein. Die Anschlußklemmen und alle zur Stromleitung dienenden Teile müssen gegenüber dem Gehäuse eine Durchschlagfestigkeit von der doppelten Betriebsspitzenspannung, mindestens jedoch 1000 V Wechselspannung haben.

106 - Der Werkstoff von Isolierstoffteilen muß den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen.

107 - Kondensatorzündmaschinen müssen so gebaut sein, daß nach ihrer Betätigung keine gefährlichen Restladungen auf der Kondensatorbatterie verbleiben.

108 - Verriegelungsvorrichtungen von Zündmaschinen, die im Falle einer nicht ausreichenden Betätigung die Abgabe eines zu schwachen Zündstroms verhindern sollen, dürfen erst dann den Zündstrom freigeben, wenn die vorgeschriebene elektrische Leistung abgegeben werden kann. Federzugmaschinen müssen eine Vorrichtung haben, die verhindert, daß bei nicht voll aufgezogener Feder ein Zündstrom abgegeben werden kann.

109 - Kondensatorzündmaschinen müssen eine Vorrichtung haben, die verhindert, daß bei nicht auf die Sollspannung aufgeladenem Kondensator ein Zündstrom abgegeben werden kann. Sofern eine solche Vorrichtung nur mit einem unverhältnismäßig grossen Aufwand anzubringen ist, kann statt dessen in die Zündmaschine eine Anzeigevorrichtung für die Kondensatorspannung eingebaut sein.

3.4.3 Leistungsfähigkeit

3.4.3.1 Allgemeines

110 - Zündmaschinen für Reihenschaltung müssen für Zünderzahlen von 10, 20, 30, 50, 80, 100, 160, 200, 300, oder 400 Zündern, Zündmaschinen für Parallelschaltung für Zünderzahlen von 50, 80 oder 100 Zündern bei begrenztem Widerstand des an die Zündmaschine anzuschließenden Zündkreises bemessen sein.

3.4.3.2 Zündmaschinen für Brückenzünder A

111 - Zündmaschinen für Reihenschaltung von Brückenzündern A müssen beim Höchstwiderstand und bei einem äußeren Widerstand von 15 Ohm Ströme liefern, die folgenden Anforderungen genügen:

1. Der elektrische Strom muß spätestens nach 1 ms die Stärke 1 A erreicht haben. Der Stromimpuls vom Beginn bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stromstärke zum ersten Male wieder auf 1 A absinkt, muß mindestens 4 mWs/Ohm betragen.
2. Bei Zündmaschinen mit Trommelanker muß in dem Zeitraum, in dem die Abgabe dieses Stromimpulses erfolgt, die mittlere Stromstärke mindestens 1,15 A betragen; die unteren Stromspitzen dürfen in dieser Zeit 0,8 A nicht unterschreiten.
3. Die Höchstwiderstände betragen bei Zündmaschinen für

| | |
|---|---|
| 10 Zünder | 60 Ohm |
| 20 Zünder | 110 Ohm |
| 30 Zünder | 160 Ohm |
| 50 Zünder | 260 Ohm |
| 80 Zünder | 410 Ohm |
| 100 Zünder | 510 Ohm |
| 160 Zünder | 810 Ohm |
| 200 Zünder | 1010 Ohm |
| 300 Zünder | 1510 Ohm |
| 400 Zünder | 2010 Ohm |

112 - Zündmaschinen für Parallelschaltung von Brückenzündern A müssen folgenden Anforderungen genügen: Bei einer der Zünderzahl entsprechenden Anzahl von Zündstrom-Verzweigungen von je 4,5 Ohm und bei Vorschaltung eines elektrischen Widerstandes von 1 Ohm sowie bei dem höchstzulässigen Widerstand des Zündkreises, für den die Zündmaschine bestimmt ist, muß der Stromimpuls in allen Zweigen bei einer Gesamtzeit von höchstens 12 ms mehr als 4 mWs/Ohm betragen.

3.4.3.3 Zündmaschinen für Brückenzünder U

113 - Zündmaschinen für Reihenschaltung von Brückenzündern U müssen beim Höchstwiderstand und bei einem äußeren Widerstand von 15 Ohm Ströme liefern, die folgenden Anforderungen genügen:

1. Der elektrische Strom muß spätestens nach 1 ms die Stärke 2 A erreicht haben. Der Stromimpuls vom Beginn bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stromstärke zum ersten Male wieder auf 1,6 A (bei Kondensatorzündmaschinen auf 1,5 A) abgesunken ist, muß mindestens 20 mWs/Ohm (bei Kondensatorzündmaschinen 18 mWs/Ohm) betragen.
2. Bei Zündmaschinen mit Trommelanker muß in dem Zeitraum, in dem die Abgabe dieses Stromimpulses erfolgt, die mittlere Stromstärke miniestens 2,5 A betragen; die unteren Stromspitzen dürfen in dieser Zeit nicht 1,5 A unterschreiten.
3. Die Höchstwiderstände betragen bei Zündmaschinen für

| | |
|---|---|
| 10 Zünder | 55 Ohm |
| 20 Zünder | 90 Ohm |
| 30 Zünder | 125 Ohm |
| 50 Zünder | 195 Ohm |
| 80 Zünder | 300 Ohm |
| 100 Zünder | 370 Ohm |
| 160 Zünder | 580 Ohm |
| 200 Zünder | 720 Ohm |
| 300 Zünder | 1070 Ohm |
| 400 Zünder | 1420 Ohm. |

114 - Zündmaschinen für Parallelschaltung von Brückenzündern U müssen folgenden Anforderungen genügen: Bei einer der Zünderzahl entsprechenden Anzahl von Zündstromverzweigungen von je 3,5 Ohm und bei Vorschaltung eines Widerstandes von 1 Ohm sowie bei dem höchstzulässigen Widerstand des Zündkreises, für den die Zündmaschine bestimmt ist, muß der Stromimpuls in allen Zweigen bei einer Gesamtzeit von höchstens 12 ms mehr als 20 mWs/Ohm (bei Kondensatorzündmaschinen 18 mWs/Ohm) betragen.

3.4.3.4 Zündmaschinen für Brückenzünder HU

115 - Zündmaschinen für Reihenschaltung von Brückenzündern HU müssen beim Höchstwiderstand und bei einem äußeren Widerstand von 5 Ohm Ströme liefern, die folgenden Anforderungen genügen:

1. Der elektrische Strom muß spätestens nach 1 ms die Stärke von mindestens 30 A erreicht haben.
2. Der Stromimpuls vom Beginn bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stromstärke zum ersten Male wieder auf 15 A abgesunken ist, muß mindestens 3300 mWs/Ohm betragen.
3. Die Höchstwiderstände betragen bei Zündmaschinen für

| | |
|---|---|
| 20 Zünder | 15 Ohm |
| 80 Zünder | 50 Ohm |
| 160 Zünder | 100 Ohm. |

3.4.4 Sonstige Anforderungen an schlagwettersichere Zündmaschinen

116 - Hinsichtlich des Schlagwetterschutzes müssen die Zündmaschinen den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen. Hiervon ist die Anbringung der Anschlußklemmen ausgenommen. Ebenso gelten nicht die in diesen Regeln gestellten besonderen Anforderungen an Isolierstoffe sowie an Kriechstrecken, Luftstrecken und Abstände bei der Schutzart "erhöhte Sicherheit".

117 - Die Zündstromdauer darf nicht mehr als 4 ms betragen. Nach der Abgabe eines Zündimpulses muß ein unbeabsichtigtes Wiederaufladen des Kondensators und die Abgabe eines zweiten Zündimpulses unmöglich sein. Bei Zündmaschinen für Zünderzahlen bis zu 50 Zündern darf die Spitzenspannung nicht mehr als 1200 V, bei Zündmaschinen für Zünderzahlen von 80 Zündern und darüber nicht mehr als 1500 V betragen.

3.5 Zündmaschinenprüfgeräte.

118 - Zündmaschinenprüfgeräte müssen einen inneren Widerstand

haben, der der Leistungsfähigkeit der Zündmaschinentypen, für deren Nachprüfung sie bestimmt sind, angepaßt ist.

119 - Die Zündmaschinenprüfgeräte müssen bei ordnungsgemäßer Betätigung der Zündmaschinen ein Nachlassen der Leistungsfähigkeit deutlich anzeigen.

120 - Für das Gehäuse eines Zündmaschinenprüfgerätes gilt Absatz 105 entsprechend.

121 - Für schlagwettergesicherte Zündmaschinenprüfgeräte gilt Absatz 116 entsprechend.

3.6 Zündkreisprüfer

3.6.1 Allgemeine Anforderungen

122 - Die Stromquelle darf Unbefugten nicht zugänglich sein.

123 - Die Spannung der Stromquelle darf nicht mehr als 5 V betragen.

124 - Die Meßstromstärke darf nicht mehr als 25 mA betragen.

125 - Metallische Gehäuseteile dürfen nicht zur Stromleitung benutzt werden.

126 - Zündkreisprüfer müssen durch eingebaute Schutzwiderstände so gesichert sein, daß auch dann, wenn einer der Pole der Stromquelle unmittelbare Verbindung mit Gehäuseteilen oder der zugehörigen Anschlußklemme erhalten sollte, die Stärke des abgegebenen elektrischen Stromes 50 mA nicht überschreiten kann.

127 - Die Bauteile müssen so beschaffen und alle Leitungen so verlegt sein, daß eine Überbrückung und damit eine Ausschaltung der Schutzwiderstände ausgeschlossen ist.

128 - Die elektrische Durchschlagfestigkeit der Isolierung zwischen den stromleitenden Teilen und blanken metallischen Gehäuseteilen muß 500 V Wechselspannung betragen.

3.6.2 Besondere Anforderungen an Ohmmeter

129 - Die Meßgenauigkeit muß bei senkrechter und waagerechter Gebrauchslage mindestens ± 1,5 v.H. der Skalenlänge betragen.

130 - Das Meßwerk muß eine Nullpunktregulierung haben.

131 - Abweichungen bis zu 10 v.H. der mittleren Spannung der Stromquelle dürfen die Meßgenauigkeit nicht beeinflussen.

3.7 Ladegeräte

132 - Ladegeräte müssen so beschaffen sein, daß gefährliche elektrostatische Aufladungen nicht entstehen können.

Antriebe müssen so angeordnet oder gesichert sein, daß gefährliche Wechselwirkungen zwischen diesen und dem Gesteinsprengstoff ausgeschlossen sind.

133 - Teile von Ladegeräten, die mit Sprengstoffen in Berührung kommen, müssen mit diesen chemisch verträglich, gegen Flammenwirkung in erforderlichem Maße widerstandsfähig und so beschaffen sein, daß sie ordnungsgemäß gereinigt werden können.

134 - Bei Teilen zum Fördern des Sprengstoffes müssen die unmittelbar einwirkenden Kräfte durch Zwangsbegrenzung der Antriebskräfte oder durch andere gleichwertige Maßnahmen so niedrig gehalten werden, daß keine gefährlichen mechanischen oder thermischen Beanspruchungen der geförderten Stoffe auftreten können.

135 - Die Beschaffenheit der Teile zum Laden des Sprengstoffes, insbesondere die Formgebung des Vorratsbehälters, muß eine sichere Zufuhr und eine einwandfreie Förderung in den Laderaum gewährleisten.

136 - Elektrische Anlagen für den Ladeteil müssen in der Schutzart IP 54 nach DIN 40050, Blatt 1, Ausgabe August 1970, Blatt 2, Ausgabe Juni 1972, ausgeführt sein. Stromstärke und Spannungen elektrischer Fernbedienungseinrichtungen müssen dem Abschnitt 3.6, Absatz 122, 123 und 125 entsprechen; die Meßstromstärke darf nicht mehr als 100 mA betragen.

3.8 Mischladegeräte

137 - Für Mischladegeräte gelten die unter Abschnitt 3.7 für Ladegeräte aufgeführten Anforderungen der Absätze 132, 135 und 136 mit der Maßgabe, daß sich die Anforderungen auch auf den Mischteil beziehen.

138 - Die Konstruktion von Mischladegeräten muß gewährleisten, daß sich keine Ansammlungen von Stäuben bilden, die zu Bränden oder Explosionen führen können.

139 - Durch die Form der Behälter oder andere Maßnahmen muß eine sicher Zufuhr der Ausgangsprodukte gewährleistet sein. Einrichtungen zum Fördern und Zuteilen der Ausgangsstoffe (Dosiereinrichtungen) sowie die Einrichtungen zum Mischen müssen so beschaffen sein, daß der Sprengstoff entsprechend dem zugelassenen Muster hergestellt werden kann.

140 - Teile von Mischladegeräten, die mit Ausgangsprodukten oder Sprengstoffen in Berührung kommen, müssen mit diesen chemisch verträglich, gegen Flammeneinwirkung in erforderlichem Maße widerstandsfähig und so beschaffen sein, daß sie ordnungsgemäß gereinigt werden können.

141 - Bei Teilen zum Fördern und Zuteilen gefährlicher Ausgangsprodukte sowie zum Mischen und Fördern des Sprengstoffes müssen die unmittelbar einwirkenden Kräfte durch Zwangsbegrenzung der Antriebskräfte oder durch andere gleichwertige Maßnahmen so niedrig gehalten werden, daß keine gefährlichen mechanischen oder thermischen Beanspruchungen der geförderten Stoffe auftreten können.

142 - Teile zum Mischen und Laden müssen zum Fahrzeugantrieb so angeordnet oder gesichert sein, daß gefährliche Wechselwirkungen mit dem Sprengstoff ausgeschlossen sind; elektrische Anlagen des Fahrzeuges im Bereich der Misch- und Ladeeinrichtungen müssen besonders geschützt sein.

143 - Die Mischladegeräte müssen mit Zählwerken versehen sein, die die zugeteilten Mengen der wesentlichen Ausgangsstoffe anzeigen. Die Zählwerke müssen gegen den Eingriff Unbefugter gesichert werden können."

4 Pyrotechnische Gegenstände, deren Sätze und Zündmittel für pyrotechnische Gegenstände und deren Sätze

4.1 Pyrotechnische Gegenstände

144 - Pyrotechnische Gegenstände müssen so beschaffen sein, daß sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung handhabungssicher sind.

145 - Pyrotechnische Gegenstände müssen so widerstandsfähig sein oder durch die Ursprungsverpackung des Herstellers so geschützt sein, daß durch Beanspruchungen, denen sie üblicherweise beim Umgang und Verkehr ausgesetzt sind, ihre Handhabungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

146 - Die Art der Zündung eines pyrotechnischen Gegenstandes muß deutlich erkennbar oder aus der Beschriftung ersichtlich sein. Die Zündstelle muß deutlich sichtbar sein.

147 - Pyrotechnische Gegenstände müssen gegen unbeabsichtigte Zündung durch Schutzkappen oder gleichwertige Vorrichtungen, durch die Art und Form der Verpackung oder durch die Konstruktion des Gegenstandes gesichert sein.
Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Gegenstände in ungeöffneter kleinster Ursprungsverpackung des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) vertrieben werden.

148 - Pyrotechnische Gegenstände müssen so beschaffen sein, daß sie nicht höher als 100 m steigen.

149 - Pyrotechnische Gegenstände dürfen bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine gefährlichen Splitter bilden.

4.2 Pyrotechnische Sätze

150 - Die Sätze pyrotechnischer Gegenstände dürfen nicht selbstentzündlich sein.

151 - Eine vierwöchige Lagerung bei 50°C darf an den Sätzen eines pyrotechnischen Gegenstandes und am Gegenstand keine Veränderung hervorrufen, die eine Gefahrenerhöhung bedeutet. Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand verschiedene Sätze, so dürfen die Bestandteile dieser Sätze nicht in Reaktion untereinander treten können, die zur Selbstentzündung führt oder eine Gefahrenerhöhung hervorruft.

152 - In pyrotechnischen Sätzen dürfen nicht enthalten sein:

1. Ammoniumsalze und Amine zusammen mit Chloraten,
2. Metalle, Antimonsulfide oder Kaliumhexacyanoferrat (II) zusammen mit Chloraten.

Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand mehrere zulässige Sätze, so sind diese so anzuordnen, daß keine Mischungen der vorstehend genannten Art entstehen können.

153 - In Sätzen, die Chlorate enthalten, darf der Anteil an Chloraten 70 v.H. nicht übersteigen. In Leuchtsätzen auf Bariumchlorat-Grundlage, in Pfeifsätzen sowie in Sätzen für Knallkorken, Zündblättchen und -bänder (Amorces) darf der Chloratanteil bis auf 80 v.H. des Satzgewichtes erhöht werden.

4.3 Besondere Anforderungen an die einzelnen Klassen

4.3.1 Klasse I: Feuerwerkspielwaren

154 - Das Gesamtgewicht der Sätze (Anfeuerung und Effektsätze) des einzelnen pyrotechnischen Gegenstandes darf nicht mehr als 3 g betragen.

155 - In einem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen in Amorces und Tretknallern, darf an Knallsatz nur maximal 0,5 g Nitrocellulose in Form von Kollodiumwolle (-watte) mit einem Stickstoffgehalt von maximal 12,6 % oder maximal 2,5 mg Silberfulminat enthalten sein.

156 - In Amorces und Tretknallern können auch chlorat- oder perchlorathaltige Knallsätze enthalten sein. Die Knallsatzmenge darf nicht größer sein als 7,5 mg je Amorces oder Tretknaller. Silberfulminat und ähnliche Stoffe sind nicht zulässig.

157 - Bei Plastikamorces muß der Knallsatz in Näpfchen aus geeignetem Kunststoff untergebracht und abgedeckt sein.

158 - Anzünd- oder anreibbare pyrotechnische Gegenstände mit Knall- oder Bewegungswirkung müssen in der Regel eine Zeitzündung mit einer Brenndauer von mindestens 3 und höchstens 6 Sekunden haben.

...

159 - Pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz, Party-Knaller und Raketen sind in dieser Klasse nicht zulässig.

4.3.2 Klasse II: Kleinfeuerwerk

160 - Die Gesamtmenge aller Sätze eines pyrotechnischen Gegenstandes, ausgenommen Raketen und Party-Knaller, darf nicht mehr als 50 g, bei verdichtetem Bengalpulver nicht mehr als 2500 g betragen.

161 - Bei Raketen darf die Gesamtmenge der Sätze nicht mehr als 20 g und davon der Anteil an Effektsätzen nicht mehr als 10 g betragen. Bei Leitwerkraketen können Ausnahmen von dieser Gewichtsbegrenzung zugelassen werden.

162 - In einem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen Party-Knaller, darf der Knallsatz nur Schwarzpulver enthalten; die Satzmenge darf 10 g nicht überschreiten. Party-Knaller dürfen als Satz nur chlorat- oder perchloratheltigen Knallsatz in einer Menge von nicht mehr als 10 mg enthalten.

163 - Bei Knallkörpern, ausgenommen umwickelte kubische Knallkörper, darf die Wandstärke der Satzumhüllung nicht mehr als 3,5 mm betragen.
Dies gilt nicht, wenn die Satzumhüllung ohne Verwendung von Klebstoffen und Bindemitteln aus Papier mit einer flächenbezogenen Masse von maximal 150 $g/m^2$ hergestellt ist und die Prüfung ergibt, daß keine gefährlicheren Wirkungen als bei der Verwendung einer Satzumhüllung aus verleimtem Papier mit 3,5 mm Wandstärke eintreten oder die Satzumhüllung aus Kunststoff besteht und die Prüfung ergibt, daß keine gefährlicheren Wirkungen als bei der Verwendung einer Satzumhüllung aus verleimtem Papier mit 3,5 mm Wandstärke eintreten.

164 - Umwickelte kubische Knallkörper dürfen neben einer maximal 2 mm starken Satzumhüllung aus Pappe nicht mehr als 3 Umwicklungen (2 Lagen je Fläche) mit einer geleimten Hanf- oder Papierschnur von 2 mm Durchmesser haben.

...

165 - Anzünd- oder anreibbare pyrotechnische Gegenstände müssen eine Zeitzündung mit einer Brenndauer von mindestens 3 und höchstens 6 Sekunden haben.
Dies gilt nicht für Gegenstände, für die keine Verzögerung erforderlich ist.

166 - Raketen, [illegible], Feuerwerkabomben, Feuerwerkeröhren und Handröhren müssen die in ihnen enthaltenen Gegenstände mit pyrotechnischen Effekten so hoch ausstoßen, daß deren Rückstände nicht brennend auf die Erde fallen.

167 - Schwärmer dürfen nicht höher als 1 m steigen.

168 - Doppelschläge müssen so beschaffen sein, daß sie nur gerichtet fliegen können.

169 - Für Gegenstände mit Knallwirkung gilt der Absatz 149 mit der Maßgabe, daß Splitter und Bauteile nicht weiter als 8 m - vom Ort der Zerlegung gemessen - fortgeschleudert werden dürfen.
[Bei pyrotechnischen Gegenständen mit Knallwirkung dürfen keine brennenden oder glimmenden Splitter entstehen.]

4.3.3 Klasse III: Mittleres Feuerwerk

170 - Die Menge der pyrotechnischen Sätze eines nicht aus mehreren Einzelheiten zusammengesetzten Gegenstandes, ausgenommen Raketen, darf nicht mehr als 250 g betragen; bei Raketen darf die Gesamtmenge der pyrotechnischen Sätze nicht mehr als 75 g betragen.
Einzelteile sind Bauteile, die für sich funktionsfähige pyrotechnische Gegenstände sind.

171 - Werden mehrere Einzelteile zu einem Gegenstand der Klasse III zusammengesetzt, so darf die Gesamtmenge der pyrotechnischen Sätze des zusammengesetzten Gegenstandes, ausgenommen bei Wasserfällen, nicht mehr als 800 g betragen; bei Wasserfällen darf die Satzmenge bis zu 1200 g betragen.

172 - In einem zusammengesetzten Gegenstand dürfen, mit Ausnahme bei Lichterbildern, nicht mehr als 12 Einzelteile vereinigt sein. Lichter und Lanzen werden hierbei nicht mitgerechnet. Lichterbilder sind Gegenstände, bei denen als Einzelteile ausschließlich Lichter und Lanzen verwendet werden.

173 - In einem pyrotechnischen Gegenstand darf an Knallsatz nicht mehr als 100 g Schwarzpulver oder 50 g eines anderen Nitratgemisches enthalten sein.

174 - In einem Einzelteil eines aus mehreren Einzelteilen zusammengesetzten Gegenstandes darf an Knallsatz nicht mehr als 15 g Schwarzpulver oder 6 g Nitratknallsatz enthalten sein.

175 - In einer Rakete darf an Knallsatz nicht mehr als 40 g Schwarzpulver oder 20 g Nitratknallsatz enthalten sein.

176 - Blitzknallbomben dürfen außer dem Treibsatz höchstens 50 g eines Nitrat-Schwefel-Aluminium-Gemisches enthalten.

177 - Sind in einem Gegenstand verschiedene Knallsätze enthalten, so darf die Gesamtmenge dieser Sätze nicht größer sein als 50 g.

178 - Für Gegenstände mit Knallwirkung - ausgenommen Raketen - gilt der Absatz 149 mit der Maßgabe, daß Splitter und Bauteile nicht weiter als 8 m - vom Ort der Zerlegung gemessen - fortgeschleudert werden dürfen.

179 - Pyrotechnische Gegenstände müssen eine Zeitzündung mit einer Brenndauer von mindestens 3 und höchstens 6 Sekunden haben. Dies gilt nicht für Gegenstände, für die eine Zeitzündung nicht erforderlich ist.

180 - Für Raketen, Feuertöpfe, Feuerwerksbomben und Feuerwerksröhren gilt Absatz 166 entsprechend.

181 - Für die Beschaffenheit von Doppelschlägen gilt Absatz 168 entsprechend.

4.3.4 Klasse T: Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke

182 - Für die Beschaffenheit der Gegenstände dieser Klasse gelten die Bestimmungen der Absätze 150, 151 und 152.

183 - In Knallsätzen sind Schwarzpulver, andere Nitratgemische, Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von maximal 12,6 % und Perchloratgemische zulässig.

...

184 - Absatz 152 gilt mit der Maßgabe, daß die Verwendung von Ammoniumsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in raucherzeugenden Gemischen zulässig ist, wenn die Zusammensetzung des pyrotechnischen Satzes eine hinreichende Beständigkeit gewährleistet.

185 - Für pyrotechnische Gegenstände der Klasse T gelten nicht die Absätze 148 und 149.

186 - Die Gegenstände der Klasse T sind der Unterklasse $T_1$ zuzuordnen, wenn sie den folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Rauch- oder nebelerzeugende Gegenstände dürfen
   1. nicht mehr als 1 kg Satz enthalten,
   2. keine Rauch- oder Nebelsätze enthalten, deren Abbrennzeit im gebrauchsfertigen Zustand weniger als 60 s für 0,1 kg beträgt,
   3. bei einer unbeabsichtigten Explosion nicht in scharfkantige oder schwere Wurfstücke zerlegt werden.

b) Pyrotechnische Lichter und Fackeln, die als Signalmittel oder zur Beleuchtung dienen, dürfen
   1. nicht mehr als 0,5 kg Satz enthalten,
   2. keine Leuchtsätze enthalten, deren Abbrennzeit im gebrauchsfertigen Zustand weniger als 60 s für 0,1 kg beträgt,
   3. bei einer unbeabsichtigten Explosion nicht in scharfkantige oder schwere Wurfstücke zerlegt werden.

c) Gegenstände mit Schallwirkung dürfen
   1. als Knallsatz nicht mehr als 10 g Schwarzpulver oder 0,8 g eines Kaliumperchlorat-Aluminium-Knallsatzes enthalten,
   2. bei einer Explosion nicht in scharfkantige oder schwere Wurfstücke zerlegt werden.

d) Reiz-, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutz-Mittel dürfen
   1. keinen Knallsatz und nicht mehr als 1 kg des Wirksatzes enthalten,
   2. keine Wirksätze enthalten, deren Abbrennzeit im gebrauchsfertigen Zustand weniger als 60 s für 0,1 kg beträgt,
   3. bei einer unbeabsichtigten Explosion nicht in scharfkantige oder schwere Wurfstücke zerlegt werden.

e) Raketen dürfen nicht mehr als 20 g Treibsatz enthalten.
f) Gegenstände mit Heizwirkung oder Gegenstände, die zum Anzünden dienen, dürfen nicht mehr als 10 g Satz enthalten und durch Brand oder Schlag nicht zur Explosion gebracht werden können.

187 - Knallkorken sind Gegenstände der Unterklasse $T_1$. Für sie gelten folgende Anforderungen:

1. Die Körper dürfen nur aus Naturkork oder aus von der Zulassungsbehörde anerkannten korkähnlichen Massen bestehen.
2. Die Körper müssen 15 mm $\pm$ 1 mm hoch sein, am Boden einen Durchmesser von 16 mm, an der oberen Fläche einen Durchmesser von 14 mm sowie eine zentrisch angeordnete zylindrische Vertiefung von 7,5 mm $\pm$ 1 mm und von 7 mm Durchmesser zur Aufnahme eines Pappnäpfchens haben.
3. Das zur Aufnahme des Knallsatzes bestimmte Pappnäpfchen muß in den Hohlraum des Körpers so eingesetzt sein, daß es weder herausfallen noch sich lockern kann.
4. Der Knallsatz darf nur aus Kaliumchlorat, Phosphor, Kreide und einem Bindemittel bestehen. Er muß neutral reagieren und so eingebracht sein, daß er nicht abbröckelt. Seine Zusammensetzung muß beim Abschuß die Zerlegung des Körpers gewährleisten.
5. Ein Knallkorken darf höchstens 0,06 g und muß mindestens 0,04 g Knallsatz enthalten.
6. Der Hohlraum, in dem sich der Knallsatz befindet, muß mit einem Deckblättchen aus widerstandsfähigem Papier verschlossen sein.

188 - Liegen bei einzelnen Gegenständen die Merkmale des Absatzes 186 (sowie des Absatzes 189 Satz 1) nicht vor, so sind die Gegenstände unter Berücksichtigung der Gefährlichkeitsmerkmale der Unterklassen $T_1$ und $T_2$ in eine dieser Unterklassen einzuordnen.

189 - Signalmittel der Klasse T mit Antrieb durch eine Ausstoßladung sind in jedem Fall Gegenstände der Unterklasse $T_2$. Das gleiche gilt für pyrotechnische Munition für technische Zwecke, die zur Verwendung in Geräten zum einmaligen Abschießen bestimmt sind.

....

190 - Pyrotechnische Druckgasgenerat-oren dürfen durch Brand oder Schlag nicht zur Explosion gebracht werden können.

4.3.5 Zündmittel für pyrotechnische Zwecke

191 - Pyrotechnische Zündmittel müssen so beschaffen sein, daß sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung handhabungssicher sind.

192 - Für die Beschaffenheit von pyrotechnischen Zündmitteln und deren Sätzen gelten Absatz 145 und 151 entsprechend.

4.3.5.1 Pulverzündschnüre für pyrotechnische Zwecke (Feuerwerkszündschnüre)

193 - Für Feuerwerkszündschnüre gelten die Absätze 79 bis 82 entsprechend.

194 - Die Brennzeit der Feuerwerkszündschnur im Anlieferungszustand und nach zweiwöchiger und vierwöchiger Lagerung bei Raumtemperatur darf nicht wesentlich vom Mittelwert abweichen.

195 - Die durchschnittliche Brennzeit der Feuerwerkszündschnur darf nach vierwöchiger Lagerung bei 50°C nicht wesentlich von der nach Absatz 194 ermittelten durchschnittlichen Brennzeit abweichen.

196 - Die durchschnittliche Brennzeit einer wasserdichten Zündschnur darf nach einer 24-stündigen Lagerung unter Wasser nicht wesentlich von der nach Absatz 194 ermittelten Brennzeit abweichen.

4.3.5.2 Stoppinen

197 - Stoppinen müssen üblichen mechanischen Beanspruchungen widerstehen.

198 - Stoppinen müssen zuverlässig entzündbar sein.

199 - Für die Brennzeit von Stoppinen gelten die Absätze 194 und 195 entsprechend.

4.3.5.3 Zündlichter für pyrotechnische Zwecke

200- Zündlichter müssen zuverlässig entzündbar sein, gleichmäßig abbrennen und Feuerwerkszündschnüre zuverlässig zünden.

201 - Für Zündlichter gelten die Absätze 145 und 151 entsprechend.

...

4.3.5.4 Schlag- und Reibanzünder für pyrotechnische Zwecke

202 - Beim Zünden von Schlag- und Reibanzündern muß die Zündkette einwandfrei gezündet werden.
Die Zünderhülse muß mit der Zündkette ausreichend fest verbunden sein. Für Schlag- und Reibanzünder gelten die Absätze 145 und 149 entsprechend.

203 - Die Abbrennzeiten der Zündketten von gleichen Reib- oder Schlaganzündern dürfen nicht wesentlich voneinander abweichen.

204 - Die Zündkette muß ordnungsgemäß abbrennen und ausreichend zündfähig sein.

205 - Die in Reib- oder Schlaganzündern verarbeiteten Zündmittel müssen den für diese Gegenstände geltenden Anforderungen entsprechen.

4.3.5.5 Elektrische Zünder für pyrotechnische Zwecke

206 - Für die Beschaffenheit elektrischer Zünder für pyrotechnische Zwecke gelten die Anforderungen der Absätze 45 und 47 und Abschnitt 2.4.2 entsprechend.

207 - Eine vierwöchige Lagerung bei 50°C darf keine Veränderung der mechanischen und elektrischen Eigenschaften des Zünders bewirken.

5 Explosionsgefährliche Stoffe für technische, wissenschaftliche, analytische, medizinische und pharmazeutische Zwecke sowie Stoffe, die als Hilfsstoffe bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet werden.

208 - Mischungen müssen homogen sein. Flüssige Bestandteile dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Festkörper gleichmäßig benetzen.

209 - Die Stoffe dürfen nicht selbsterhitzungsfähig sein. Während einer siebentägigen Lagerung bei 50°C unter Wärmestau, dessen Grad der Beanspruchung den Stoffen beim Umgang und bei der Beförderung entspricht, darf in der gelagerten Probe keine Selbsterhitzung um

...

mehr als 3°C eintreten. Werden die Stoffe schärferen Beanspruchungen unterworfen, so sind die Prüfungsbedingungen bezüglich der Lagertemperatur oder -dauer entsprechend zu wählen.

210 - Erfüllt der Stoff die Anforderungen nach Absatz 209 nicht, so muß beim Umgang und bei der Beförderung eine Temperatur eingehalten werden, bei der eine Selbsterhitzung mit Sicherheit ausgeschlossen ist.

6 Raketentreibstoffe

211 - Für die anteilmäßige Zusammensetzung eines jeden Raketentreibstoffes ist die bei der Zulassung festgelegte Begrenzung maßgebend. Die Zusammensetzung darf innerhalb dieser Begrenzung mit Zustimmung der Zulassungsbehörde von der zur Prüfung eingereichten Zusammensetzung abweichen. Im übrigen sind Abweichungen nur innerhalb der Grenzen der technischen Reinheit der Bestandteile und der Wägetoleranz zulässig.

212 - Alle festen Bestandteile der Stoffe müssen hinreichend fein sowie miteinander und mit den flüssigen oder gelatinösen Bestandteilen gleichmäßig vermengt sein.

213 - Die Stoffe müssen gegen mechanische und thermische Beanspruchung, denen sie üblicherweise beim Umgang oder bei der Beförderung ausgesetzt sind, unempfindlich sein. Sie dürfen bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht explodieren oder detonieren.

214 - Stoffe in gepreßter oder gegossener Form dürfen keine Risse oder Gasblasen enthalten.

215 - Die Stoffe dürfen auch unter ungünstigen Lagerbedingungen keine nachteiligen Veränderungen zeigen.

216 - Verschiedene Stoffe in einem Gegenstand dürfen nicht in Reaktion miteinander treten können, die zur Selbstentzündung führt.

Anlage 2

## Zeichen für explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör nach § 8

| Stoff oder Gegenstand | Zeichen |
|---|---|
| **I. Sprengstoffe** | |
| Gesteinsprengstoffe und Sprengstoffe für sonstige Zwecke | |
| Pulversprengstoffe | P |
| Hochprozentige gelatinöse Sprengstoffe | GHN |
| Gelatinöse Sprengstoffe | GN |
| Halbgelatinöse Sprengstoffe | HN |
| Pulverförmige Sprengstoffe mit Sprengölzusatz | PN |
| Pulverförmige Sprengstoffe ohne Sprengölzusatz | PA |
| Pulverförmige Sprengstoffe ohne Sprengölzusatz, wasserfest | PAW |
| Pulverförmige Sprengstoffe ohne Sprengölzusatz mit ausschließlich nicht explosionsgefährlichen verbrennlichen Anteilen | PAC |
| Chloratsprengstoffe | PCI |
| Sprengschlämme | SA |
| Druckfeste Sprengstoffe | GHD |
| Feste Salpetersäureester, Nitramine und aromatische Nitroverbindungen sowie im wesentlichen aus diesen bestehende Gemische im festen bis plastischen Zustand mit zusätzlichen verbrennlichen Komponenten oder ohne diese Komponenten | E |
| Sprengstoffe für sonstige Zwecke | SZ |
| Wettersprengstoffe der | |
| Klasse I | W I |
| Klasse II | W II |
| Klasse III | W III |

II. Zündmittel

| | | | |
|---|---|---|---|
| Sprengschnüre ohne seitliche Detonationsübertragung | | | SSO |
| Sprengschnüre mit einem seitlichen Detonationsübertragungsbereich bis 5 cm | | | SS |
| Sprengschnüre ohne Einschränkung des seitlichen Detonationsübertragungsbereiches | | | SSM |
| Wettersprengschnüre der Klasse I | | | WSS I |
| Wettersprengschnüre der Klasse II | | | WSS II |
| Wettersprengschnüre der Klasse III | | | WSS III |
| Sprengkapseln | | | SK |
| Sprengkapseln mit elektrischer Auslösung | | | SKE |
| Sprengkapseln mit mechanischer Auslösung | | | SKM |
| Sprengverzögerer | | | SV |
| elektrische Zünder als | | | |
| Brückenzünder | A | U | HU |
| nichtschlagwettersichere Sprengmomentzünder | ZEMA | ZEMU | ZEMHU |
| schlagwettersichere Sprengmomentzünder | ZEMSA | ZEMSU | ZEMSHU |
| nichtschlagwettersichere Sprengzeitzünder | ZEVA | ZEVU | ZEVHU |
| schlagwettersichere Sprengzeitzünder | ZEVSA | ZEVSU | ZEVSHU |
| Brennmomentzünder | ZEBA | ZEBU | ZEBHU |
| Zündschnurzeitzünder | ZEZA | ZEZU | ZEZHU |
| Pulverzünder | ZEPA | ZEPU | ZEPHU |
| Pulverzündschnüre | | | |
| weiße | | | ZZW |
| geteerte | | | ZZT |
| blanke wasserdichte | | | ZZB |
| geschützte wasserdichte | | | ZZG |
| Anzünder für Pulverzündschnüre | | | ZA |

III. Sprengzubehör

| | |
|---|---|
| Zündleitungen | |
| Einfachleitungen | ZLE |
| verseilte Leitungen | ZLV |
| Stegleitungen | ZLG |
| Verlängerungsdrähte | ZV |
| Isolierhülsen | ZI |
| Zündmaschinen | ZM |
| Zündmaschinenprüfgeräte | ZP |
| Zündkreisprüfer | ZK |
| Ladegeräte | L |
| Mischladegeräte | ML |

IV. Pyrotechnische Gegenstände, deren Sätze und Zündmittel für pyrotechnische Gegenstände und deren Sätze

a) Pyrotechnische Gegenstände der

| | |
|---|---|
| Klasse I | P I |
| Klasse II | P II |
| Klasse III | P III |
| Klasse $T_1$ | $PT_1$ |
| Klasse $T_2$ | $PT_2$ |

b) Pyrotechnische Sätze PS

c) Zündmittel für pyrotechnische Zwecke

| | |
|---|---|
| Pulverzündschnüre für pyrotechnische Zwecke | ZZP |
| Stoppinen | ZZS |
| Zündlichter für pyrotechnische Zwecke | ZZL |
| Schlag- oder Reibanzünder | ZZA |
| Elektrische Zünder für pyrotechnische Zwecke | ZZE |

V. Explosionsgefährliche Stoffe für technische, wissenschaftliche, analytische, medizinische und pharmazeutische Zwecke sowie Stoffe, die als Hilfsstoffe bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet werden

...

| | |
|---|---|
| Explosionsgefährliche Stoffe | |
| für technische Zwecke | EST |
| für wissenschaftliche, analytische, mediznische und pharmazeutische Zwecke, | ESW |
| die als Hilfsstoffe bei der Herstellung von chemischen Erzeugnissen verwendet werden | H |
| VI. Treib- und Zündstoffe | |
| Treibladungspulver | T |
| Raketentreibstoffe | R |
| Raketentreibstoffe in laboriertem Zustand | RG |
| Zündstoffe | Z |

Anlage 3

## Kennzeichnung und Verpackung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

### 1. Sprengstoffe

#### 1.1 Gesteinsprengstoffe und Sprengstoffe für sonstige Zwecke

1- Gesteinsprengstoffe müssen in Paketen verpackt sein; dies gilt nicht für brisante Gesteinsprengstoffe, wenn das Gewicht der einzelnen Patrone mindestens 500 g beträgt oder die paketlose Verpackung nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen ist. Patronen brisanter Gesteinsprengstoffe mit einem Gewicht von weniger als 500 g können auch in wasserdichten, durchsichtigen Kunststoffschläuchen verpackt und zu Paketeinheiten gebündelt sein.

2 - Absatz 1 ist auf Gesteinsprengstoffe nicht anzuwenden, wenn diese Stoffe in kleineren Mengen,als sie in der Ursprungsverpackung des Herstellers enthalten sind, dem Verbraucher überlassen werden; die Gesteinsprengstoffe müssen jedoch handhabungssicher und so verpackt sein, daß sie gefahrlos befördert werden können.

3 - Sprengstoffe für sonstige Zwecke müssen handhabungssicher verpackt sein. Dies gilt als erfüllt, wenn die Verpackung den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entspricht.

4 Undurchsichtige Umhüllungen der Patronen und Pakete von brisanten Gesteinsprengstoffen müssen rot sein; durchsichtige Umhüllungen müssen rote Farbe erkennen lassen oder einen mindestens 5 cm breiten roten Ring tragen. Bei undurchsichtiger starrer Umhüllung von Patronen genügt zur Kennzeichnung ein mindestens 5 cm breiter roter Ring.

5 - Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen brisante Gesteinsprengstoffe versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. das Gewicht des Sprengstoffinhalts.

6 - Pakete und Patronen, in denen brisante Gesteinsprengstoffe verpackt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
2. die Jahreszahl der Herstellung,
3. die Nummer der Kiste oder des Kartons nach Absatz 5 Nr. 3.

Pakete einer Sprengstoffkiste oder eines Kartons sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer und mit der Zahl der in dem Paket enthaltenen Patronen zu kennzeichnen. Patronen sind zusätzlich mit der Nummer des Pakets zu kennzeichnen. Soweit sich die Kennzeichnung mit dem Zulassungszeichen und dem Gefahrensymbol mit der Gefahrenbezeichnung (§ 14 Abs. 1 Nr. 5) auf den Patronen nicht anbringen läßt, genügt die Kennzeichnung auf den Paketen.

7 - Werden Patronen brisanter Gesteinsprengstoffe in wasserdichten durchsichtigen Kunststoffschläuchen verpackt und zu Paketeinheiten gebündelt, so genügt die Kennzeichnung der Paketeinheiten in der Kiste oder in dem Karton mit einer durchlaufenden Nummer.

8 - Für die in den Absätzen 5 und 6 vorgeschriebene Kennzeichnung sind bei Patronen und Paketen schwarze, bei den Kisten, Kartons und anderen Behältern rote Schriftzeichen und Zahlen zu verwenden.

9 - Für die Kennzeichnung der Kisten, Kartons, Paketeinheiten, Patronen und anderer Behälter, in denen Sprengstoffe für sonstige Zwecke verpackt werden, gelten die Absätze 4 bis 8 entsprechend. Anstelle des Gewichts des Sprengstoffinhalts kann die Anzahl der Gegenstände angegeben werden.

10 - Undurchsichtige Umhüllungen der Patronen und Pakete von Pulversprengstoffen müssen braun sein. Die Kisten, Kartons und Behälter sowie Umhüllungen, in denen Pulversprengstoffe versandt werden, müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. das Gewicht des Sprengstoffinhalts.

11 - Pakete und Patronen von Pulversprengstoffen müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
2. die Jahreszahl der Herstellung,
3. die Nummer der Kiste oder des Kartons nach Absatz 10 Nr. 3.

Absatz 6 letzter Satz gilt entsprechend.

12 - Die in Absatz 10 vorgeschriebene Kennzeichnung ist auf den Patronen und Paketen in schwarzen, auf den Behältern in roten Schriftzeichen und Zahlen anzubringen.

13 - Die Absätze 1 bis 12 sind nicht anzuwenden auf

1. Pulversprengstoffe, die zum Schnüren und zum Kessel- oder Lassensprengen in loser Form überlassen werden,
2. Gesteinsprengstoffe, die erst an der Verwendungsstelle hergestellt und dort unverzüglich zum Sprengen verwendet werden.

1.2 Wettersprengstoffe

14 - Wettersprengstoffe der Klasse I müssen in Paketen verpackt sein.

15 - Wettersprengstoffe der Klassen II und III müssen in wasserdichten, durchsichtigen Kunststoffschläuchen verpackt und zu Paketeinheiten gebündelt sein. Diese Verpackung ist auch für Wettersprengstoffe der Klasse I zulässig.

16 - Die Umhüllungen der Patronen und Pakete von Wettersprengstoffen müssen folgende Farben haben oder erkennen lassen:

1. Der Klasse I : Gelblich-weiß
2. der Klasse II : Gelblich-weiß mit 2 cm breiten grünen Querstreifen
3. der Klasse III : Grün.

17 - Für die Kennzeichnung der Kisten, Kartons, Paketeinheiten und Patronen, in denen Wettersprengstoffe versandt werden, gilt Absatz 5 bis 7 entsprechend. Anstelle der Monatszahl ist die Jahreswochenzahl anzugeben.

18 - Für die in Absatz 17 vorgeschriebene Kennzeichnung sind schwarze Schriftzeichen und Zahlen zu verwenden.

## 2. Zündmittel

### 2.1 Sprengschnüre

19 - Jede Sprengschnur muß einen Kennfaden bestimmter Farbe haben, der die Herstellungsstätte kennzeichnet.

20 - Die äußere Umhüllung von Wettersprengschnüren muß weiß sein; andere Sprengschnüre dürfen nicht weiß sein.

21 - Sprengschnüre müssen auf Rollen gewickelt und dürfen nicht länger als 500 m sein. Jede Rolle muß folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
2. die Länge der Sprengschnur,
3. die laufende Nummer der Rolle im Herstellungsjahr,
4. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung.

### 2.2 Sprengkapseln

22 - In den Flachboden der Sprengkapseln muß ein Zeichen eingeprägt sein, das die Herstellungsstätte kennzeichnet.

23 - Sprengkapseln müssen in Schachteln mit höchstens 100 Stück verpackt sein.

24 - Die Schachteln müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
2. die Anzahl der Sprengkapseln,
3. die laufende Nummer der Schachtel im Herstellungsjahr,
4. die Jahreszahl der Herstellung.

Ferner muß in jeder Schachtel ein Zettel enthalten sein, auf dem der Tag der Herstellung ersichtlich ist.

### 2.3 Sprengverzögerer

25 - In die Hülsen von Sprengverzögerern muß ein Zeichen eingeprägt sein, das die Herstellungsstätte kennzeichnet.

26 - Sprengverzögerer müssen in Schachteln zu höchstens 100 Stück verpackt sein.

27 - Die Schachteln müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
2. die Anzahl der Sprengverzögerer,
3. die mittlere Verzögerungszeit in Millisekunden,
4. die Jahreszahl der Herstellung.

2.4 Elektrische Zünder

28 - Elektrische Zünder müssen in Paketen zu höchstens 100 Stück verpackt sein. Die Pakete müssen mit der laufenden Nummer des Paketes im Herstellungsjahr gekennzeichnet sein. Jedes Paket muß mit einem Zettel versehen sein, der bei Brückenzündern A gelbe Farbe mit dem Buchstaben "A", bei Brückenzündern U gelbe Farbe mit dem Buchstaben "U", bei Brückenzündern HU blaue Farbe hat und folgende Angaben tragen muß:

1. Bei Sprengzündern die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
   bei Brennzündern die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
   Nr. 1 bis 4,
2. die Anzahl der Zünder,
3. bei Brückenzündern A und U den Brücken- und Gesamtwiderstand, bei Brückenzündern HU den Gesamtwiderstand,
4. die Zünderdrahtlänge und das -material,
5. bei Sprengzeitzündern das Verzögerungsintervall und die Anzahl der Zeitstufen, bei Zündschnurzeitzündern die Länge der Zündschnüre,
6. "Schlagwettersicher" oder "Nichtschlagwettersicher",
7. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung.

29 - In den Flachboden der Zünderhülsen von Sprengzündern muß ein Zeichen, das die Herstellungsstätte kennzeichnet, in den Flachboden von Sprengzeitzündern auch die Zeitstufennummer eingeprägt sein.

30 - Schlagwettersichere Sprengzünder müssen Hülsen aus Kupfer oder Messing haben, die keine Färbung enthalten. Die Hülsen nichtschlagwettersicherer Zünder müssen sich in Material oder Farbe deutlich von metallisch blankem Kupfer oder Messing unterscheiden.

31 - Die Isolierung der beiden Zünderdrähte von Brückenzündern A und Brückenzündern U muß wie folgt gefärbt sein:

| | |
|---|---|
| 1. Bei Sprengmoment- und Brennzündern | gelb-weiß |
| 2. bei Millisekundenzündern | gelb-grün |
| 3. bei Halbsekundenzündern | gelb-rot |

32 - Die Isolierung der beiden Zünderdrähte von Brückenzündern HU muß wie folgt gefärbt sein:

| | |
|---|---|
| 1. Bei Sprengmomentzündern | blau-weiß |
| 2. bei Millisekundenzündern | blau-grün |
| 3. bei Halbsekundenzünder | blau-rot |

33 - Bei Sprengzeitzündern muß die Zeitstufennummer an den Zünderdrähten in gelber Farbe angebracht sein.

Bei Millisekundenzündern muß an den Zünderdrähten das Verzögerungsintervall in Millisekunden angegeben sein, sofern es weniger als 30 Millisekunden beträgt.

34 - Jede Pulverzündschnur muß einen Kennfaden bestimmter Farbe haben, der die Herstellungsstätte kennzeichnet.

35 - Die Gefäße, in denen die Pulverzündschnurringe oder -rollen verpackt werden, müssen mit einem Zettel versehen sein, der folgende Angaben tragen muß:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Anzahl der Pulverzündschnurringe oder -rollen und die Länge eines Ringes oder einer Rolle,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung.

36 - Anzünder für Pulverzündschnüre müssen in Schachteln mit höchstens 25 Stück verpackt sein.

Die Schachteln müssen die Anzünder gegen Feuchtigkeit schützen.

37 - Jede Schachtel mit Anzündern für Pulverzündschnüre muß folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Anzahl der Anzünder,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
4. bei Zündlichtern: die Brennzeit in Sekunden.

38 - Für die Kennzeichnung und Verpackung von Anzündern für Pulverzündschnüre in Form von Anzündlitzen gilt Absatz 34 und 35 entsprechend. Die Kennzeichnung muß außerdem die Brennzeit in Sekunden je Meter angeben.

## 3. Sprengzubehör

### 3.1 Zündleitungen

39 - Die Isolierung von Zündleitungen, deren elektrischer Widerstand je 100 m Länge eines Leiters nicht mehr als 2 Ohm beträgt, muß gelb gefärbt sein. Bei einem Widerstand von mehr als 2 Ohm muß sie rot gefärbt sein.

40 - Rollen, in denen Zündleitungen verpackt werden, müssen mit einem Zettel versehen sein, der folgende Angaben tragen muß:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Länge der Zündleitung und den Werkstoff des Leiters,
3. den elektrischen Widerstand für 100 m einfacher Leitungslänge.

### 3.2 Verlängerungsdrähte

41 - Die Isolierung von Verlängerungsdrähten aus Stahl muß grau, die Isolierung von Verlängerungsdrähten aus Kupfer grün gefärbt sein. Die Isolierung von Verlängerungsdrähten aus Stahl, die ausschließlich im Salzbergbau verwendet werden, dürfen abweichend von Satz 1 blau sein.

42 - Rollen, in denen Verlängerungsdrähte verpackt werden, müssen mit einem Zettel versehen sein, der folgende Angaben tragen muß:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Länge des Verlängerungsdrahtes und den Werkstoff des Leiters,
3. den elektrischen Widerstand für 100 m Drahtlänge.

43 - Packungen mit Isolierhülsen müssen mit einem Zettel versehen sein, der folgende Angaben tragen muß:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Anzahl der Isolierhülsen.

## 3.4 Zündmaschinen

44 - Zündmaschinen müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. die Zünderart, bei Zündmaschinen für mehrere Zünderarten die Zünderarten, für die sie zur Verwendung anderen überlassen werden, die Schaltweise und die zulässige Anzahl der Zünder,
4. den elektrischen Höchstwiderstand, bei Zündmaschinen für mehrere Zünderarten die elektrischen Höchstwiderstände für die Zünderarten, für die sie zur Verwendung anderen überlassen werden,
5. die Fabriknummer,
6. die Jahreszahl der Herstellung,
7. bei schlagwettergesicherten Zündmaschinen: (S),
8. bei Zündmaschinen mit einer Verriegelungsvorrichtung, mit Ausnahme von Zündmaschinen mit Anzeigevorrichtung für die Kondensatorspannung, den Buchstaben "Z" vor der Fabriknummer.

## 3.5 Zündmaschinenprüfgeräte

45 - Zündmaschinenprüfgeräte müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. die Bezeichnung der Zündmaschinentypen, zu deren Nachprüfung das Gerät bestimmt ist,
4. die Fabriknummer,
5. die Jahreszahl der Herstellung,
6. bei schlagwettergesicherten Zündmaschinenprüfgeräten: (S).

3.6 Zündkreisprüfer

46 - Zündkreisprüfer müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. den elektrischen Widerstandsbereich,
4. die Fabriknummer,
5. die Jahreszahl der Herstellung.

3.7 Ladegeräte

47 - Ladegeräte müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4
2. die Typenbezeichnung,
3. die Fabriknummer.

3.8 Mischladegeräte

48 - Für Mischladegeräte gilt Absatz 47 entsprechend.

4. Pyrotechnische Gegenstände und Zündmittel für pyrotechnische Gegenstände

49 - Pyrotechnische Gegenstände sowie ihre Verpackung müssen folgende Angaben tragen:

Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

Anstelle des Namens oder der Firma des Herstellers oder Einführers nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 kann dessen Warenzeichen und anstelle der Herstellungsstätte nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 ein Kennzeichen für die Herstellungsstätte auf den pyrotechnischen Gegenständen angebracht sein; auf der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) ist außerdem das Bruttogewicht der Verpackungseinheit anzubringen. Dies gilt nicht für Knallbonbons.

50 - Gegenstände der Klassen IV und T mit Ausnahme der Knallkorken müssen außer den Angaben nach Absatz 49 mit der Jahreszahl der Herstellung gekennzeichnet werden.

51 - Soweit sich die Kennzeichnung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen läßt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit. Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muß erkennbar sein, welche Kennzeichnung für welchen Gegenstand gilt.

52 - Die Kennzeichnung der kleinsten Verpackungseinheit kann entfallen, wenn das Verpackungsmaterial den Gegenstand ein- oder mehrseitig durchsichtig umschließt und die Kennzeichnung auf dem Gegenstand deutlich erkennbar ist.

53 - Außer der Kennzeichnung nach Absatz 49 bis 52 sind folgende Hinweise anzubringen bei pyrotechnischen Gegenständen

| | | |
|---|---|---|
| der Klasse | II: | "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten", |
| der Klasse | III: | "Abgabe nur gegen Vorlage einer behördlichen Erlaubnis zur Verwendung von Gegenständen der Klasse III", |
| der Klasse | IV: | "Abgabe nur gegen Vorlage einer behördlichen Erlaubnis zur Verwendung von Gegenständen der Klasse IV". |

54 - Für die Verpackung von Knallkorken gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die einzelne Verpackungsschachtel darf höchstens 50 Knallkorken enthalten, diese müssen auf den Schachtelboden geklebt sein.
2. Die Verpackungsschachteln müssen aus zäher, widerstandsfähiger Pappe hergestellt sein. Der Unterteil der Schachtel muß so hoch sein, daß sein oberer Rand 5 mm über der Oberfläche der eingeklebten Knallkorken liegt und so bemessen sein, daß die Knallkorken sich nirgends zwängen. Der Deckel der Schachtel muß dicht schließen und mindestens 15 mm über den oberen Rand des Unterteils greifen.

3. Der Raum zwischen und über den Knallkorken muß bis zum Schachtelrand mit Holzmehl ausgefüllt sein, das keine Bestandteile enthalten darf, durch die das Deckblättchen verletzt werden kann. Das Holzmehl muß mit einem weichen Stoff abgedeckt sein.
4. Der Deckel und das Unterteil der gefüllten Schachtel müssen durch einen Klebstreifen fest miteinander verbunden sein.
5. Fertige Schachteln müssen beim Versand zu Paketen vereinigt sein. Ein Paket darf nicht mehr als 10 Schachteln enthalten. Die Pakete müssen in Holzkisten oder in anderen für die Beförderung auf der Eisenbahn zugelassenen Versandbehältern derart verpackt sein, daß sie gegen Verschieben gesichert sind.

55 - Jede Pulverzündschnur für pyrotechnische Zwecke muß einen Kennfaden bestimmter Farbe haben, der die Herstellungsstätte kennzeichnet.

56 - Die Gefäße, in denen die Pulverzündschnüre für pyrotechnische Zwecke in Ringen oder Abschnitten verpackt werden, müssen mit einem Zettel versehen sein, der folgende Angaben tragen muß:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Anzahl der Pulverzündschnurringe und die Länge eines Ringes oder die Gesamtlänge der Pulverzündschnur und die Länge eines Abschnittes,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung.

57 - Die Gefäße, in denen Stoppinen verpackt werden, müssen mit einem Zettel versehen sein, der folgende Angaben tragen muß:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Anzahl der Stoppinen,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung.

58 - Bei Zündlichtern für pyrotechnische Zwecke ist deren Brennzeit anzugeben. Im übrigen gilt Absatz 37 entsprechend.

59 - Für Schlag- und Reibanzünder und für elektrische Zünder für pyrotechnische Zwecke gelten die Absätze 23 und 24 Nr. 1, 2 und 4 entsprechend.

5. Sonstige explosionsgefährliche Stoffe

60 - Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Zündstoffe, pyrotechnische Sätze, Treibladungspulver und Raketentreibstoffe versandt werden, müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Anzahl der Gegenstände oder die Menge des Stoffes,
5. die bei der Zulassung vorgeschriebenen Sicherheitshinweise.

Bei Treibladungspulver entfällt die Kennzeichnung nach Nummer 5 und nach § 14 Abs. 1 Nr. 4.

61 - Behälter und Pakete, in denen

1. Stoffe der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz,
2. Stoffe der Anlage II Abschnitt B und C zum Gesetz,

verpackt werden, müssen die Angaben nach Absatz 60 Nr. 1, 2, 4 und 5 tragen. Bei Stoffen der Nummer 2 entfällt die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 60 Nr. 5.

Anlage 4

**Gefahrensymbol und Gefahrenbezeichnung**
**nach § 14 Abs. 1 Nr. 5**

**Schwarzer Aufdruck auf orangegelbem Grund**

E



**Explosionsgefährlich**

Anlage 5

# Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge sowie Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen nach § 15 Abs. 1 für bestimmte explosionsgefährliche Stoffe

## Hinweise auf die besonderen Gefahren bei gefährlichen Stoffen

### R-Sätze

R 1 In trockenem Zustand explosionsfähig.

R 2 Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsfähig.

R 3 Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen leicht explosionsfähig.

R 4 Bildet hochempfindliche explosionsfähige Metallverbindungen.

R 5 Beim Erwärmen explosionsfähig.

R 6 Mit und ohne Luft explosionsfähig.

R 7 Kann Brand verursachen.

R 8 Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.

R 9 Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen.

R 10 Entzündlich.

R 11 Leichtentzündlich.

R 12 Hochentzündlich.

R 13 Hochentzündliches Flüssiggas.

R 14 Reagiert heftig mit Wasser.

R 15 Reagiert mit Wasser unter Bildung leicht entzündlicher Gase.

R 16 Explosionsfähig in Mischung mit brandfördernden Stoffen.

R 17 Selbstentzündlich an der Luft.

R 18 Bei Gebrauch Bildung explosiver/leichtentzündlicher Dampf-Luftgemische möglich.

R 19 Kann explosionsfähige Peroxide bilden.

R 20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

R 21 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.

R 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

R 23 Giftig beim Einatmen.

| | |
|---|---|
| R 24 | Giftig bei Berührung mit der Haut. |
| R 25 | Giftig beim Verschlucken. |
| R 26 | Sehr giftig beim Einatmen. |
| R 27 | Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. |
| R 28 | Sehr giftig beim Verschlucken. |
| R 29 | Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. |
| R 30 | Kann bei Gebrauch leicht entzündlich werden. |
| R 31 | Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. |
| R 32 | Entwickelt bei Berührung mit Säure hochgiftige Gase. |
| R 33 | Gefahr kumulativer Wirkungen. |
| R 34 | Verursacht Verätzungen. |
| R 35 | Verursacht schwere Verätzungen. |
| R 36 | Reizt die Augen. |
| R 37 | Reizt die Atmungsorgane. |
| R 38 | Reizt die Haut. |
| R 39 | Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. |
| R 40 | Irreversibler Schaden möglich. |

## Kombination der R-Sätze

| | |
|---|---|
| R 15/29 | Reagiert mit Wasser unter Bildung giftiger und leichtentzündlicher Gase. |
| R 20/21 | Gesundheitsschädlich bei Einatmen und bei Berührung mit der Haut. |
| R 21/22 | Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken. |
| R 20/22 | Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken. |
| R 20/21/22 | Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut. |
| R 23/24 | Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut. |
| R 24/25 | Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken. |
| R 23/25 | Giftig beim Einatmen und Verschlucken. |
| R 23/24/25 | Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut. |
| R 26/27 | Sehr giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut. |
| R 27/28 | Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken. |
| R 26/28 | Sehr giftig beim Einatmen und Verschlucken. |
| R 26/27/28 | Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut. |
| R 36/37 | Reizt die Augen und die Atmungsorgane. |
| R 37/38 | Reizt die Atmungsorgane und die Haut. |
| R 36/38 | Reizt die Augen und die Haut. |
| R 36/37/38 | Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut. |

## Sicherheitsratschläge für gefährliche Stoffe

### S-Sätze

S 1 Unter Verschluß aufbewahren.

S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S 3 Kühl aufbewahren.

S 4 Von Wohnplätzen fernhalten.

S 5 Unter ... aufbewahren (geeignete Flüssigkeit vom Hersteller anzugeben).

S 6 Unter ... aufbewahren (inertes Gas vom Hersteller anzugeben).

S 7 Behälter dicht geschlossen halten.

S 8 Behälter trocken halten.

S 9 Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

S 10 Inhalt feucht halten.

S 11 Zutritt von Luft verhindern.

S 12 Behälter nicht gasdicht verschließen.

S 13 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

S 14 Von ... fernhalten (Inkompatible Substanzen sind vom Hersteller anzugeben).

S 15 Vor Hitze schützen.

S 16 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

S 17 Von brennbaren Stoffen fernhalten.

S 18 Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

S 20 Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

S 21 Bei der Arbeit nicht rauchen.

S 22 Staub nicht einatmen.

S 23 Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

S 24 Berührung mit der Haut vermeiden.

S 25 Berührung mit den Augen vermeiden.

S 26 Spritzer in die Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S 27 Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

S 28 Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel ... (vom Hersteller anzugeben).

S 29 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

S 30 Niemals Wasser hinzugießen.

S 31 Von explosionsfähigen Stoffen fernhalten.

S 33 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

S 34 Schlag und Reibung vermeiden.

S 35 Abfälle und Behälter müssen in gesicherte Weise beseitigt werden.

S 36 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

S 37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

S 38 Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

S 39 Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

S 40 Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit ... reinigen (Material vom Hersteller anzugeben).

S 41 Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

S 42 Bei Räuchern/Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen.

S 43 Zum Löschen ... (vom Hersteller anzugeben) verwenden (wenn Wasser die Gefahr erhöht, anfügen: "Kein Wasser verwenden").

S 44 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

S 45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

## Kombination der S-Sätze

| | |
|---|---|
| S 1/2 | Unter Verschluß und für Kinder unzulänglich aufbewahren. |
| S 3/9 | Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufgewahren. |
| S 7/9 | Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. |
| S 7/8 | Behälter trocken und dicht geschlossen halten. |
| S 20/21 | Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. |
| S 24/25 | Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. |
| S 36/37 | Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. |
| S 36/39 | Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. |
| S 37/39 | Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. |
| S 36/37/39 | Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. |

Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen

Schwarzer Aufdruck auf orangegelbem Grund

T



Giftig

C



Ätzend

Xn



Gesundheitsschädlich

Xi



Reizend

Aus den den nachstehend aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffen in den Spalten 4, 5 und 6 zugeordneten Kennbuchstaben und Kennzahlen ergeben sich die zusätzlichen Gefahrensymbole sowie die Hinweise auf die besonderen Gefahren (R-Sätze) und die Sicherheitsratschläge (S-Sätze).

| Lfd. Nummer | Bezeichnung des Stoffes | Chemische Formel | Kennbuchstaben für das zusätzliche Gefahrenmerkmal nach Anlage 5 Nr. 5 | Hinweis auf die besonderen Gefahren S-Sätze - R-Satzkombinationen | Sicherheitsratschläge S-Sätze - S-Satzkombinationen | Nummer nach EG-Richtlinie |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Äthylnitrat | $C_2H_5NO_3$ | | 2 | 23 - 24/25 | 007 - 007 - 00 - 8 |
| 2 | Ammoniumdichromat | $(NH_4)_2Cr_2O_7$ | E | 1 - 8 - 36/37/38 | 28 - 45 | 024 - 003 - 00 - 1 |
| 3 | Ammoniumperchlorat | $NH_4ClO_4$ | Ox | 1 - 22 | 22 - 27 - 28 | 017 - 009 - 00 - 0 |
| 4 | Benzoylperoxid | $C_{14}H_{10}O_4$ | E | 3 - 36/37/38 | 2/7/9 - 16 - 27 - 36 - 37/39 | 617 - 008 - 00 - 9 |
| 5 | Bleiazid | $PbN_6$ | Ex | 3 - 20/22 - 33 | 35/36 - 45 | 082 - 003 - 00 - 7 |
| 6 | Bleitrinitroresorcinat | $C_6H(NO_2)_3O_2Pb$ | Ex | 2 - 20/22 - 33 | 35 - 36 - 45 | 609 - 019 - 00 - 4 |
| 7 | Cellulosenitrate | z.B. $[C_6H_7(NO_2)_3O_5]_n$ - Tetranitrat | | 1 - 2 | 35 | 603 - 037 - 00 - 6 |
| 8 | Diäthylenglykoldinitrat | $C_4H_8N_2O_7$ | T | 3 - 25/27/28 - 33 | 33 - 35 - 36/37 - 45 | 603 - 033 - 00 - 4 |
| 9 | 4,4'-Dichlorbenzoylperoxid | $C_{14}H_8Cl_2O_4$ | E | 3 - 36/37/38 | 2/7/9 - 16 - 27 - 36 - 37/39 | 617 - 011 - 00 - 7 |
| 10 | Dinitrophenolphenol | $C_6H_3N_3O_5$ | Ex | 1 - 22/23/22 | 35 | 612 - 034 - 00 - 9 |
| 11 | Glycerintetranitrat | $C_3H_5N_4O_9$ | T | 3 - 25/27/28 - 33 | 33 - 35 - 36/37 - 45 | 603 - 034 - 00 - 5 |
| 12 | Glykoldinitrat | $C_2H_4N_2O_6$ | T | 2 - 25/27/28 - 33 | 33 - 35 - 36/37 - 45 | 603 - 032 - 00 - 9 |
| 13 | Hexanitrodiphenylamin | $C_{12}H_5N_7O_{12}$ | T | 2 - 25/27/28 - 33 | 35 - 36 - 44 | 612 - 018 - 00 - 1 |
| 14 | Hexanitrodiphenylamin-Ammonium | $C_{12}H_6N_8O_{12}$ ($NH_4$) | T | 1 - 25/27/28 - 33 | 35 - 36 - 45 | 612 - 019 - 00 - 7 |
| 15 | 1-Hydroxy-1'-hydroperoxy -dicyclohexylperoxid | $C_{12}H_{22}O_5$ | C | 3 - 35 | 2/7/9 - 16 - 27 - 36 - 37/39 | 617 - 029 - 00 - 6 |
| 16 | Jodylbenzol | $C_6H_5JO_2$ | | 1 | 35 | 053 - 003 - 00 - 4 |
| 17 | Mannithexanitrat | $C_6H_8N_6O_{18}$ | | 3 | 35 | 603 - 036 - 00 - 0 |
| 18 | Pentaerythrittetranitrat | $C_5H_8N_4O_{12}$ | | 3 | 35 | 603 - 035 - 00 - 5 |
| 19 | Quecksilberfulminat | $Hg(CNO)_2$ | T | 23/24/25 - 33 | 3 - 36 - 45 - 44 | 080 - 005 - 00 - 2 |
| 20 | Quecksilberoxycyanid | $Hg_2O(CN)_2$ | Ex | 23/24/25 - 33 | 28 - 35 - 44 | 080 - 006 - 00 - 8 |
| 21 | 1,3,5,5-Tetranitrocarbazol | $C_{12}H_5N_9O_9$ | Ex | 1 - 22/23/22 | 35 | 613 - 003 - 00 - 2 |
| 22 | Tetranitronaphthalin | $C_{10}H_4N_4O_8$ | Ex | 2 - 20/21/22 - 33 | 35 | 609 - 014 - 00 - 7 |
| 23 | Tetranitroanilin | $C_7H_5N_5O_8$ | Ex | 2 - 20/21/22 | 35 | 609 - 011 - 00 - 0 |
| 24 | Tetranitrobenzol | $C_6H_2N_4O_8$ | T | 2 - 26/27/28 - 33 | 35 - 45 | 609 - 005 - 00 - 8 |
| 25 | Tetranitrochlorbenzol | $C_6Cl(NO_2)_4O_8$ | T | 2 - 26/27/28 | 35 - 45 | 610 - 004 - 00 - 1 |
| 26 | Tetranitrokresol | $C_7H_5N_4O_9$ | Ex | 2 - 4 - 20/21/22 | 35 | 609 - 012 - 00 - 6 |
| 27 | Tetranitrophenol | $C_6H_3N_5O_9$ | T | 2 - 4 - 23/24/25 | 28 - 35 - 37 - 44 | 609 - 009 - 00 - 1 |
| 28 | Tetranitrophenolmetallsalze | $C_6N_4H_2O_9$ (Metall)-Hydrat | T | 3 - 23/24/25 | 23 - 35 - 37 - 44 | 609 - 010 - 00 - 3 |
| 29 | Tetranitrophenylmethylnitramin | $C_7H_5N_5O_8$ | Ex | 2 - 23/24/25 - 37 | 35 - 44 | 612 - 017 - 00 - 6 |
| 30 | Tetranitroresorcin | $C_6H_2N_4O_8$ | Ex | 2 - 4 - 20/21/22 | 35 | 609 - 018 - 00 - 9 |
| 31 | Tetranitrotoluol (TNT) | $C_7H_5N_5O_8$ | T | 2 - 23/24/25 - 33 | 35 - 44 | 609 - 008 - 00 - 4 |
| 32 | Tetranitroxylol | $C_8H_7N_5O_8$ | Ex | 2 - 20/21/22 - 33 | 35 | 609 - 013 - 00 - 1 |

**Bundesrat** Drucksache 370/77 (Beschluß)

14.1o.77

# Beschluß

**des Bundesrates**

zur

Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Der Bundesrat hat in seiner 45o. Sitzung am 14. Oktober 1977 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 8o Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Drucksache 370/77 (Beschluß)

Anlage

# Änderungen

der

Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.
Der erste Halbsatz der Vorschrift stellt nur den Umfang und Verkehr mit Zündhölzern sowie deren Beförderung und Einfuhr vom Anwendungsbereich des Gesetzes frei. Er bezieht sich nicht auf Zündmassen, die noch nicht an Zündhölzern verarbeitet sind. Deshalb braucht im letzten Halbsatz nicht ausdrücklich klargestellt zu werden, daß das Sprengstoffgesetz für Zündmassen gilt.
Die Vorschrift kann zudem zu Mißverständnissen führen, da sie nur die Herstellung und Verarbeitung von Zündmassen erwähnt. Es entsteht deshalb der falsche Eindruck, daß die übrigen Tätigkeiten, wie z.B. das Aufbewahren und Befördern von Zündmassen, vom Gesetz freigestellt seien.

2. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 und weiteren Vorschriften

a) In § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist das Wort "Verarbeiten" durch die Worte "Bearbeiten, Verarbeiten" zu ersetzen.

b) In § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist das Wort "weiterverarbeitet" durch die Worte "bearbeitet, verarbeitet" zu ersetzen.

c) In § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist das Wort "Weiterverarbeitung" durch die Worte "Bearbeitung oder Verarbeitung" zu ersetzen.

d) In § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist das Wort "weiterverarbeitet" zu ersetzen durch die Worte "bearbeitet oder verarbeitet".

e) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist das Wort "Weiterverarbeitung" durch die Worte "Bearbeitung oder Verarbeitung" zu ersetzen.

Begründung:

Aus sicherheitstechnischen Gründen ist es nicht erforderlich, die Bearbeitung explosionsgefährlicher Stoffe (z.B. Mahlen, Pressen, Schneiden, Fräsen) anders als die Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen zu behandeln.

3. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2

In § 1 Abs. 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. den Erwerb, die Aufbewahrung und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse $T_2$ (§ 6 Abs. 4), die in der Schiffahrt oder in der Luftfahrt zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände vom Reeder, vom Schiffseigner, vom

Luftfahrtunternehmer oder von deren Beauftragten erworben sowie von Personen aufbewahrt oder verwendet werden, die ein nautisches Patent, einen Matrosenbrief oder ein Befähigungszeugnis zum Rettungsbootsmann besitzen oder als Flugpersonal tätig sind und die im Rahmen ihrer Berufsausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden sind."

Begründung:

Alle Luftfahrzeuge der nationalen und internationalen Fluggesellschaften sind entsprechend den Luftverkehrssicherheitsbestimmungen mit ähnlichen Signalmitteln und Rettungsgeräten ausgerüstet wie die Seeschiffahrt. Eine Erweiterung der Freistellung von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse T 2, die zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, sollte deshalb auch für die gewerbliche Luftfahrt vorgesehen werden, da hier die gleichen Erfordernisse vorliegen wie in der Schiffahrt.

4. Zu § 1 Abs. 3

In § 1 ist Absatz 3 eingangs wie folgt zu fassen:

"(3) Die §§ 7 bis 14, 2o und 21, 22 Abs. 1 und 2, §§ 23, 27 sowie 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 bezieht, sind nicht anzuwenden auf den Erwerb, die Aufbewahrung, die bestimmungsgemäße Verwendung und das Befördern von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse $T_2$, die beim Wassersport oder beim Bergsteigen zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände von Personen erworben, aufbewahrt, verwendet oder befördert werden, die ein Sporthochseeschifferpatent, einen amtlichen Sportbootführerschein ....."

Begründung:

Nach der Verordnung soll die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 3 auch für den privaten Bereich gelten. Dementsprechend muß in § 1 Abs. 3 nicht nur § 27, sondern auch § 28 des Gesetzes berücksichtigt werden.

Die in § 1 Abs. 3 vorgesehene Ausnahmeregelung sollte sich auch auf die bestimmungsgemäße Verwendung der pyrotechnischen Gegenständen und ihr Beförderung beziehen. Die Ausnahmeregelung des § 27 Abs. 6 des Gesetzes reicht nicht aus, weil sich § 1 Abs. 3 nicht nur auf die Gefahrenabwehr und auf Rettungsübungen, sondern auch auf die Verwendung von Signalmitteln zu anderen Zwecken bezieht.

5. Zu § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"(1) Die §§ 5, 7 bis 16, 2o, 21, 22 Abs. 1 und 2, §§ 23, 27 sowie § 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 16 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 23 bezieht, sind nicht anzuwenden auf ...."

Begründung:

Die Ausnahmeregelung des § 2 soll auch für den privaten Bereich gelten. Also muß neben § 27 auch § 28 des Sprengstoffgesetzes berücksichtigt werden.

6. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 ist die Zahl "15," zu streichen.

Begründung:

Daß § 15 des Gesetzes nicht gilt, ergibt sich bereits aus Anlage II Abschnitt A des Gesetzes.

7. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 zweiter Halbsatz ist vor dem Wort "Betriebslaboratoriums" das Wort "solchen" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

8. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 6

In § 3 Abs. 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. Schnellauslösevorrichtungen für Sicherungseinrichtungen in Luftfahrzeugen,".

Begründung:

Die genannten Vorrichtungen gehören zur sicherheitstechnischen Ausstattung von Luftfahrzeugen, die im Rahmen einer planmäßigen Wartung ausgewechselt werden müssen. Solche Einrichtungen werden aufgrund des Luftverkehrsrechtes einer Sicherheitsprüfung unterzogen. Im Rahmen des Sprengstoffrechtes kann deshalb auf eine Zulassung verzichtet werden.

9. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a

In § 3 Abs. 1 Nr. 9 sind in Buchstabe a die Worte "Fördern und Laden des Sprengstoffes" zu ersetzen durch die Worte "Fördern von und Laden mit Sprengstoff".

Begründung:
Notwendige Richtigstellung.

10. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte "§§ 23 und 27 des Gesetzes" zu ersetzen durch die Worte "§§ 23, 27 sowie § 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 bezieht,".

Begründung:
Da die Ausnahmeregelung auch im privaten Bereich gelten soll, muß neben § 27 auch § 28 des Gesetzes berücksichtigt werden.

11. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2

In § 4 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte "§ 27 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes" zu ersetzen durch die Worte "§ 27 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes, soweit er sich auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes bezieht,".

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

12. §§ 5, 9, 10, 11 und 45

In § 5 Abs. 1 Nr. 3,
§ 9 Abs. 3 Nr. 2,
§ 9 Abs. 4 Satz 1,
§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2,
§ 11 Abs. 3 Nr. 1 und
§ 45 Abs. 3 Nr. 4

sind jeweils die Worte

"Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke"

durch die Worte

"Bergbau-Versuchsstrecke"

zu ersetzen.

Begründung:
Änderung des Namens der Versuchsstrecke.

13. Zu § 5 Abs. 4

In § 5 Abs. 4 sind die Worte ", 27 und 28" zu ersetzen durch die Worte "und 27".

Begründung:
Die für den gewerblichen Bereich geltenden Befreiungsvorschriften sollten im gleichen Umfang auch für den privaten Bereich gelten.

14. Zu § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 11 Abs. 3 und 4

In § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 11 Abs. 3 und 4
sind jeweils die Worte "nach Landesrecht" zu streichen.

Begründung:

In der gesamten Verordnung sollte einheitlich der Begriff "zuständige Behörde" verwandt werden. Eine besondere Klarstellung, daß es sich bei der genanten Behörde nicht etwa um die Bundesanstalt für Materialprüfung handelt, ist nicht erforderlich, da diese stets mit dem Begriff "Zulassungsbehörde" bezeichnet wird.

15. Zu § 14 Abs. 2 Nr. 2

In § 14 Abs. 2 ist der Satzteil "soweit sie im Bundesanzeiger bekanntgemacht oder von der Bundesanstalt für Materialprüfung angeordnet worden sind." in die Nummer 2 des Absatzes 2 einzubeziehen.

Begründung:

Nicht für alle Stoffgruppen ist das Festlegen einer Verträglichkeitsgruppe in der 2. Sprengstoff-Verordnung vorgeschrieben.

16. Zu § 14 Abs. 3 Satz 1 und Anlage 3

a) In § 14 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte "Absätze 5, 9, 1o, 11, 17, 21, 24, 28 oder 6o" zu ersetzen durch die Worte "Absätze 5, 9, 1o, 17, 19, 22, 28 oder 6o".

b) In Anlage 3 Absatz 5 Nr. 1, Absatz 10 Nr. 1 und Absatz 60 Nr. 1 sind jeweils die Worte "§ 14 Abs. 1" durch die Worte "§ 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4" zu ersetzen.

c) Die Unterabschnitte 2.1 und 2.2 der Anlage 3 sind wie folgt zu fassen:

"2.1 Sprengschnüre

19 - Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Sprengschnüre versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Länge der Sprengschnur.

20 - Jede Sprengschnur muß einen Kennfaden bestimmter Farbe haben, der die Herstellungsstätte kennzeichnet. Die äußere Umhüllung von Wettersprengschnüren muß weiß sein; andere Sprengschnüre dürfen nicht weiß sein.

21 - Sprengschnüre müssen auf Rollen gewickelt und dürfen nicht länger als 500 m sein. Jede Rolle muß folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
2. die Länge der Sprengschnur,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 19 Nr. 3.

Die Rollen einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.

2.2 Sprengkapseln

22 - Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Sprengkapseln versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Jahreszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Anzahl der Sprengkapseln.

23 - In den Flachboden der Sprengkapseln muß ein Zeichen eingeprägt sein, das die Herstellungsstätte kennzeichnet.

24 - Sprengkapseln müssen in Schachteln mit höchstens 100 Stück verpackt sein. Die Schachteln müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
2. die Anzahl der Sprengkapseln,
3. die Jahreszahl der Herstellung,
4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 22 Nr. 3.

Die Schachteln einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen. Ferner muß in jeder Schachtel ein Zettel enthalten sein, der den Tag der Herstellung angeben muß."

d) Die Absätze 28, 29 und 30 der Anlage 3 sind wie folgt zu fassen:

"28 - Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen elektrische Zünder versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Anzahl der elektrischen Zünder.

29 - Elektrische Zünder müssen in Paketen zu höchstens 100 Stück verpackt sein. Jedes Paket muß mit einem Zettel versehen sein, der bei Brückenzündern A gelbe Farbe mit dem Buchstaben "A", bei Brückenzündern U gelbe Farbe mit dem Buchstaben "U", bei Brückenzündern HU blaue Farbe hat und folgende Angaben tragen muß:

1. Die Anzahl der Zünder,
2. die Zünderdrahtlänge und das Material,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 28 Nr. 3.
5. bei Sprengzündern die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
6. bei Brennzündern die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
7. bei Brückenzündern A und U den Brücken- und Gesamtwiderstand, bei Brückenzündern HU den Gesamtwiderstand,
8. bei Sprengzeitzündern das Verzögerungsintervall und die Anzahl der Zeitstufen, bei Zündschnurzeitzündern die Länge der Zündschnüre,
9. "schlagwettersicher" oder "nicht schlagwettersicher".

Die Pakete einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.

30 - In den Flachboden der Zünderhülsen von Sprengzündern muß ein Zeichen, das die Herstellungsstätte kennzeichnet, in den Flachboden von Sprengzeitzündern auch die Zeitstufennummer eingeprägt sein. Schlagwettersichere Sprengzünder müssen Hülsen aus Kupfer oder Messing haben, die keine Färbung enthalten. Die Hülsen nicht schlagwettersicherer Zünder müssen sich in Material oder Farbe deutlich von metallisch blankem Kupfer oder Messing unterscheiden."

e) Zwischen den Absätzen 33 und 34 der Anlage 3 ist folgende Überschrift einzufügen:

"2.5 Pulverzündschnüre und Anzünder für Pulverzündschnüre"

f) In Absatz 59 der Anlage 3 sind die Worte "gelten die Absätze 23 und 24 Nr. 1, 2 und 4" zu ersetzen durch die Worte "gilt Absatz 24 Nr. 1, 2 und 3".

Begründung zu a bis f:

a) Nach § 14 Abs. 3 sollen die Kennzeichnungsvorschriften nach Absatz 1 durch die verkehrsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Außenverpackung als erfüllt gelten, soweit nicht in Anlage 3 etwas anderes bestimmt ist. In § 14 Abs. 3 dürfen daher nur Absätze der Anlage 3 aufgeführt werden, die die Außenverpackung betreffen. Das wird unter Berücksichtigung der Änderungen der Anlage 3 durch die vorgeschlagene Änderung erreicht.

b) Die Änderung nimmt die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 3 Nr. 5 (Gefahrensymbol mit Gefahrenbezeichnung) hinsichtlich der Außenverpackung von der Kennzeichnungspflicht aus. Da das Verkehrsrecht ein anderes Gefahrensymbol vorschreibt als § 14 Abs. 1 Nr. 5 und in den bezeichneten Absätzen, die die Außenverpackung betreffen, auch auf das Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 Bezug genommen wird, hätte die vorgesehene Regelung zur Folge, daß die Außenverpackungen mit beiden Gefahrensymbolen zu kennzeichnen wären. Dies kann nicht beabsichtigt sein.

c/d) Aus kriminalpolizeilichen Gründen sollen die Hersteller und Einführer verpflichtet werden, die Verpackung von Sprengschnüren, Sprengkapseln und elektrischen Zündern so zu kennzeichnen, daß im Falle einer unbefugten Entwendung eine spätere Identifizierung möglich ist. Zu diesem Zweck sieht die Vorlage in den Absätzen 21, 24 und 28 eine fortlaufende Numerierung der Rollen bzw. Schachteln für diese Gegenstände vor. Die Art der Kennzeichnung führt im Hinblick auf die große Breite des auf dem Markt befind-

lichen Warensortiments zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten bei der Fertigung. Der gleiche Zweck wird mit dem nunmehr vorgeschlagenen Kennzeichnungsverfahren

- laufende Numerierung der Kisten, Kartons oder anderen Behälter für Sprengschnüre, Sprengkapseln und elektrische Zünder im Herstellungsjahr,

- zusätzliche Kennzeichnung jeder in einer Kiste enthaltenen Rolle oder Schachtel mit der Kistennummer und einer fortlaufenden Nummer

erreicht.

Im übrigen folgt diese Art der Kennzeichnung dem gleichen System wie es für Sprengstoffe vorgeschrieben ist. Die Absätze 21, 24 und 28 beziehen sich daher nur auf die Kennzeichnung der Außenverpackung.

e) Die Ergänzung ist aus systematischen Gründen geboten.

f) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

17. Zu § 16 Abs. 1 Nr. 2

In § 16 Abs. 1 Nr. 2 ist das Wort "ähnliche" zu streichen.

Begründung:

Vom Werkstoff der Verpackung darf in jeder Hinsicht eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter nicht ausgehen.

18. Zu § 16 Abs. 5

In § 16 Abs. 5 sind nach dem Wort "dürfen" die Worte "in Betrieben" einzufügen.

Begründung:

Es sollte aus sicherheitstechnischen Gründen verboten werden, daß Pulversprengstoffe außerhalb von Betriebsstätten anderen zum Schnüren und zum Kessel- und Lassensprengen in loser Form überlassen werden.

19. Zu § 18

In § 18 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Hersteller oder Einführer darf explosionsgefährliche Stoffe, die nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Versandstück nicht mit dem Gefahrensymbol für explosionsgefährliche Stoffe gekennzeichnet und nicht für die Ausfuhr bestimmt sind, anderen im Geltungsbereich des Gesetzes nur überlassen, wenn er in das Beförderungspapier den Hinweis "Explosionsgefährlich" aufgenommen hat."

Begründung:

In der internationalen Verkehrsgesetzgebung gilt z.B. phlegmatisierte Nitrozellulose mit weniger als 12,6 % Stickstoff als "brennbarer fester Stoff" bzw. "inflammable solid". Seit einigen Jahren ist der Stoff aber auch den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes unterstellt. Stoffe, die nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter nicht mit dem Gefahrensymbol für explosionsgefährliche Stoffe gekennzeich-

net sind, dürfen anderen nur überlassen werden, wenn in das Beförderungspapier der Hinweis "Explosionsgefährlich" aufgenommen ist bzw. die Versandstücke mit diesem Hinweis gekennzeichnet sind. Da die Nitrozellulose als "inflammable solid" mit dem Gefahrensymbol "Flamme" zu kennzeichnen ist, muß somit in den Beförderungspapieren (Frachtbrief) der Hinweis "Explosionsgefährlich" aufgenommen oder die Versandstücke mit dem Hinweis "Explosionsgefährlich" gekennzeichnet werden. Da der Frachtbrief bis zum Bearbeiter durchläuft, befürchtet die nitrozelluloseherstellende Industrie, daß es sich exporthemmend auswirken wird, wenn der deutsche Hersteller z. B. Lack-Nitrozellulose als "Explosionsgefährlich" deklarieren muß, während japanische und amerikanische Konkurrenten den gleichen Artikel nach den internationalen Bestimmungen als "inflammable solid" kennzeichnen.

Es ist daher erforderlich, daß die Anwendung des § 18 auf den Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt wird und Stoffe, die für den Export bestimmt sind, ausgenommen werden. Eine Begrenzung der Anwendbarkeit des § 18 auf den EG-Raum, wie er z. B. in den §§ 14 und 15 der Verordnung vorgesehen ist, wird nicht als ausreichend angesehen, da keine dem Sprengstoffgesetz vergleichbare EG-Richtlinien bestehen.

2o. Zu § 2o Abs. 2 Nr. 2

In § 20 Abs. 2 Nr. 2 ist das Wort "Nitrozellulose" zu ersetzen durch das Wort "Cellulosenitrate".

Begründung:

Die Änderung paßt die Vorschrift der neuen wissenschaftlichen Bezeichnung an.

21. Zu § 21 Abs. 4 Satz 4

In § 21 Abs. 4 Satz 4 ist das Wort "Seenotsignalen" durch das Wort "Notsignalen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausnahmeregelung sollte für alle Notsignale gelten. Aus sicherheitstechnische Gründen ist es nicht notwendig, zwischen Seenotsignalen und sonstigen Notsignalen zu unterscheiden.

22. Zu § 23 Abs. 3 Satz 2

In § 23 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort "sportlich-technischen" zu ersetzen durch die Worte "sportlichen oder technischen".

Begründung:

Die Ausnahmeregelung sollte auch für die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen in Vereinigungen gelten, die anderen technischen Zwecken dienen.

23. Zu § 25

In § 25 Abs. 2 zweiter Halbsatz sind die Worte "einem Beschußamt oder von der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V."
durch die Worte "der zuständigen Stelle"
zu ersetzen.

Begründung:

Soweit der Bund Zuständigkeitsregelungen im Landesbereich treffen will, bedarf dies nach Art. 84 Abs. 1 GG eines Bundesgesetzes. Dementsprechend ist es erforderlich, daß die Aufgaben der Landesbehörde entweder im Gesetz selbst aufgeführt oder auf Grund einer im Gesetz enthaltenen hinreichend konkretisierten Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen werden. Die Beauftragung der Beschußämter nach § 25 Abs. 2 der Verordnung ist weder im Sprengstoffgesetz geregelt, noch bietet § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Sprengstoffgesetzes eine Ermächtigungsgrundlage für eine derartige Aufgabenübertragung.

Die in § 25 Abs. 2 der Verordnung vorgesehene Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten auf die Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. genügt nicht dem Gesetzesvorbehalt des Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG.

Die Bestimmung der für die Prüfung zuständigen sachverständigen Stelle ist danach den Ländern vorbehalten.

24. Zu § 30

In § 30 Abs. 2 sind die Worte "von einem Vertreter" durch die Worte "vor einem Vertreter" zu ersetzen.

Begründung:
Redaktionelle Berichtigung.

25. Zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 (neu)

In § 33 Abs. 2 ist folgende neue Nummer 3 einzufügen:

"3. der Abschluß einer angemessenen Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden, die den Lehrgangsteilnehmern und Dritten bei der Durchführung des Lehrganges entstehen, nachgewiesen worden ist."

Begründung:

Bei der Durchführung von Grundlehrgängen müssen in einem praktischen Teil den Lehrgangsteilnehmern ausreichende Fertigkeiten in der sicheren Handhabung und Anwendung der explosionsgefährlichen Stoffe vermittelt werden. Zur Vermittlung dieser Fertigkeiten wird gesprengt; z.B. werden pyrotechnische Gegenstände abgebrannt und mit Böllern und Waffen geschossen. Zur Absicherung dieses Risikos sollte der Lehrgangsträger zur Deckungsvorsorge verpflichtet werden.

26.

26. Zu § 35 Abs. 2, 4 und 5 (neu)

a) In § 35 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

b) § 35 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Für die Zulassung zu Sonderlehrgängen gelten Absätze 1 und 2 entsprechend. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit muß für das Fachgebiet, in dem der Bewerber tätig sein will, erbracht werden."

c) In § 35 ist folgender Absatz 5 einzufügen:

"(5) Zu einem Wiederholungslehrgang ist ein Antragsteller zuzulassen, der die erfolgreiche Teilnahme an einem Grund- oder Sonderlehrgang nachweisen kann."

Begründung zu a bis c:

Absatz 2 Satz 2 der Verordnung ist gegenstandslos, weil § 35 Abs. 1 nur für Grundlehrgänge gilt und auch nur für Grundlehrgänge gelten sollte. Die Teilnahme an Sonderlehrgängen erfordert ein Fachwissen, das durch Grundlehrgänge nicht vermittelt werden kann.

Absatz 5 übernimmt Absatz 2 Satz 2 der Verordnung und bestimmt zusätzlich, daß auch die Teilnahme an einem Sonderlehrgang als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang ausreicht.

27. Zu § 36 Abs. 3

In § 36 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte "Vertreter der zuständigen Behörde" durch die Worte "Vertreter der zuständigen Behörde, in deren Bezirk der Lehrgang durchgeführt wird," zu ersetzen.

Begründung:

Ohne eine besondere Regelung der örtlichen Zuständigkeit in diesen Fällen wäre nach § 36 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes der ständige Wohnsitz des Lehrgangsteilnehmers Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit. Dies würde dazu führen, daß bei einem Lehrgang, an dem Bewerber aus verschiedenen Aufsichtsbezirken teilnehmen, auch jeweils der Vertreter dieser entsprechenden Behörden tätig werden müßte. Demgegenüber erscheint es sachgerecht, der Behörde die Aufgaben zuzuweisen, in deren Aufsichtsbezirk der Lehrgang stattfindet.

Wird die Prüfung nachgeholt, so kann die örtliche Zuständigkeit bei der nach § 36 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes bestimmten Behörde verbleiben.

28. Zu § 46

In § 46 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

"6a. entgegen einer Anordnung nach § 24 Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände abbrennt,".

Begründung:

Die Möglichkeit einer Ahndung erscheint auch in Fällen geboten, in denen die zuständige Behörde angeordnet hat, daß bestimmte pyrotechnische Gegenstände in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

29. Zu § 48

§ 48 ist wie folgt zu fassen:

"§ 48

(1) Explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt oder eingeführt sind und ihre Verpackungen dürfen noch bis zum 31. Dezember 1978 vertrieben und anderen überlassen werden, wenn sie nicht

1. mit dem Hinweis auf die besonderen Gefahren, den Sicherheitsratschlägen und den Gefahrensymbolen mit den Gefahrenbezeichnungen nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5,

2. gemäß Anlage 3 Absatz 10 Nr. 3, Absatz 11 Nr. 2 und 3, Absatz 19 Nr. 3, Absatz 21 Nr. 4, Absatz 22 Nr. 3, Absatz 24 Nr. 4, Absatz 28 Nr. 3, Absatz 29 Nr. 4, Absatz 60 Nr. 3 oder Absatz 61

gekennzeichnet sind.

(noch Ziff. 29)

(2) Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff im Sinne der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dürfen noch bis zum 30. Juni 1979, sonstige explosionsgefährliche Stoffe noch bis zum 3o. Juni 198o aufbewahrt oder anderen überlassen werden, ohne mit der Lagergruppe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder der Verträglichkeitsgruppe nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 gekennzeichnet zu sein."

Begründung:

Angleichung an die Übergangsvorschrift der 2. Sprengstoff-Verordnung.

30. Zu § 49

In § 49 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Land Berlin jedoch nicht anzuwenden, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind."

Begründung:

Anpassung an die Zweite Sprengstoff-verordnung (BR-Drucksache 385/77).

31. Zu § 50 Abs. 2 Nr. 2

In § 50 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz sind die Worte "§§ 16, 44 Abs. 2 bis 4 und - soweit er die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen betrifft - § 54" zu ersetzen durch die Worte "§ 16".

Begründung:

Anpassung an die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV).

32. Zu § 50 Abs. 3 Nr. 2

§ 50 Abs. 3 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Bayern

a) Art. 34, 35 und 36 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 1974 (GVBl. S. 753, ber. S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1976 (GVBl. S. 303),

b) Sprengstoffverkehrsordnung in der Fassung vom 16. Mai 1954 (BayBS I S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1969 (GVBl. S. 196),

c) Sprengstoffverwendungsverordnung vom 27. August 1959 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345),

d) Verordnung zum Vollzug der Artikel 34, 35 und 36 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Sprengstoffverordnung) vom 2. Februar 1972 (GVBl. S. 37), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1975 (GVBl. S. 160),

e) § 1 Nr. 1, 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Sprengstoffrecht vom 17. Dezember 1969 (GVBl. S. 402),".

Begründung:
Notwendige Richtigstellung.

33. Zu § 50 Abs. 3 Nr. 5

§ 50 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a ist zu streichen.
Die bisherigen Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.

Begründung:
Die in § 50 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a zitierte Verordnung ist durch Art. 1 Nr. 35 des 5. Entbehrlichkeitsgesetzes vom 15. Oktober 1973 (GVBl. S. 423) aufgehoben worden.

34. Zu § 5o Abs. 3 Nr. 6 Buchst. e (neu)

In § 5o Abs. 3 Nr. 6 ist folgender neuer Buchstabe e einzufügen:

"e) Polizeiverordnung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen vom 27. August 197o (GVBl. I S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241),".

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

35. Zu § 5o Abs. 3 Nr. 8 Buchst. b

In § 5o Abs. 3 Nr. 8 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1o. November 1956 (GV.NW.S. 316/GS.NW.65o), geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1969 (GV.NW. S. 452),".

Begründung:

Richtigstellung.

36. Zu § 5o Abs. 3 Nr. 9

§ 5o Abs. 3 Nr. 9 Buchstaben a und e sind zu streichen.

Begründung:

Die fraglichen Polizeiverordnungen sind gemäß § 41 Satz 3 des Polizeiverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz durch Zeitablauf bzw. durch § 4 Satz 2 Buchst. c der unter § 5o Abs. 3 Nr. 9 Buchst. c zitierten VO außer Kraft getreten.

37. Zu § 5o Abs. 3 Nr. 11

In § 5o Abs. 3 Nr. 11 ist der Buchstabe a zu streichen; bei Buchstabe b entfällt die Bezeichnung "b)".

Begründung:

Die Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 4. Dezember 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 389) ist durch den § 312 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18. April 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) bereits am 31. Dezember 1975 außer Kraft gesetzt worden.

38. Zu Anlage 3

In Anlage 3 ist in Ziffer 49 folgender Absatz anzufügen:

"Für die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist die Farbe Grün zu verwenden. Die Verwendung der Farbe Grün für die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände anderer Klassen ist nicht zulässig."

Begründung:

Die Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II mit einer bestimmten Farbe und deren Ausschluß bei solchen Gegenständen anderer Klassen ist im Hinblick auf die Überwachung des Vertriebs- und Verwendungsverbots für die pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II notwendig.

| Lfd. Nummer | Bezeichnung des Stoffes | Chemische Formel | Kennbuchstaben für das zusätzliche Gefahrensymbol nach Anlage 5 Nr. 5 | Hinweis auf die besonderen Gefahren R-Sätze - R-Satzkombinationen | Sicherheitsratschläge S-Sätze - S-Satzkombinationen | Nummer nach EG-Rilinie |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Äthylnitrat | $C_2H_5NO_3$ | | 2 | 23 - 24/25 | 007 - 007 - 00 - 8 |
| 2 | Ammoniumdichromat | $(NH_4)_2Cr_2O_7$ | Xi | 1 - 8 - 36/37/38 | 28 - 35 | 024 - 002 - 00 - 1 |
| 3 | Ammoniumperchlorat | $NH_4ClO$ | Xn | 1 - 22 | 22 - 27 - 35 | 017 - 009 - 00 - 0 |
| 4 | Benzoylperoxid | $C_{14}H_{10}O_4$ | Xi | 3 - 36/37/38 | 3/7/9 - 14 - 27 - 34 - 37/39 | 617 - 008 - 00 - 3 |
| 5 | Bleiazid | $PbN_6$ | Xn | 3 - 20/22 - 33 | 33/34 - 35 | 082 - 003 - 00 - 7 |
| 6 | Bleitrinitroresorcinat | $C_6HN_3O_8Pb$ | Xn | 3 - 20/22 - 33 | 33 - 34 - 35 | 609 - 019 - 00 - 4 |
| 7 | Cellulosenitrate | z.B. $[C_6H_7N_3O_{11}]_n$-Trinitrat | | 1 - 3 | 35 | 603 - 037 - 00 - 6 |
| 8 | Diäthylenglykoldinitrat | $C_4H_8N_2O_7$ | T | 3 - 26/27/28 - 33 | 33 - 35 - 36/37 - 45 | 603 - 033 - 00 - 4 |
| 9 | 4,4'-Dichlorbenzoylperoxid | $C_{14}H_8Cl_2O_4$ | Xi | 3 - 36/37/38 | 3/7/9 - 14 - 27 - 34 - 37/39 | 617 - 011 - 00 - 7 |
| 10 | Dinitrodiazophenol | $C_6H_2N_4O_5$ | Xn | 1 - 23/24/22 | 35 | 612 - 034 - 00 - 9 |
| 11 | Glycerintrinitrat | $C_3H_5N_3O_9$ | T | 3 - 26/27/28 - 33 | 37 - 35 - 36/37 - 45 | 603 - 034 - 00 - X |
| 12 | Glykoldinitrat | $C_2H_4N_2O_6$ | T | 2 - 26/27/28 - 33 | 33 - 35 - 36/37 - 45 | 603 - 032 - 00 - 9 |
| 13 | Hexanitrodiphenylamin | $C_{12}H_5N_7O_{12}$ | T | 3 - 26/27/28 - 33 | 35 - 36 - 44 | 612 - 018 - 00 - 1 |
| 14a | Hexanitrochlorphenylamin-Ammonium | $C_{12}H_6N_8O_{12}(NH_4)$ | T | 1 - 26/27/28 - 33 | 35 - 36 - 45 | 612 - 019 - 00 - 7 |
| 15 | 1-Hydroxy-1'-hydroperoxy-dicyclohexylperoxid | $C_{12}H_{20}O_6$ | C | 3 - 35 | 3/7/9 - 14 - 27 - 34 - 37/39 | 617 - 009 - 00 - 6 |
| 16 | Isopylbenzol | $C_9H_{12}O_2$ | | 1 | 35 | 053 - 003 - 00 - 4 |
| 17 | Mannithexanitrat | $C_6H_8N_6O_{18}$ | | 3 | 35 | 603 - 036 - 00 - 0 |
| 18 | Pentaerythrittetranitrat | $C_5H_8N_4O_{12}$ | | 3 | 35 | 603 - 035 - 00 - 5 |
| 19 | Quecksilberfulminat | $Hg(CNO)_2$ | T | 23/24/25 - 33 | 3 - 34 - 35 - 44 | 080 - 005 - 00 - 2 |
| 20 | Quecksilberoxycyanid | $HgO \cdot (CN)_2$ | Xn | 23/24/25 - 33 | 28 - 35 - 44 | 080 - 006 - 00 - 8 |
| 21 | 1,3,6,8-Tetranitrocarbazol | $C_{12}H_5N_5O_8$ | Xn | 1 - 20/21/22 | 35 | 613 - 003 - 00 - 2 |
| 22 | Tetranitronaphthalin | $C_{10}H_4N_4O_8$ | Xn | 2 - 20/21/22 - 33 | 35 | 609 - 014 - 00 - 7 |
| 23 | Trinitroanisol | $C_7H_5N_3O_7$ | Xn | 2 - 20/21/22 | 35 | 609 - 011 - 00 - 0 |
| 24 | Trinitrobenzol | $C_6H_3N_3O_6$ | E | 2 - 26/27/28 - 33 | 35 - 45 | 609 - 005 - 00 - 8 |
| 25 | Trinitrochlorbenzol | $C_6H_2ClN_3O_6$ | T | 2 - 26/27/28 | 35 - 45 | 610 - 004 - 00 - X |
| 26 | Trinitrokresol | $C_7H_5N_3O_7$ | Xn | 2 - 4 - 20/21/22 | 35 | 609 - 012 - 00 - 6 |
| 27 | Trinitrophenol | $C_6H_3N_3O_7$ | T | 2 - 4 - 23/24/25 | 28 - 35 - 37 - 44 | 609 - 009 - 00 - X |
| 28 | Trinitrophenolmetallsalze | $C_6H_2N_3O_7$ (Metall)-Pikrat | T | 3 - 23/24/25 | 28 - 35 - 37 - 44 | 609 - 010 - 00 - 5 |
| 29 | Trinitrophenylmethylnitramin | $C_7H_5N_5O_8$ | Xn | 2 - 23/24/25 - 33 | 35 - 44 | 612 - 017 - 00 - 6 |
| 30 | Trinitroresorcin | $C_6H_3N_3O_9$ | Xn | 2 - 4 - 20/21/22 | 35 | 609 - 018 - 00 - 9 |
| 31 | Trinitrotoluol (TNT) | $C_7H_5N_3O_6$ | T | 2 - 23/24/25 - 33 | 35 - 44 | 609 - 008 - 00 - 4 |
| 32 | Trinitroxylol | $C_8H_7N_3O_6$ | Xn | 2 - 20/21/22 - 33 | 35 | 609 - 013 - 00 - 1 |

**Bundesrat**

Drucksache 370/1/77
o3.1o.77
In - AS - R - Wi

# Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Punkt der 45o. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1977

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 8o Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

AS 1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.
Der erste Halbsatz der Vorschrift stellt nur den Umfang und Verkehr mit Zündhölzern sowie deren Beförderung und Einfuhr vom Anwendungsbereich des Gesetzes frei. Er bezieht sich nicht auf Zündmassen, die noch nicht an Zündhölzern verarbeitet sind. Deshalb braucht im letzten Halbsatz nicht ausdrücklich klargestellt zu werden, daß das Sprengstoffgesetz für Zündmassen gilt.
Die Vorschrift kann zudem zu Mißverständnissen führen, da sie nur die Herstellung und Verarbeitung von Zündmassen erwähnt. Es entsteht deshalb der falsche Eindruck, daß die übrigen Tätigkeiten, wie z.B. das Aufbewahren und Befördern von Zündmassen, vom Gesetz freigestellt seien.

Ausgeliefert am 4. OKT. 1977

AS 2. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 und weiteren Vorschriften

a) In § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist das Wort "Verarbeiten" durch die Worte "Bearbeiten, Verarbeiten" zu ersetzen.

b) In § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist das Wort "weiterverarbeitet" durch die Worte "bearbeitet, verarbeitet" zu ersetzen.

c) In § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist das Wort "Weiterverarbeitung" durch die Worte "Bearbeitung oder Verarbeitung" zu ersetzen.

d) In § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist das Wort "weiterverarbeitet" zu ersetzen durch die Worte "bearbeitet oder verarbeitet".

e) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist das Wort "Weiterverarbeitung" durch die Worte "Bearbeitung oder Verarbeitung" zu ersetzen.

Begründung:

Aus sicherheitstechnischen Gründen ist es nicht erforderlich, die Bearbeitung explosionsgefährlicher Stoffe (z.B. Mahlen, Pressen, Schneiden, Fräsen) anders als die Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen zu behandeln.

AS 3. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2

In § 1 Abs. 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. den Erwerb, die Aufbewahrung und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse $T_2$ (§ 6 Abs. 4), die in der Schiffahrt oder in der Luftfahrt zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände vom Reeder, vom Schiffseigner, vom

Luftfahrtunternehmer oder von deren Beauftragten erworben sowie von Personen aufbewahrt oder verwendet werden, die ein nautisches Patent, einen Matrosenbrief oder ein Befähigungszeugnis zum Rettungsbootsmann besitzen oder als Flugpersonal tätig sind und die im Rahmen ihrer Berufsausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden sind."

Begründung:

Alle Luftfahrzeuge der nationalen und internationalen Fluggesellschaften sind entsprechend den Luftverkehrssicherheitsbestimmungen mit ähnlichen Signalmitteln und Rettungsgeräten ausgerüstet wie die Seeschiffahrt. Eine Erweiterung der Freistellung von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse T 2, die zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, sollte deshalb auch für die gewerbliche Luftfahrt vorgesehen werden, da hier die gleichen Erfordernisse vorliegen wie in der Schiffahrt.

4. Zu § 1 Abs. 3

In § 1 ist Absatz 3 eingangs wie folgt zu fassen:

"(3) Die §§ 7 bis 14, 2o und 21, 22 Abs. 1 und 2, §§ 23, 27 sowie 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 bezieht, sind nicht anzuwenden auf den Erwerb, die Aufbewahrung, die bestimmungsgemäße Verwendung und das Befördern von pyrotechnischen Gegenständen der Unterklasse $T_2$, die beim Wassersport oder beim Bergsteigen zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände von Personen erworben, aufbewahrt, verwendet oder befördert werden, die ein Sporthochseeschifferpatent, einen amtlichen Sportbootführerschein ....."

Begründung:

Nach der Verordnung soll die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 3 auch für den privaten Bereich gelten. Dementsprechend muß in § 1 Abs. 3 nicht nur § 27, sondern auch § 28 des Gesetzes berücksichtigt werden.

Die in § 1 Abs. 3 vorgesehene Ausnahmeregelung sollte sich auch auf die bestimmungsgemäße Verwendung der pyrotechnischen Gegenständen und ihre Beförderung beziehen. Die Ausnahmeregelung des § 27 Abs. 6 des Gesetzes reicht nicht aus, weil sich § 1 Abs. 3 nicht nur auf die Gefahrenabwehr und auf Rettungsübungen, sondern auch auf die Verwendung von Signalmitteln zu anderen Zwecken bezieht.

AS 5. Zu § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"(1) Die §§ 5, 7 bis 16, 2o, 21, 22 Abs. 1 und 2, §§ 23, 27 sowie § 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 16 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 23 bezieht, sind nicht anzuwenden auf ...."

Begründung:

Die Ausnahmeregelung des § 2 soll auch für den privaten Bereich gelten. Also muß neben § 27 auch § 28 des Sprengstoffgesetzes berücksichtigt werden.

AS 6. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 ist die Zahl "15," zu streichen.

Begründung:

Daß § 15 des Gesetzes nicht gilt, ergibt sich bereits aus Anlage II Abschnitt A des Gesetzes.

AS 7. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 zweiter Halbsatz ist vor dem Wort "Betriebslaboratoriums" das Wort "solchen" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 8. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 6

In § 3 Abs. 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. Schnellauslösevorrichtungen für Sicherungseinrichtungen in Luftfahrzeugen,".

Begründung:

Die genannten Vorrichtungen gehören zur sicherheitstechnischen Ausstattung von Luftfahrzeugen, die im Rahmen einer planmäßigen Wartung ausgewechselt werden müssen. Solche Einrichtungen werden aufgrund des Luftverkehrsrechtes einer Sicherheitsprüfung unterzogen. Im Rahmen des Sprengstoffrechtes kann deshalb auf eine Zulassung verzichtet werden.

AS 9. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a

In § 3 Abs. 1 Nr. 9 sind in Buchstabe a die Worte "Fördern und Laden des Sprengstoffes" zu ersetzen durch die Worte "Fördern von und Laden mit Sprengstoff".

Begründung:
Notwendige Richtigstellung.

AS 10. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

In § 4 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte "§§ 23 und 27 des Gesetzes" zu ersetzen durch die Worte "§§ 23, 27 sowie § 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 bezieht,".

Begründung:
Da die Ausnahmeregelung auch im privaten Bereich gelten soll, muß neben § 27 auch § 28 des Gesetzes berücksichtigt werden.

AS 11. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2

In § 4 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte "§ 27 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes" zu ersetzen durch die Worte "§ 27 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes, soweit er sich auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes bezieht,".

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

Wi 12. §§ 5, 9, 10, 11 und 45

In § 5 Abs. 1 Nr. 3,
§ 9 Abs. 3 Nr. 2,
§ 9 Abs. 4 Satz 1,
§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2,
§ 11 Abs. 3 Nr. 1 und
§ 45 Abs. 3 Nr. 4

sind jeweils die Worte

"Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke"

durch die Worte

"Bergbau-Versuchsstrecke"

zu ersetzen.

Begründung:
Änderung des Namens der Versuchsstrecke.

AS 13. Zu § 5 Abs. 4

In § 5 Abs. 4 sind die Worte ", 27 und 28" zu ersetzen durch die Worte "und 27".

Begründung:
Die für den gewerblichen Bereich geltenden Befreiungsvorschriften sollten im gleichen Umfang auch für den privaten Bereich gelten.

AS 14. Zu § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 11 Abs. 3 und 4

In § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 11 Abs. 3 und 4 sind jeweils die Worte "nach Landesrecht" zu streichen.

Begründung:

In der gesamten Verordnung sollte einheitlich der Begriff "zuständige Behörde" verwandt werden. Eine besondere Klarstellung, daß es sich bei der genanten Behörde nicht etwa um die Bundesanstalt für Materialprüfung handelt, ist nicht erforderlich, da diese stets mit dem Begriff "Zulassungsbehörde" bezeichnet wird.

AS 15. Zu § 14 Abs. 2 Nr. 2

In § 14 Abs. 2 ist der Satzteil "soweit sie im Bundesanzeiger bekanntgemacht oder von der Bundesanstalt für Materialprüfung angeordnet worden sind." in die Nummer 2 des Absatzes 2 einzubeziehen.

Begründung:

Nicht für alle Stoffgruppen ist das Festlegen einer Verträglichkeitsgruppe in der 2. Sprengstoff-Verordnung vorgeschrieben.

AS 16. Zu § 14 Abs. 3 Satz 1 und Anlage 3

a) In § 14 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte "Absätze 5, 9, 1o, 11, 17, 21, 24, 28 oder 6o" zu ersetzen durch die Worte "Absätze 5, 9, 1o, 17, 19, 22, 28 oder 6o".

b) In Anlage 3 Absatz 5 Nr. 1, Absatz 1o Nr. 1 und Absatz 6o Nr. 1 sind jeweils die Worte "§ 14 Abs. 1" durch die Worte "§ 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4" zu ersetzen.

c) Die Unterabschnitte 2.1 und 2.2 der Anlage 3 sind wie folgt zu fassen:

"2.1 Sprengschnüre

19 - Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Sprengschnüre versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Länge der Sprengschnur.

20 - Jede Sprengschnur muß einen Kennfaden bestimmter Farbe haben, der die Herstellungsstätte kennzeichnet. Die äußere Umhüllung von Wettersprengschnüren muß weiß sein; andere Sprengschnüre dürfen nicht weiß sein.

21 - Sprengschnüre müssen auf Rollen gewickelt und dürfen nicht länger als 500 m sein. Jede Rolle muß folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
2. die Länge der Sprengschnur,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 19 Nr. 3.

Die Rollen einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.

2.2 Sprengkapseln

22 - Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Sprengkapseln versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Jahreszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Anzahl der Sprengkapseln.

23 - In den Flachboden der Sprengkapseln muß ein Zeichen eingeprägt sein, das die Herstellungsstätte kennzeichnet.

24 - Sprengkapseln müssen in Schachteln mit höchstens 100 Stück verpackt sein. Die Schachteln müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
2. die Anzahl der Sprengkapseln,
3. die Jahreszahl der Herstellung,
4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 22 Nr. 3.

Die Schachteln einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen. Ferner muß in jeder Schachtel ein Zettel enthalten sein, der den Tag der Herstellung angeben muß."

d) Die Absätze 28, 29 und 30 der Anlage 3 sind wie folgt zu fassen:

"28 - Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen elektrische Zünder versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Anzahl der elektrischen Zünder.

29 - Elektrische Zünder müssen in Paketen zu höchstens 100 Stück verpackt sein. Jedes Paket muß mit einem Zettel versehen sein, der bei Brückenzündern A gelbe Farbe mit dem Buchstaben "A", bei Brückenzündern U gelbe Farbe mit dem Buchstaben "U", bei Brückenzündern HU blaue Farbe hat und folgende Angaben tragen muß:

1. Die Anzahl der Zünder,
2. die Zünderdrahtlänge und das Material,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 28 Nr. 3.
5. bei Sprengzündern die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1,
6. bei Brennzündern die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
7. bei Brückenzündern A und U den Brücken- und Gesamtwiderstand, bei Brückenzündern HU den Gesamtwiderstand,
8. bei Sprengzeitzündern das Verzögerungsintervall und die Anzahl der Zeitstufen, bei Zündschnurzeitzündern die Länge der Zündschnüre,
9. "schlagwettersicher" oder "nicht schlagwettersicher".

Die Pakete einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.

30 - In den Flachboden der Zünderhülsen von Sprengzündern muß ein Zeichen, das die Herstellungsstätte kennzeichnet, in den Flachboden von Sprengzeitzündern auch die Zeitstufennummer eingeprägt sein. Schlagwettersichere Sprengzünder müssen Hülsen aus Kupfer oder Messing haben, die keine Färbung enthalten. Die Hülsen nicht schlagwettersicherer Zünder müssen sich in Material oder Farbe deutlich von metallisch blankem Kupfer oder Messing unterscheiden."

e) Zwischen den Absätzen 33 und 34 der Anlage 3 ist folgende Überschrift einzufügen:

"2.5 Pulverzündschnüre und Anzünder für Pulverzündschnüre"

f) In Absatz 59 der Anlage 3 sind die Worte "gelten die Absätze 23 und 24 Nr. 1, 2 und 4" zu ersetzen durch die Worte "gilt Absatz 24 Nr. 1, 2 und 3".

Begründung zu a bis f:

a) Nach § 14 Abs. 3 sollen die Kennzeichnungsvorschriften nach Absatz 1 durch die verkehrsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Außenverpackung als erfüllt gelten, soweit nicht in Anlage 3 etwas anderes bestimmt ist. In § 14 Abs. 3 dürfen daher nur Absätze der Anlage 3 aufgeführt werden, die die Außenverpackung betreffen. Das wird unter Berücksichtigung der Änderungen der Anlage 3 durch die vorgeschlagene Änderung erreicht.

b) Die Änderung nimmt die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 3 Nr. 5 (Gefahrensymbol mit Gefahrenbezeichnung) hinsichtlich der Außenverpackung von der Kennzeichnungspflicht aus. Da das Verkehrsrecht ein anderes Gefahrensymbol vorschreibt als § 14 Abs. 1 Nr. 5 und in den bezeichneten Absätzen, die die Außenverpackung betreffen, auch auf das Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 Bezug genommen wird, hätte die vorgesehene Regelung zur Folge, daß die Außenverpackungen mit beiden Gefahrensymbolen zu kennzeichnen wären. Dies kann nicht beabsichtigt sein.

c/d) Aus kriminalpolizeilichen Gründen sollen die Hersteller und Einführer verpflichtet werden, die Verpackung von Sprengschnüren, Sprengkapseln und elektrischen Zündern so zu kennzeichnen, daß im Falle einer unbefugten Entwendung eine spätere Identifizierung möglich ist. Zu diesem Zweck sieht die Vorlage in den Absätzen 21, 24 und 28 eine fortlaufende Numerierung der Rollen bzw. Schachteln für diese Gegenstände vor. Die Art der Kennzeichnung führt im Hinblick auf die große Breite des auf dem Markt befind-

lichen Warensortiments zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten bei der Fertigung. Der gleiche Zweck wird mit dem nunmehr vorgeschlagenen Kennzeichnungsverfahren

- laufende Numerierung der Kisten, Kartons oder anderen Behälter für Sprengschnüre, Sprengkapseln und elektrische Zünder im Herstellungsjahr,

- zusätzliche Kennzeichnung jeder in einer Kiste enthaltenen Rolle oder Schachtel mit der Kistennummer und einer fortlaufenden Nummer

erreicht.

Im übrigen folgt diese Art der Kennzeichnung dem gleichen System wie es für Sprengstoffe vorgeschrieben ist. Die Absätze 21, 24 und 28 beziehen sich daher nur auf die Kennzeichnung der Außenverpackung.

e) Die Ergänzung ist aus systematischen Gründen geboten.

f) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

S 17. Zu § 16 Abs. 1 Nr. 2

In § 16 Abs. 1 Nr. 2 ist das Wort "ähnliche" zu streichen.

Begründung:

Vom Werkstoff der Verpackung darf in jeder Hinsicht eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter nicht ausgehen.

AS 18. Zu § 16 Abs. 5

In § 16 Abs. 5 sind nach dem Wort "dürfen" die Worte "in Betrieben" einzufügen.

Begründung:

Es sollte aus sicherheitstechnischen Gründen verboten werden, daß Pulversprengstoffe außerhalb von Betriebsstätten anderen zum Schnüren und zum Kessel- und Lassensprengen in loser Form überlassen werden.

Wi 19. Zu § 18

In § 18 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Hersteller oder Einführer darf explosionsgefährliche Stoffe, die nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Versandstück nicht mit dem Gefahrensymbol für explosionsgefährliche Stoffe gekennzeichnet und nicht für die Ausfuhr bestimmt sind, anderen im Geltungsbereich des Gesetzes nur überlassen, wenn er in das Beförderungspapier den Hinweis "Explosionsgefährlich" aufgenommen hat."

Begründung:

In der internationalen Verkehrsgesetzgebung gilt z.B. phlegmatisierte Nitrozellulose mit weniger als 12,6 % Stickstoff als "brennbarer fester Stoff" bzw. "inflammable solid". Seit einigen Jahren ist der Stoff aber auch den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes unterstellt. Stoffe, die nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter nicht mit dem Gefahrensymbol für explosionsgefährliche Stoffe gekennzeich-

net sind, dürfen anderen nur überlassen werden, wenn in das Beförderungspapier der Hinweis "Explosionsgefährlich" aufgenommen ist bzw. die Versandstücke mit diesem Hinweis gekennzeichnet sind. Da die Nitrozellulose als "inflammable solid" mit dem Gefahrensymbol "Flamme" zu kennzeichnen ist, muß somit in den Beförderungspapieren (Frachtbrief) der Hinweis "Explosionsgefährlich" aufgenommen oder die Versandstücke mit dem Hinweis "Explosionsgefährlich" gekennzeichnet werden. Da der Frachtbrief bis zum Bearbeiter durchläuft, befürchtet die nitrozellulosehersstellende Industrie, daß es sich exporthemmend auswirken wird, wenn der deutsche Hersteller z. B. Lack-Nitrozellulose als "Explosionsgefährlich" deklarieren muß, während japanische und amerikanische Konkurrenten den gleichen Artikel nach den internationalen Bestimmungen als "inflammable solid" kennzeichnen.

Es ist daher erforderlich, daß die Anwendung des § 18 auf den Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt wird und Stoffe, die für den Export bestimmt sind, ausgenommen werden. Eine Begrenzung der Anwendbarkeit des § 18 auf den EG-Raum, wie er z. B. in den §§ 14 und 15 der Verordnung vorgesehen ist, wird nicht als ausreichend angesehen, da keine dem Sprengstoffgesetz vergleichbare EG-Richtlinien bestehen.

AS 2o. Zu § 2o Abs. 2 Nr. 2

In § 20 Abs. 2 Nr. 2 ist das Wort "Nitrozellulose" zu ersetzen durch das Wort "Cellulosenitrate".

Begründung:

Die Änderung paßt die Vorschrift der neuen wissenschaftlichen Bezeichnung an.

21. Zu § 21 Abs. 1

In

a) In § 21 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 28. Dezember nur an Verbraucher überlassen werden, die nach § 23 Abs. 1 oder nach § 24 Abs. 1 zum Abbrennen in dem genannten Zeitraum berechtigt sind. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet die Beschränkung des Überlassens bereits mit Ablauf des 27. Dezember."

Ziff. 21a schließt Ziff. 21b aus

Begründung:

Mit der in § 23 vorgesehenen Beschränkung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II außerhalb der Silvesterzeit auf solche Fälle, die nach § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 zulässig sind, soll eine entsprechende Beschränkung des Überlassens einhergehen. In diesen Fällen soll die Möglichkeit des jederzeitigen Einkaufs gewährt werden, zugleich soll vermieden werden, daß Personen, die zum Abbrennen nur in der Silvesterzeit berechtigt sind, in der übrigen Zeit des Jahres pyrotechnische Gegenstände der Klasse II erwerben und im häuslichen Bereich unsachgemäß aufbewahren.
Diese Vorschrift würde auch dem ständig wachsenden Umweltbewußtsein der Bevölkerung entgegenkommen.

Ziff. 21a oder b und Ziff. 23 schließen einander aus

AS

b) In § 21 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II mit Knallwirkung dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 28. Dezember, solche ohne Knallwirkung in der Zeit vom 1. November bis zum 28. Dezember nicht feilgehalten und an andere als die in § 23 Abs. 1 genannten Verbraucher nicht

fällt Annahme von f. 21a

überlassen werden. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet das Verbot nach Satz 1 bereits mit Ablauf des 27. Dezember."

Begründung:

Für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II mit Knallwirkung sollte das Überlassungsverbot des § 21 Absatz 1 mit dem Abbrennverbot des § 23 Absatz 1 zeitlich in Übereinstimmung gebracht werden. Bei Beschränkung des Verbotes nach § 21 Absatz 1 nur auf die Zeit vom 1. November bis zum 28. Dezember muß befürchtet werden, daß das Verbot nach § 23 Absatz 1 insbesondere hinsichtlich der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände mit Knallwirkung unbeachtet bleibt. Im übrigen sind die zuständigen Behörden und die Polizei kaum in der Lage, die Einhaltung des Verbotes nach § 23 Absatz 1 wirksam zu überwachen.

Mit dem Gedanken des Umweltschutzes erscheint es aber unvereinbar, die Chancen einer effektiven Lärmbekämpfung durch nahezu ganzjährigen Verkauf pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II mit Knallwirkung (Knallkörper) zu verschlechtern.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu § 21 Abs. 1 mit folgender

Begründung:

Eine Ausdehnung des derzeit vom 1. November bis 28. Dezember bestehenden Vertriebsverbots für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II auf praktisch das ganze Jahr erscheint weder aus Gründen des Gefahren- noch des Umweltschutzes erforderlich. Nennenswerte Mißstände, die ein solches Verbot rechtfertigen könnten, sind nicht bekannt geworden. Abgesehen davon würde die Überwachung des Verbots die Polizei- und Ordnungsbehörden mit weiteren nicht unbedingt erforderlichen Aufgaben belasten.

AS 22. Zu § 21 Abs. 4 Satz 4

In § 21 Abs. 4 Satz 4 ist das Wort "Seenotsignalen" durch das Wort "Notsignalen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ausnahmeregelung sollte für alle Notsignale gelten. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist es nicht notwendig, zwischen Seenotsignalen und sonstigen Notsignalen zu unterscheiden.

Wi 23. Zu § 23 Abs. 1

In § 23 Abs. 1 ist Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Ziff. 21a oder b und Ziff. 23 schließen einander aus

Durch § 23 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung soll bundesrechtlich erstmalig ein Verwendungsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II außerhalb der Tage des Jahreswechsels eingeführt werden. Für ein solches Verbot besteht kein Bedürfnis, da derartige Feuerwerkskörper während der übrigen Zeit des Jahres nur in geringem Maße anläßlich von Gartenfesten, Polterabenden und ähnlichen Veranstaltungen verwendet werden und bisher keine nennenswerten Ruhestörungen verursacht haben. Die gegebene Begründung, daß dieses Verwendungsverbot weitgehend mit den zur Zeit geltenden landesrechtlichen Verboten übereinstimmt, trifft in dieser Form z. B. für Nordrhein-Westfalen nicht zu.

AS 24. Zu § 23 Abs. 3 Satz 2

In § 23 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort "sportlich-technischen" zu ersetzen durch die Worte "sportlichen oder technischen".

Begründung:

Die Ausnahmeregelung sollte auch für die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen in Vereinigungen gelten, die anderen technischen Zwecken dienen.

R 25. Zu § 25

In § 25 Abs. 2 zweiter Halbsatz sind die Worte "einem Beschußamt oder von der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V." durch die Worte "der zuständigen Stelle" zu ersetzen.

Begründung:

Soweit der Bund Zuständigkeitsregelungen im Landesbereich treffen will, bedarf dies nach Art. 84 Abs. 1 GG eines Bundesgesetzes. Dementsprechend ist es erforderlich, daß die Aufgaben der Landesbehörde entweder im Gesetz selbst aufgeführt oder auf Grund einer im Gesetz enthaltenen hinreichend konkretisierten Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen werden. Die Beauftragung der Beschußämter nach § 25 Abs. 2 der Verordnung ist weder im Sprengstoffgesetz geregelt, noch bietet § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Sprengstoffgesetzes eine Ermächtigungsgrundlage für eine derartige Aufgabenübertragung.

Die in § 25 Abs. 2 der Verordnung vorgesehene Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten auf die Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. genügt nicht dem Gesetzesvorbehalt des Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG.

Die Bestimmung der für die Prüfung zuständigen sachverständigen Stelle ist danach den Ländern vorbehalten.

Wi 26. Zu § 3o

In § 30 Abs. 2 sind die Worte "von einem Vertreter" durch die Worte "vor einem Vertreter" zu ersetzen.

Begründung:
Redaktionelle Berichtigung.

AS 27. Zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 (neu)

In § 33 Abs. 2 ist folgende neue Nummer 3 einzufügen:

"3. der Abschluß einer angemessenen Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden, die den Lehrgangsteilnehmern und Dritten bei der Durchführung des Lehrganges entstehen, nachgewiesen worden ist."

Begründung:

Bei der Durchführung von Grundlehrgängen müssen in einem praktischen Teil den Lehrgangsteilnehmern ausreichende Fertigkeiten in der sicheren Handhabung und Anwendung der explosionsgefährlichen Stoffe vermittelt werden. Zur Vermittlung dieser Fertigkeiten wird gesprengt; z.B. werden pyrotechnische Gegenstände abgebrannt und mit Böllern und Waffen geschossen. Zur Absicherung dieses Risikos sollte der Lehrgangsträger zur Deckungsvorsorge verpflichtet werden.

28. Zu § 35 Abs. 2, 4 und 5 (neu)

a) In § 35 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

b) § 35 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Für die Zulassung zu Sonderlehrgängen gelten Absätze 1 und 2 entsprechend. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit muß für das Fachgebiet, in dem der Bewerber tätig sein will, erbracht werden."

c) In § 35 ist folgender Absatz 5 einzufügen:

"(5) Zu einem Wiederholungslehrgang ist ein Antragsteller zuzulassen, der die erfolgreiche Teilnahme an einem Grund- oder Sonderlehrgang nachweisen kann."

Begründung zu a bis c:

Absatz 2 Satz 2 der Verordnung ist gegenstandslos, weil § 35 Abs. 1 nur für Grundlehrgänge gilt und auch nur für Grundlehrgänge gelten sollte. Die Teilnahme an Sonderlehrgängen erfordert ein Fachwissen, das durch Grundlehrgänge nicht vermittelt werden kann.

Absatz 5 übernimmt Absatz 2 Satz 2 der Verordnung und bestimmt zusätzlich, daß auch die Teilnahme an einem Sonderlehrgang als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang ausreicht.

In AS 29. Zu § 36 Abs. 3

In § 36 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte "Vertreter der zuständige Behörde" durch die Worte "Vertreter der zuständigen Behörde, in deren Bezirk der Lehrgang durchgeführt wird," zu ersetzen.

Begründung:

Ohne eine besondere Regelung der örtlichen Zuständigkeit in diesen Fällen wäre nach § 36 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes der ständige Wohnsitz des Lehrgangsteilnehmers Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit. Dies würde dazu führen, daß bei einem Lehrgang, an dem Bewerber aus verschiedenen Aufsichtsbezirken teilnehmen, auch jeweils der Vertreter dieser entsprechenden Behörden tätig werden müßte. Demgegenüber erscheint es sachgerecht, der Behörde die Aufgaben zuzuweisen, in deren Aufsichtsbezirk der Lehrgang stattfindet.

Wird die Prüfung nachgeholt, so kann die örtliche Zuständigkeit bei der nach § 36 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes bestimmten Behörde verbleiben.

In 30. Zu § 46

In § 46 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

"6a. entgegen einer Anordnung nach § 24 Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände abbrennt,".

Begründung:

Die Möglichkeit einer Ahndung erscheint auch in Fällen geboten, in denen die zuständige Behörde angeordnet hat, daß bestimmte pyrotechnische Gegenstände in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

AS 31. Zu § 48

§ 48 ist wie folgt zu fassen:

"§ 48

(1) Explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt oder eingeführt sind und ihre Verpackungen dürfen noch bis zum 31. Dezember 1978 vertrieben und anderen überlassen werden, wenn sie nicht

1. mit dem Hinweis auf die besonderen Gefahren, den Sicherheitsratschlägen und den Gefahrensymbolen mit den Gefahrenbezeichnungen nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5,

2. gemäß Anlage 3 Absatz 10 Nr. 3, Absatz 11 Nr. 2 und 3, Absatz 19 Nr. 3, Absatz 21 Nr. 4, Absatz 22 Nr. 3, Absatz 24 Nr. 4, Absatz 28 Nr. 3, Absatz 29 Nr. 4, Absatz 60 Nr. 3 oder Absatz 61

gekennzeichnet sind.

(2) Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff im Sinne der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dürfen noch bis zum 30. Juni 1979, sonstige explosionsgefährliche Stoffe noch bis zum 3o. Juni 198o aufbewahrt oder anderen überlassen werden, ohne mit der Lagergruppe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder der Verträglichkeitsgruppe nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 gekennzeichnet zu sein."

Begründung:

Angleichung an die Übergangsvorschrift der 2. Sprengstoff-Verordnung.

AS 32. Zu § 5o Abs. 2 Nr. 2

In § 5o Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz sind die Worte "§§ 16, 44 Abs. 2 bis 4 und - soweit er die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen betrifft - § 54" zu ersetzen durch die Worte "§ 16".

Begründung:

Anpassung an die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV).

R 33. Zu § 5o Abs. 3 Nr. 2

§ 5O Abs. 3 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Bayern

a) Art. 34, 35 und 36 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 1974 (GVBl. S. 753, ber. S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1976 (GVBl. S. 303),

b) Sprengstoffverkehrsordnung in der Fassung vom 16. Mai 1954 (BayBS I S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1969 (GVBl. S. 196),

c) Sprengstoffverwendungsverordnung vom 27. August 1959 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345),

d) Verordnung zum Vollzug der Artikel 34, 35 und 36 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Sprengstoffverordnung) vom 2. Februar 1972 (GVBl. S. 37), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1975 (GVBl. S. 160),

e) § 1 Nr. 1, 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Sprengstoffrecht vom 17. Dezember 1969 (GVBl. S. 402),".

Begründung:
Notwendige Richtigstellung.

R 34. Zu § 5o Abs. 3 Nr. 5

§ 50 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a ist zu streichen.
Die bisherigen Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.

Begründung:
Die in § 50 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a zitierte Verordnung ist durch Art. 1 Nr. 35 des 5. Entbehrlichkeitsgesetzes vom 15. Oktober 1973 (GVBl. S. 423) aufgehoben worden.

Außerdem muß es in Nr. 5 Buchst. b und c in dem Klammerzitat statt "BS" jeweils "BL" heissen.

AS 35. Zu § 5o Abs. 3 Nr. 6 Buchst. e (neu)

In § 5o Abs. 3 Nr. 6 ist folgender neuer Buchstabe e einzufügen:

"e) Polizeiverordnung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen vom 27. August 197o (GVBl. I S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241),".

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

AS 36. Zu § 5o Abs. 3 Nr. 8 Buchst. b

In § 5o Abs. 3 Nr. 8 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1o. November 1956 (GV.NW.S. 316/GS.NW.65o), geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1969 (GV.NW. S. 452),".

Begründung:

Richtigstellung.

R 37. Zu § 5o Abs. 3 Nr. 9

§ 5o Abs. 3 Nr. 9 Buchstaben a und e sind zu streichen.

Begründung:

Die fraglichen Polizeiverordnungen sind gemäß § 41 Satz 3 des Polizeiverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz durch Zeitablauf bzw. durch § 4 Satz 2 Buchst. c der unter § 5o Abs. 3 Nr. 9 Buchst. c zitierten VO außer Kraft getreten.

38. Zu § 5o Abs. 3 Nr. 11

In § 5o Abs. 3 Nr. 11 ist der Buchstabe a zu streichen; bei Buchstabe b entfällt die Bezeichnung "b)".

Begründung:

Die Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 4. Dezember 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 389) ist durch den § 312 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18. April 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) bereits am 31. Dezember 1975 außer Kraft gesetzt worden.

39. Zu Anlage 3

In Anlage 3 ist in Ziffer 49 folgender Absatz anzufügen:

"Für die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist die Farbe Grün zu verwenden. Die Verwendung der Farbe Grün für die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände anderer Klassen ist nicht zulässig."

Begründung:

Die Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II mit einer bestimmten Farbe und deren Ausschluß bei solchen Gegenständen anderer Klassen ist im Hinblick auf die Überwachung des Vertriebs- und Verwendungsverbots für die pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II notwendig.

**Bundesrat**

Drucksache 370/2/77

13.10.77

# Antrag

des Landes Berlin

zur

Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Punkt 31 der 450. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1977

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

Zu § 49

In § 49 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Land Berlin jedoch nicht anzuwenden, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind."

Begründung:

Anpassung an die Zweite Sprengstoffverordnung (BR-Drucksache 385/77).

Ausgeliefert am 13. OKT. 1977